



# Verordnungsblatt

der

# Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 1

---

Jänner

---

2006

---

## Inhalt

1. Rahmenordnung für Priester und Pfarrassistenten/Pfarrassistentinnen in Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort. S. 2
2. Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut der kirchlichen Rechtsperson. S. 11
3. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut der kirchlichen Rechtsperson. S. 13
4. Bischöfliche Visitation mit Firmung. S. 15
5. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg außerhalb der bischöflichen Visitation. S. 15
6. Firmungen im Dom zu Salzburg. S. 18
7. Anhang 2006 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg. S. 18
8. Anhang 2006 zur Kirchenbeitragsordnung: Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur S. 21
9. Verordnungsblatt 2005 – Binden des Jahresbandes Nr. 88. S. 22
10. Ansprechpersonen für Problemlagen. S. 23
11. Personalnachrichten. S. 24
12. Mitteilungen. S. 25

## 1. Rahmenordnung für Priester und Pfarrassistenten/Pfarrassistentinnen in Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort<sup>1</sup>

### 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Eine wachsende Zahl von Pfarrgemeinden hat auf Grund des Priestermangels keinen Pfarrer mehr, der in ihrer Mitte lebt und den Dienst der Seelsorge wahrnehmen kann. Diese Pfarren sind kirchenrechtlich vakant. In dieser Situation beauftragt der Diözesanbischof, der zum Hirten der Diözese bestellt ist und dem die Sorge für die Diözese anvertraut ist (can. 375 CIC), gemäß can. 517 §2 CIC einen Priester, der mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet ist und die Seelsorge leitet sowie einen Pfarrassistenten, der an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben der vakanten Pfarre beteiligt ist.

Priester, die im Sinne von can. 517 §2 CIC die Seelsorge in einer Pfarrei leiten, werden im folgenden „zuständiger Priester“ bzw. „Priester“ genannt.

### 2. Der zuständige Priester

#### 2.1 Rechtsstatus

Der Priester ist nach can. 517 §2 CIC kraft universalen Rechts mit allen Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet. Der Priester vertritt rechtlich die Pfarre nach innen und außen. Gemäß can. 534 § 2 ist ein Priester, dem mehrere Pfarreien anvertraut sind, zur Applikation nur einer Messe für das ihm insgesamt anvertraute Volk verpflichtet.

Es ist Sorge zu tragen, dass im Pfarrhof ein Zimmer für den zuständigen Priester eingerichtet wird. Gleichzeitig ist die Privatsphäre des Pfarrassistenten zu wahren.

#### 2.2 Aufgaben

Dem Priester kommt die Leitung der Seelsorge in der Pfarre zu. Er nimmt die Seelsorge vornehmlich durch die Ausübung der an Leben und Dienst des Priesters gebundenen Aufgaben, insbesondere durch den Vorsitz in der Eucharistiefeier und die Feier der Sakramente, wahr.

Laut universalem Kirchenrecht hat der Priester den Vorsitz im Pfarrgemeinderat, kann sich jedoch durch den Pfarrassistenten vertreten lassen. Er behält das Vetorecht für Beschlüsse des PGR. Die Leitung der Sitzungen obliegt gemäß Statut des Pfarrgemeinderates dem Obmann/der Obfrau des Pfarrgemeinderates.

Der Priester ist Vorsitzender des Pfarrkirchenrates, kann sich aber durch den Pfarrassistenten, wenn dieser geschäftsführender Vorsitzender des PKR ist, bei den Sitzungen vertreten lassen. Die laufenden Geschäfte des Pfarrkirchenrates kann im Rahmen der diözesanen Pfarrkirchenratsordnung der Pfarrassistent als geschäftsführender Vorsitzender des PKR führen. Der Priester muss jedoch Schriftstücke rechtsverbindlicher Art mit dem Pfarrassistenten und dem PKR-Obmann als Erstzeichnungsberechtigter unterfertigen.

Die Aufgaben im Bereich der Liturgie, der Verkündigung, der Diakonie, der Gemeinschaftsbildung sowie der Leitung und Verwaltung werden am Beginn des gemeinsamen Dienstes vereinbart und im Zusatzprotokoll zum Anstellungsdekret festgehalten (vgl. auch die Aufgaben des Pfarrassistenten).

### **3. Der Pfarrassistent**

#### **3.1 Befähigung**

##### **3.1.1 Voraussetzungen**

- Abgeschlossenes Theologiestudium oder Ausbildung am Seminar für kirchliche Berufe bzw. vergleichbare Ausbildung
- Mehrjährig bewährte pastorale Tätigkeit in Pfarre, Dekanat, Region oder Diözese als Pastoralassistent
- Teilnahme an der diözesanen Berufseinführung
- Teilnahme am Triennalkurs
- Absolvierung des von der Diözese organisierten Kurses „Pfarrbefähigung und Befähigung für pastorale Leistungsaufgaben“

#### **3.2 Aufgaben**

Die folgende Auflistung bildet den Rahmen für die Aufgaben des Pfarrassistenten, die im Zusatzprotokoll zum Anstellungsdekret festgehalten werden.

##### **3.2.1 Liturgie<sup>2</sup>**

- Sorge um die Gestaltung der Liturgie und die tätige Teilnahme der Gläubigen an den liturgischen Feiern
- Leitung von Wort-Gottes-Feiern (auch an Sonn- und Feiertagen, wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann)
- Sorge um die Übernahme von liturgischer Mitverantwortung durch die Gemeindemitglieder

- Aufbau eines Liturgieteams
- Predigtdienst bei Wort-Gottes-Feiern
- Segnungshandlungen in Absprache mit dem Priester gemäß den diözesanen Richtlinien

### 3.2.2 Verkündigung

- Hinführung zur Mitfeier und zum Empfang der Sakramente sowie deren Nachbereitung
- Zusammenarbeit mit den Religionslehrern und Mitzsorge um die Schulpastoral
- Sorge für die Gemeindekatechese und die Entwicklung der Pfarrgemeinde
- Vorbereitung von Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirche

### 3.2.3 Diakonie

- Sorge um Betreuung und Hilfestellungen für Kranke und Notleidende aller Art
- Sorge um die Förderung des Bewusstseins und des Handelns gegenüber der Not in der Gemeinde und in der Welt

### 3.2.4 Koinonia

- Verantwortung für den Pfarrhof/das Pfarrheim als Ort der Begegnung
- Sorge um die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Aufbau und Pflege der Kontakte der Pfarre nach innen und außen (z.B. Nachbarpfarren, Dekanat, Diözese, politische Gemeinde, Vereine, Feste, Feiern, ...)
- Sorge um die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um den Pfarrbrief

### 3.2.5 Leitung und Verwaltung

- Der Pfarrassistent ist amtliches Mitglied der Dekanatskonferenz und hat damit das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Dechants. Er bringt gemeinsam mit dem zuständigen Priester die Anliegen der Pfarre in der Dekanatskonferenz ein.
- Im Pfarrgemeinderat kann der Pfarrassistent den Priester bei Sitzungen vertreten und nimmt in diesem Fall dessen Aufgaben mit Ausnahme des Vetorechts wahr.
- Der Pfarrassistent kann zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates bestellt werden. Schriftstücke rechtsverbindlicher Art fertigen der Priester, der Pfarrassistent und der PKR-Obmann.

Als geschäftsführender Vorsitzender des PKR ist der Pfarrassistent im Rahmen der geltenden Pfarrkirchenratsordnung zuständig:

- für die finanzielle Gebarung der Pfarre
- für die Erstellung der Kirchenrechnung und die Unterschrift der Kirchenrechnung gemeinsam mit dem Priester
- für sämtliche bauliche Einrichtungen
- für die Erstellung des Kunst- und Gebrauchsinventars sowie für die Sorge um die kirchlichen Kunstgegenstände und anderen Gegenstände in Kirche und Pfarrhaus
- für die Verwaltung des kirchlichen Friedhofs
- für die Verwaltung des Pfarrkindergartens
- Der Pfarrassistent ist zuständig für die Führung der Pfarrkanzlei:
  - Führung der Matriken (einschließlich der Zeichnungsberechtigung)
  - Führung des Pfarrarchivs
  - Erledigung des Parteienverkehrs
- Verwaltung der Messstipendien und Stolgebühren
- Dienstaufsicht für alle pfarrlichen Angestellten (Sekretär, Mesner, Raumpfleger ...)
- Erteilung der Tauferlaubnis für Taufen außerhalb der Wohnsitzpfarre in Absprache mit dem Priester

### **3.3 Modalitäten der Anstellung**

#### **3.3.1 Dauer**

Im Sinne einer kontinuierlichen Arbeit ist eine längerfristige Anstellung anzustreben.

#### **3.3.2 Besoldung**

Die Besoldung erfolgt nach dem diözesanen Besoldungsschema. Die Erzdiözese honoriert das Mehr an Verantwortung durch eine Funktionszulage.

#### **3.3.3 Wohnort**

Bei der Wahl des Wohnortes ist die persönliche Situation des Pfarrassistenten zu berücksichtigen.

In der Regel wohnt der Pfarrassistent im Pfarrhof, ansonsten wenigstens im Pfarrgebiet.

#### **3.3.4 Appellationsmöglichkeit**

In schwerwiegenden Konflikten ist für den Pfarrassisten-

ten, den Priester und die Mitglieder der Pfarrgemeinde zunächst der zuständige Dechant, sodann der Diözesanverantwortliche für die Laien, der Diözesanverantwortliche für Personalentwicklung und der diözesane Personalreferent (Ordinariatskanzler) Ansprechperson.

### 3.3.5 Dienstgespräche

Der Priester und der Pfarrassistent halten zur Erfüllung ihrer Aufgabe häufig Kontakt und führen verbindliche wöchentliche Dienstgespräche.

## 4. Auswahl- und Bestellungsvorgang

### 4.1 Vorbereitung der Pfarre

Pfarren, die nach Beschluss des Konsistoriums im Sinn von c. 517 § 2 CIC mit einem Priester und einem Pfarrassistenten besetzt werden sollen, müssen bestmöglich darauf vorbereitet werden.

Der Personalreferent nimmt bei erstmaliger Besetzung einer Pfarre mit einem Pfarrassistenten mit dem zuständigen Dechant und dem PGR zum frühest möglichen Zeitpunkt Kontakt auf.

Ist der vorgesehene Priester zugleich anderswo Pfarrer, werden mit dem dortigen Pfarrgemeinderat die mit der zusätzlichen Aufgabe des Pfarrers verbundenen Auswirkungen besprochen.

Im Jahr der Bestellung von Priester und Pfarrassistent soll die Pfarrgemeinde externe Hilfe zur Gemeindebegleitung (Gemeindeberatung, Beratung durch PGR-Dekanatsverantwortliche, Diözesanverantwortliche...) in Anspruch nehmen, damit diese neue Form der Seelsorge von der Pfarrgemeinde aktiv angenommen und entfaltet wird.

### 4.2 Findung und Auswahl des Pfarrassistenten

Die mit dem Leitungsmodell gem. can. 517 § 2 CIC zu besetzende Pfarre wird durch Ausschreibung bekannt gegeben. Die Auswahl unter den Bewerbern bereiten Personalreferent und Kuratorium für LaientheologInnen vor. Die Entscheidung wird im Anschluss daran im Konsistorium getroffen.

### 4.3 Bestellung und Einführung des Priesters und des Pfarrassistenten

#### 4.3.1 Bestellung per Dekret

Priester und Pfarrassistent werden per Dekret durch den Erzbischof bestellt.

Gesondert wird als integrierender Bestandteil zum De-

kret innerhalb des ersten Dienstmonats die vereinbarte Zuteilung der Aufgabenfelder schriftlich im Zusatzprotokoll festgehalten (vgl. 2.2).

Der Personalreferent klärt gemeinsam mit dem Priester und dem Pfarrassistenten die Zuteilung der Aufgabenfelder in der jeweiligen Pfarre und teilt dies dem Pfarrgemeinderat sobald als möglich mit. Zur Festlegung der Aufgabenbereiche kann auch ein Vertreter der Berufsgruppe der Pfarrassistenten beigezogen werden.

#### 4.3.2 Einführung durch den Dechant

Im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes werden der Priester und der Pfarrassistent vom zuständigen Dechant der Pfarrgemeinde vorgestellt und gemäß den diözesanen liturgischen Richtlinien eingeführt.

### 5. Evaluierung und berufsbegleitende Weiterbildung

Spätestens ein Jahr nach der Bestellung – auch in dem Fall, dass nur der Priester bzw. der Pfarrassistent neu bestellt wurde –, nimmt der Diözesanverantwortliche für die Laien gemeinsam mit ihnen eine Auswertung – und wenn nötig, eine Änderung der Aufgabenverteilung – vor. In allen weiteren Jahren erfolgt ein Mitarbeitergespräch mit dem Dechant im Rahmen der Visitation.

Die Teilnahme an den regelmäßigen Treffen aller Pfarrassistenten zur Reflexion und Weiterbildung ist verpflichtend.

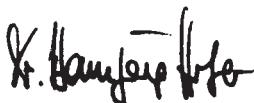
Die Teilnahme an einer Supervision wird sehr empfohlen.

In diesem Modell der Pfarrseelsorge mit Priester und Pfarrassistent sollen beide besonders

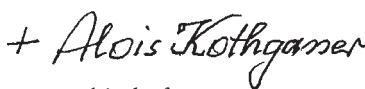
- die Fähigkeit zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit,
  - zu einem kooperativen Führungsstil
  - und zu einem konstruktiven Umgang mit Konflikten
- besitzen und entwickeln. Ebenso wird die Bereitschaft zur Fortbildung vorausgesetzt.

### 6. Inkraftsetzung

Diese Rahmenordnung wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 2005 ad experimentum vorerst für drei Jahre in Kraft gesetzt.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

## Anhang

### 1. Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Die bischöfliche Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen, wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann, und zum Predigtdienst in diesen Feiern wird im Zusatzprotokoll festgehalten.

Für die Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Festtagen richtet sich der Leiter nach „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, Trier 2004“.

### 2. A.o. Spender der heiligen Kommunion

Mit dem Anstellungsdekret ist der Pfarrassistent für die ihm anvertraute Pfarre als a.o. Spender der heiligen Kommunion beauftragt.

#### 2.1 Innerhalb der Messfeier

Der außerordentliche Spender der heiligen Kommunion darf die Kommunion nur dann austeilen, wenn Priester oder Diakon fehlen, wenn der Priester durch Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen ernsten Grund verhindert ist, oder wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde.<sup>3</sup>

#### 2.2 Krankenkommunion

Die Krankenkommunion ist ein Zeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit ihren Kranken. Deshalb sollen auch beauftragte Helfer/innen gern bereit sein, ihnen die heilige Kommunion zu überbringen.<sup>4</sup>

#### 2.3 Aussetzung des Allerheiligsten

Gemäß can. 943 kann der beauftragte a.o. Spender der heiligen Kommunion auch das Allerheiligste aussetzen und einsetzen, jedoch ohne Segen.

#### 2.4 Wegzehrung

Im Notfall oder mit der wenigstens vermuteten Erlaubnis des Pfarrers oder Kooperators, die nachher davon in Kenntnis zu setzen sind, ist der a.o. Spender der heiligen Kommunion verpflichtet, die heiligste Eucharistie als Wegzehrung den Kranken zu bringen.<sup>5</sup>

### **3. Begräbnisfeier<sup>6</sup>**

Die Feier des Begräbnisses hat im Bewusstsein der Gläubigen und der Öffentlichkeit einen hohen Rang. Sie bietet besonders in der heutigen Situation zunehmender Säkularisierung und religiöser Indifferenz eine wichtige pastorale Chance, Zeugnis von der christlichen Hoffnung zu geben.

Pfarrassistenten können die Feier des Begräbnisses nur leiten, wenn keine geweihten Amtsträger zur Verfügung stehen und sie vom Erzbischof die Beauftragung dazu erhalten haben. Gegebenenfalls steht aber den Pfarrassistenten die Möglichkeit offen, den Nachruf zu halten.

Sie richten sich dann nach der im liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ festgelegten Ordnung und nach dem ortsüblichen Brauch.

Die Begräbnisfeier erfolgt im Rahmen einer Wort-Gottes-Feier. Doch ist darauf zu achten, dass zu geeigneter Zeit und an geeignetem Ort eine Begräbnismesse gefeiert wird, auf die die Trauergemeinde hingewiesen und dazu eingeladen wird.

### **4. Segensfeiern<sup>7</sup>**

Laien haben am Dienst des Segnens in ihrem jeweiligen Lebensbereich Anteil. Für öffentliche Segensfeiern, die eine Nähe zum Tätigkeitsbereich der Pfarrassistenten haben, gilt die Beauftragung des Bischofs. Sie tritt dann in Kraft, wenn kein geweihter Amtsträger zur Verfügung steht.

#### **4.1 Beauftragung**

Gemäß den Normen des Codex Iuris Canonici und dem Benediktionale (Ben.) kann die Beauftragung zu folgenden Feiern durch den Erzbischof übertragen werden:

##### **a) Segnungen im Laufe des Kirchenjahres**

- Segnung des Adventkranzes (Ben. Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Ben. Nr. 2)
- Segnung des Johannisweines (Ben. Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger sowie Segnungen am Epiphaniefest (Ben. Nr. 4 und 5)
- Blasiussegen (Ben. Nr. 6)
- Segnung und Austeilung der Asche in einer Wort-Gottes-Feier (Messbuch)
- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Messbuch)

- Speisensegnung an Ostern (Ben. Nr. 7)
- Wettersegen (Ben. Nr. 8)
- Kräutersegnung am Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel (Ben. Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben am Erntedankfest (Ben. Nr. 10)
- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (Ben. Nr. 11)
- Kinder und Lichtersegnung am Martinsfest (Ben. Nr. 12)
- Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Ben. Nr. 13)
- Feuersegnung am Johannistag (Ben. Nr. 14)

b) Anlassbezogene Segnungen

- Segnung einer Mutter vor und nach der Geburt (Ben. Nr. 15 und 16)
- Kindersegnung zu Beginn eines Schuljahres (Ben. Nr. 18)
- Segnung der Eheleute bei einer Silbernen oder Goldenen Hochzeit (Ben. Nr. 23 und 24)
- Reisesegen (Ben. Nr. 26)
- Segnungen in den Bereichen Arbeit und Beruf (Ben. Nr. 69–80)
- Segnungen von Verkehrseinrichtungen (Ben. Nr. 86–94)
- Segnungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Tourismus (Ben. Nr. 95–98)
- Segnung jeglicher Dinge (Ben. Nr. 99)

#### 4.2 Liturgische Kleidung

Der Leiter trägt bei der Ausübung des Dienstes als liturgische Kleidung gemäß den diözesanen Richtlinien die Albe.

#### 4.3 Platz des Leiters

Der Leiter benutzt nicht den Vorstehersitz, sondern einen anderen seiner Aufgabe entsprechenden Platz.

#### 4.4 Gebets- und Segensgebräden

Beim Vortrag von Gebeten halten Laien die Hände gefaltet, auch wenn sie ein Segensgebet sprechen.

Bei den liturgischen Feiern, vor allem bei den Feiern der Segnungen, sind Zeichen von besonderer Bedeutung. Das Kreuz ist „Höhepunkt allen Lobpreises, die Quelle allen Segens und die Ursache aller Gnade“. Das Weihwasser weist auf Leben und Reinigung hin und ist Erinnerungszeichen an die Taufe. Der Weihrauch ist Ausdruck festlicher Freude und des zu Gott aufsteigenden Gebets.

Darum kann der Leiter bei der Segnung von Personen diesen ein Kreuz auf die Stirn zeichnen. Bei der Segnung von Gegenständen entfällt das Kreuzzeichen mit der Hand.

Der Leiter kann Weihwasser reichen, womit die Gesegneten sich selbst bekreuzigen, oder die um den Segen bittenden Gläubigen mit Weihwasser besprengen. Die zu segnenden Gegenstände können mit Weihwasser besprengt, gegebenenfalls auch inzensiert werden.

Erzb. Ordinariat, 25. Oktober 2005, Prot.Nr. 1468/05

### Anmerkungen

- 1 Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird im Text bei allen Berufsbezeichnungen die männliche Form verwendet. Es sind damit immer Frauen und Männer gemeint.
- 2 Nähere Einzelheiten: s. Anhang.
- 3 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Instruktion „Redemptionis Sacramentum“, Nr. 158.
- 4 Vgl. Die Feier der Krankensakramente, hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, ..., Freiburg/Br.<sup>2</sup>1994, Pastorale Einführung Nr. 20.
- 5 Vgl. can. 911 § 2.
- 6 Vgl. Die deutschen Bischöfe: Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung, Bonn 1999, Nr. 58–60.
- 7 Vgl. Die deutschen Bischöfe: Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung, Bonn 1999, Nr. 53–55. 62. 63. 65. Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, hg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs, Trier 2004, Nr. 8–9.

## **2. Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut der kirchlichen Rechtsperson**

### **Präambel**

Die Caritas der Erzdiözese Salzburg leistet umfangreiche Tätigkeiten zum Wohle bedürftiger Menschen im privaten und öffentlichen Leben im Bereich von Kirche und Staat.

Unter Bedachtnahme auf Notwendigkeit und Nützlichkeit der sozial-caritativen Diakonie bemüht sich die Caritas der Erzdiözese Salzburg um intensive Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen.

### **§ 1 Name**

Die kirchliche Rechtsperson trägt den Namen „Caritas der Erzdiözese Salzburg“.

## **§ 2 Sitz**

Der Sitz ist in der Stadt Salzburg.

## **§ 3 Zweck**

Das Institut ist eine Einrichtung der Caritas der Erzdiözese Salzburg. Seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Zwecke und Ziele:

- a) Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen
- b) Unterstützung (hilfs-)bedürftiger Personen
- c) Förderung und Unterstützung von caritativen Projekten im In- und Ausland
- d) Wirtschaftliche Aktivitäten mit dem Ziel der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Erschließung von Einnahmequellen für die sozialen Aufgaben der Caritas

## **§ 4 Mittel**

Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel werden durch Spenden, Unterstützungen, Zuwendungen von privaten, öffentlichen und kirchlichen Stellen, sowie durch Erlöse aus Dienstleistungen und Betrieben aufgebracht.

## **§ 5 Organe**

### 1. Vorstand und Geschäftsführung

Leitung und Geschäftsführung liegen in den Händen des vom Erzbischof bestellten Caritas-Direktors. Ein Stellvertreter wird auf Vorschlag des Caritas-Direktors ebenfalls vom Erzbischof ernannt. Sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung nach außen erfolgt durch den Caritas-Direktor. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Aufgabe der Stellvertreter wahr.

### 2. Kuratorium

Das Kuratorium ist identisch mit dem jeweils amtierenden Vorstand des Caritas-Verbandes der Erzdiözese Salzburg (Statut vom 30.11.1988 Z III-Vr-4760/88).

## **§ 6 Rechnungslegung und Prüfung**

Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils zum Jahresende einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist im Auftrag des Vorstandes durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu prüfen.

### **§ 7 Auflösung**

Im Falle der Notwendigkeit einer Auflösung des Unterstützungsfonds oder des Wegfalls der statutengemäßen Zwecke ist das verbleibende Vermögen für humanitäre (gemeinnützige, mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO gemäß der Weisung des Erzbischofs zu verwenden.

Ordinariatskanzler

Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 15. Dezember 2005, Prot.Nr. 1669/05

## **3. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut der kirchlichen Rechtsperson**

### **Präambel**

Der „Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg“ macht es sich zur Aufgabe, Spendengelder, sonstige Zuwendungen für humanitäre Zwecke sowie Erlöse aus Dienstleistungen und Betrieben bestmöglich zu veranlagen, um die Finanzierung der Arbeit der Caritas der Erzdiözese Salzburg zu garantieren.

### **§ 1 Name**

Die kirchliche Rechtsperson trägt den Namen „Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg“.

### **§ 2 Sitz**

Der Sitz ist in der Stadt Salzburg.

### **§ 3 Zweck**

Der Unterstützungsfonds ist eine Einrichtung der Caritas der Erzdiözese Salzburg. Seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Zwecke und Ziele:

- a) Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen
- b) Unterstützung (hilfs-)bedürftiger Personen
- c) Förderung und Unterstützung von caritativen Projekten im In- und Ausland

### **§ 4 Mittel**

Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel werden durch Spenden, Unterstützungen, Zuwendungen von privaten, öffentlichen und kirchlichen Stellen, sowie durch Erlöse aus Dienstleistungen und Betrieben aufgebracht.

Im Zuge der Errichtung wird das derzeit bei der Erzdiözese Salzburg veranlagte Vermögen der Caritas eingebracht.

### **§ 5 Organe**

#### **1. Vorstand und Geschäftsführung**

Leitung und Geschäftsführung liegen in den Händen des vom Erzbischof bestellten Caritas-Direktors. Ein Stellvertreter wird auf Vorschlag des Caritas-Direktors ebenfalls vom Erzbischof ernannt. Sowohl die Geschäftsführung als auch die Vertretung nach außen erfolgt durch den Caritas-Direktor. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Aufgabe der Stellvertreter wahr.

#### **2. Kuratorium**

Das Kuratorium ist identisch mit dem jeweils amtierenden Vorstand des Caritas-Verbandes der Erzdiözese Salzburg (Statut vom 30. 11. 1988 Z III-Vr-4760/88).

### **§ 6 Rechnungslegung und Prüfung**

Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils zum Jahresende einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist im Auftrag des Vorstandes durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu prüfen.

### **§ 7 Auflösung**

Im Falle der Notwendigkeit einer Auflösung des Unterstützungsfonds oder des Wegfalls der statutengemäßen Zwecke ist das verbleibende Vermögen für humanitäre (gemeinnützige, mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO gemäß der Weisung des Erzbischofs zu verwenden.

Ordinariatskanzler

Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 15. Dezember 2005, Prot.Nr. 1670/05

#### 4. Bischöfliche Visitation mit Firmung

Termine	Erzbischof	Weihbischof
21./22. April 2006	Seekirchen	Hof b.S.
28./29. April 2006 29. April 2006	Dorfbeuern Berndorf (Visitation)	St. Gilgen
5./6. Mai 2006 6. Mai 2006	– –	Oberndorf/S. Maria Bühel (Visitation)
12./13. Mai 2006 13./14. Mai 2006	Nußdorf Anthering	Hintersee Koppl
19./20. Mai 2006 20./21. Mai 2006	Mattsee –	Plainfeld Faistau
26./27. Mai 2006	Obertrum (Firmung auch für Berndorf)	Thalgau (nur 26.5.)
9./10. Juni 2006	Henndorf	Lamprechtshausen
16./17. Juni 2006 17./18. Juni 2006	Schleedorf Köstendorf	Strobl Fuschl
23./24. Juni 2006	Neumarkt a.W.	Bürmoos
30. Juni / 1. Juli 2006	Straßwalchen	–
22./23. September 2006	St. Georgen /S.	–
29./30. September 2006	Seeham	Ebenau (Firmung bereits am 28.5.)

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2006, Prot.Nr. 21/06

#### 5. Firmungen in der Erzdiözese Salzburg außerhalb der bischöflichen Visitation

Datum	Pfarre	Firmspender
22. 4. 2006	Hart	Abt Nicolaus Wagner
	Werfenweng	Prälat Appesbacher
23. 4. 2006	Grödig	Erzabt Wagenhofer
	Mayrhofen	Abt Anselm Zeller
	Pfarrwerfen	Prälat Neuhardt
	Salzburg-St. Paul	Prälat Appesbacher
	Stumm	Abt Nicolaus Wagner

Datum	Pfarre	Firmspender
29. 4. 2006	Brixen/Th.	Prälat Manzl
	Eugendorf	Prälat Appesbacher
	Kuchl	Prälat Katinsky
	Kundl	Prälat Katinsky
	Ramingstein	Abt Nicolaus Wagner
	Tamsweg	Prälat Sieberer
30. 4. 2006	Rattenberg	Regens Laireiter
	Westendorf	Prälat Manzl
	Zell a.Z.	Weihbischof Laun
6. 5. 2006	Adnet	Prälat Paarhammer
	Bergheim	Prälat Katinsky
7. 5. 2006	Bad Hofgastein	Prälat Paarhammer
	Altenmarkt	Erzabt Wagenhofer
	St. Jakob/H.	Prälat Walchhofer
13. 5. 2006	Bramberg	Prälat Manzl
	Kirchdorf	Prälat Walchhofer
	Kitzbühel	Prälat Appesbacher
	St.Johann/Pg.	Prälat Katinsky
	Söll	Prälat Sieberer
	Werfen	Prälat Neuhardt
14. 5. 2006	Ebbs	Prälat Appesbacher
	Hopfgarten	Prälat Sieberer
	Sbg.-Lehen	Regens Laireiter
	St.Johann/T.	Prälat Paarhammer
20. 5. 2006	Filzmoos	Prälat Paarhammer
	Kelchsau	Prälat Manzl
	Kirchbichl	Prälat Walchhofer
	Kufstein-St.Vitus	Prälat Sieberer
	Radstadt	Prälat Paarhammer
	Salzburg-Aigen	Erzabt Wagenhofer
	Salzburg-Mülln	Abt Nicolaus Wagner
21. 5. 2006	Hallein	Prälat Appesbacher
	Mariapfarr	Prälat Paarhammer
	Salzburg-Maxglan	Abt Nicolaus Wagner

Datum	Pfarre	Firmspender
25. 5. 2006	Salzburg-St.Martin	Prälat Paarhammer
27. 5. 2006	Kufstein-Sparchen	Prälat Manzl
	Niederndorf	Prälat Paarhammer
	Schwarzach	Abt Nicolaus Wagner
	Wörgl	Prälat Sieberer
28. 5. 2006	Ebenau	Weihbischof Laun
	Neukirchen/GrV.	Prälat Paarhammer
	Salzburg-Gneis	Prälat Appesbacher
2. 6. 2006	Militärpfarre Walserfeld	MilGenVikar Dr. Franz Fahrner
3. 6. 2006	Going	Weihbischof Laun
	Salzburg-Gnigl	Prälat Manzl
	Salzburg-Leopoldskron	Prälat Paarhammer
	Salzburg-Taxham	Prälat Katinsky
4. 6. 2006	Ellmau	Weihbischof Laun
	Kirchberg	Prälat Paarhammer
5. 6. 2006	Abtenau	Erzabt Wagenhofer
	Anif	Prälat Katinsky
	Oberau	Abt Nicolaus Wagner
9. 6. 2006	Langkampfen	Prälat Appesbacher
	Sonderpädag. Zentrum Saalfelden	Prälat Manzl
10. 6. 2006	Hochfilzen	Abt Nicolaus Wagner
	Maria Alm	Abt Wagner
	Mittersill	GV Prälat Reißmeier
	Rif	Prälat Katinsky
	Wals	Prälat Paarhammer
11. 6. 2006	Fieberbrunn	Abt Nicolaus Wagner
	Kössen	Prälat Appesbacher
	Reith i.A.	Prälat Manzl
	Scheffau	Prälat Sieberer
	Stuhlfelden	GV Prälat Reißmeier
17. 6. 2006	Salzburg-Itzling	Prälat Paarhammer
	Salzburg-Liefering	Prälat Paarhammer
	Waidring	Prälat Katinsky

Datum	Pfarre	Firmspender
18. 6. 2006	Bischofshofen	Prälat Neuhardt
	Niederau	Abt Anselm Zeller
24. 6. 2006	Saalfelden	Erzabt Wagenhofer
	Salzburg-St.Vitalis	Prälat Katinsky
	St. Michael/Lg.	Prälat Sieberer
25. 6. 2006	Saalfelden	Erzabt Wagenhofer
2. 7. 2006	Mauterndorf	Prälat Walchhofer

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2006, Prot.Nr. 22/06

## 6. Firmungen im Dom zu Salzburg

Samstag vor Pfingsten, 3. Juni 2006, 10.00 Uhr

Pfingstmontag, 5. Juni 2006, 10.00 Uhr

*Wichtiger Hinweis:*

Für Firmlinge im Dom zu Salzburg genügt die Mitnahme der Firmkarte. Es werden keine Einlasskarten ausgegeben. Es werden nur Firmlinge zugelassen, die eine Firmkarte vorweisen können. Die Firmkarte ist nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarr- bzw. Internatssiegel versehen ist.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2006, Prot.Nr. 23/06

## 7. Anhang 2006 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

### 1. Kirchenbeitrag vom Einkommen

- a) Beitragsgrundlage für Katholiken, die aus anderen oder zusätzlichen Einkunftsarten, als aus nichtselbstständiger Tätigkeit, zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 46,00; mindestens jedoch EUR 79,60.
- b) Beitragsgrundlage für Katholiken, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und zur Einkommen-

steuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 46,00; mindestens jedoch EUR 14,50.

- c) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt EUR 2,00 pro Bett und Saison.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Aftertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluß auf die Beimessung des Kirchenbeitrages.
- f) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

## **2. Kirchenbeitrag vom Vermögen**

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:
 

bei einem Einheitswert bis	EUR 18.168,00	8 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 36.336,00	7 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 50.871,00	6 Promille
vom Mehrbetrag bis	EUR 72.673,00	4 Promille
darüber		3 Promille

mindestens jedoch EUR 15,50.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch EUR 79,60.

## **3. Berücksichtigung des Familienstandes (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)**

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten, nachgewiesenen, Teilkirchenbeitrag abgezogen werden.

- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 30,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende beitragspflichtige Mitglieder, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt:
 

für 1 Kind	EUR 14,00
für 2 Kinder	EUR 32,00
für 3 Kinder	EUR 56,00
für jedes weitere Kind	EUR 24,00

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht; verzichtet dieser darauf, wird die Ermäßigung dem anderen Ehegatten gewährt.

Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- bzw. Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

#### 4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 14,50.
- b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:
 

Für das beitragspflichtige Mitglied	EUR 11.627,00
für den Ehegatten/die Ehegattin	EUR 5.813,00
für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird	EUR 1.453,00

#### 5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich „zu gewährenden“ Lebensunterhalt.

#### 6. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:
 

für jede Mahnung	EUR 12,00
------------------	-----------

für das Verfahren nach der Mahnung, je Einheit EUR 12,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zusätzlich zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

## **7. Sonstige Kosten**

- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält, insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

## **8. Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.**

## **9. Wirksamkeit**

Dieser Anhang tritt am 01. Jänner 2006 in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2006, Prot.Nr. 24/06

## **8. Anhang 2006 zur Kirchenbeitragsordnung: Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Der mit Schreiben vom 6. Dezember 2005, ohne Zahl, vorgelegte, vom Diözesankirchenrat der Erzdiözese Salzburg in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2005 neu festgelegte und beschlossene, vom Herrn Erzbischof als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg genehmigte und mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Anhang 2006 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg wird im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich,

GBlÖ. Nr. 543/1939, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis genommen.

Wien, 27. Dezember 2005  
GZ BMBWK-9.400/0004-KA/c/2005

Für die Bundesministerin:  
Dr. Otto-Peter Werner

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2006, Prot.Nr./06

## **9. Verordnungsblatt 2005 – Binden des Jahresbandes Nr. 88**

Mit Nr. 12 des Jahrganges 2005 wurde der Band 88 des Verordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg abgeschlossen. Für das Binden des Verordnungsblattes ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

- Das Inhaltsverzeichnis ist vor Nr. 1 beizubinden.
- Nach Nr. 12/2 sind folgende Beilagen beizubinden:
- Johannes Paul II.: Apostolische Schreiben „Mane nobiscum Domine“ (VAST 167)
- Österr. Bischöfe Nr. 5: Worte zum Anfang [Joseph Kardinal Ratzinger – Benedikt XVI.]

Aufträge zum Binden des Verordnungsblattes werden vom Seelsorgearmt **nur bis 28. Februar 2006** entgegengenommen. Für später einlangende Hefte wird eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- verrechnet.

Wenn die Hefte nicht in der richtigen Reihenfolge sortiert sind, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,- verrechnet. Nicht mit dem Namen der abgebenden Stelle versehene Verordnungsblätter werden ausnahmslos nicht entgegengenommen.

Fehlende Hefte werden nur zur Verfügung gestellt, solange der Vorrat reicht.

Erzb. Ordinariat, 10. Jänner 2006, Prot.Nr. 25/06

## 10. Ansprechpersonen für Problemlagen

Überall wo Menschen miteinander arbeiten kommt es vor, dass Mitarbeiter/innen auch Probleme haben. Dies gehört zum Menschsein dazu. Manche Probleme haben ihre Ursache im Betrieb, manche im Privatleben. Probleme wirken sich aber (fast) immer auf die Arbeit aus; und zwar meistens negativ. Dies ist dem Arbeitgeber bewusst und er möchte mit diesem Projekt eine aktive Hilfestellung zur Bearbeitung der Probleme bieten.

Die „Ansprechpersonen für Problemlagen“ sollen solche erste informelle Anlaufstellen sein.

Bei ihnen können Mitarbeiter/innen Informationen und eine erste Beratung bekommen. Sie nehmen allerdings der Mitarbeiter/in nicht die eigene Entscheidung und das „selber tätig werden“ ab. Sie unterliegen der Schweigepflicht und sind niemanden in diesem Bereich berichtspflichtig. Es gibt nur eine Statistik, wie viele Personen diese Beratung in Anspruch genommen haben.

- Schulden Gerhard Schaidreiter, Pastoralassistent  
06212 711 711
  - Sexuelle Belästigung Michaela Koller, Krankenhausseelsorgerin  
0662/63850
  - Andrea Leisinger, Pastoralassistentin  
0676 8746 6634
  - Alkohol Elisabeth Flicker, Sekretärin  
0662 8047 2060
  - Peter Zeiner, Pfarrer  
0662 82 09 490
  - Mobbing Hans Neumayer, Referent für Umweltfragen  
0662 8047 2063
  - Burn Out Susanne Rasinger, Referentin für Stadtpastoral  
0662 8047 2066
  - Matthäus Appesbacher, Bischofsvikar  
0662 8047 1215
  - Scheidung Toni Ehammer, Geschäftsführer der DKWE,  
0662 8047 7605
  - Psychische Probleme Gerhard Darmann, Leiter der Telefonseelsorge  
0662 62 77 030
  - Engelbert Günther, Drucker  
0662 8047 3405

## 11. Personalauskünfte

- **Militärordinariat der Republik Österreich** (1. Dezember 2005)  
*Ordinariatskanzler: MilDek Msgr. Mag. Johann Ellenhuber*
- **Erzb. Metropolitan- und Diözesangericht** (1. Jänner 2006)  
*Diözesanrichter: Mag. P.Thomas Hrastnik OFM  
Ehebandverteidiger: MMag.Dr. Erwin Konjecic*
- **Personalkommission**  
*Vorsitzender: Dr. Herbert Brennsteiner (17. Dezember 2005)  
Mitglied: lic.iur.can.Dr. Elisabeth Kandler-Mayr (1. Jänner 2006)*
- **Erzb. Kommission für Kunst und Denkmalpflege**  
(22. Dezember 2005)  
*Vorsitzender: Apost. Protonotar em. Domdechant  
Prof. Dr. Johannes Neuhardt  
Stellvertreter: Kan. MMag. Roland Kerschbaum*
- **Berufsgemeinschaft der Pfarrhausfrauen der Erzdiözese Salzburg** (22. Dezember 2005)  
*Vorsitzende: Aloisia Horngacher, Salzburg-Gneis  
1. Stellvertreterin: Rita Colz, Salzburg  
2. Stellvertreterin: Ingrid Bochno, Breitenbach/I.  
Geistlicher Assistent: Prälat Domkap. Univ.Prof.  
Dr. Hans Paarhammer*
- **Katholische Aktion** (22. Dezember 2005)  
*Vizepräsident: LAbg. Dr. Josef Sampl*
- **Katholische Männerbewegung** (22. Dezember 2005)  
*Geistlicher Assistent: Andreas Jakober*
- **Todesfall**  
Msgr. HR Dr. Georg Kronthaler, Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke i. R., geboren am 24. März 1932, Priesterweihe am 15. Juli 1956, gestorben am 11. Dezember 2005.

## 12. Mitteilungen

- **Adressänderung**

Erzb. Pfarramt Thomatal  
Thomatal 33  
5592 Thomatal

- **Literaturhinweis**

*Wege zum Heil?: religiöse Bekenntnisgemeinschaften in Österreich, Johann Hirnspurger / Christian Wessely (Hg.). Innsbruck / Wien / Graz : Styria / Tyrolia-Verlag 2001–2005 (Theologie im kulturellen Dialog; Bd. 7)*

Das am 10. Jänner 1998 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (RRBG) stellt eine Zäsur im österreichischen Staatskirchenrecht dar und leitet einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Religionsgemeinschaftsrechts ein. Auf der Grundlage dieses Gesetzes erhielten bisher folgende Religionsgemeinschaften den Rechtsstatus von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (alphabetisch aufgezählt): Bahá’í-Religionsgemeinschaft Österreich, Bund der Baptistengemeinden in Österreich, Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich, Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich, Freie Christengemeinde – Pfingstgemeinde, Hinduistische Religionsgemeinschaft in Österreich, Jehovas Zeugen, Kirche der Siebentags-Adventisten und die Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich.

An der Katholisch-Theologischen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz fand am 29. Oktober 1998 ein Studententag zum neuen Bundesgesetz und den damit zusammenhängenden rechtlichen und theologischen Fragestellungen statt. Die überaus positive Resonanz auf diese Veranstaltung und der Wunsch nach Herstellung weiterer Kontakte zwischen den Religionsgemeinschaften auf universitätswissenschaftlicher Ebene ließ den Entschluss reifen, die Erstellung dieses Sammelbandes in Angriff zu nehmen.

Band 7a enthält die Verfassungen und Statuten der religiösen Bekenntnisgemeinschaften in Österreich, Band 7 b beinhaltet eine Selbstdarstellung und die Verfassung der Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich sowie der Mennonitischen Freikirche.





**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Jänner 2006**

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 2

Februar

2006

---

## Inhalt

13. Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Instruktion über Kriterien zur Berufungsklärung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen. S. 30
14. Hirtenwort zum Familienfasttag 2006. S. 30
15. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen. S. 32
16. Statut des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen. S. 33
17. Vergaberichtlinien für materielle Leistungen aus den Mitteln des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen. S. 35
18. Statut der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit. S. 36
19. Kanzleigebühr: Festgesetzte Höhe einhalten. S. 42
20. Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche. S. 43
21. Internationales Forschungszentrum:  
Dekret für die Neustrukturierung. S. 43
22. Firmungen: Ergänzung, Korrektur. S. 44
23. Inkognito-Adoption: Keine Auskunft. S. 45
24. Beauftragungen und Weihen 2005. S. 45
25. Personallnachrichten. S. 46
26. Mitteilungen. S. 47

**13. Kongregation für das Katholische Bildungswesen:  
Instruktion über Kriterien zur Berufungsklärung  
von Personen mit homosexuellen Tendenzen  
im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar  
und zu den heiligen Weihen**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 170 mit dem Titel

Kongregation für das Katholische Bildungswesen:  
Instruktion über Kriterien zur Berufungsklärung von Personen mit  
homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das  
Priesterseminar und zu den heiligen Weihen

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: [dbk.de/schriften/fs\\_schriften.html](http://dbk.de/schriften/fs_schriften.html)

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2006, Prot.Nr. 155/06

**14. Hirtenwort zum Familienfasttag 2006**

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung ist ein Aufruf zur Solidarität mit jenen, die unserer Hilfe besonders bedürfen. Die Worte Jesu „Was ihr dem geringsten meiner Brüder und Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan“ gelten hier in besonderer Weise. Wir helfen Frauen und ihren Familien in jenen Teilen der Welt, wo oftmals bittere Armut herrscht und es an elementarsten Dingen fehlt. Unsere Hilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe sein. Es geht nicht darum, Almosen zu verteilen, sondern mit unserer Gabe dazu beizutragen, dass ein Leben in Würde für jene Menschen möglich wird.

Papst Benedikt XVI. schreibt in seiner Enzyklika „Deus caritas est“: „Alles Handeln der Kirche ist Ausdruck einer Liebe, die das ganzheit-

liche Wohl des Menschen anstrebt: seine Evangelisierung durch das Wort und die Sakramente und seine Förderung und Entwicklung in den verschiedenen Bereichen menschlichen Lebens und Wirkens. So ist Liebe der Dienst, den die Kirche entfaltet, um unentwegt den auch materiellen Leiden und Nöten der Menschen zu begegnen. Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden einzelnen Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft, und dies auf all ihren Ebenen: von der Ortsgemeinde über die Teilkirche bis zur Universalkirche als ganzer.“

Diesem Auftrag versucht die Kirche in verschiedener Weise, wie auch hier in der Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung, konkrete Gestalt zu geben. Aber auch jeder einzelne Gläubige ist aufgerufen, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an dieser Aktion zu beteiligen. Papst Benedikt XVI. weist in seiner Enzyklika darauf hin, dass Kirche als Familie Gottes heute wie gestern ein Ort der gegenseitigen Hilfe sein muss und zugleich ein Ort der Dienstbereitschaft für alle der Hilfe Bedürftigen, auch wenn diese nicht zur Kirche gehören. Wenn wir tatsächlich von der Liebe Christi berührt sind, dann wird auch die Liebe zum Nächsten in unserem Herzen geweckt. Dies drückt sich wohl am schönsten in den Worten des 2. Korintherbriefes aus: „Die Liebe Christi drängt uns“ (2 Kor 5,14). Die Erkenntnis, dass in ihm Gott selbst sich für uns verschenkt hat bis in den Tod hinein, muss uns dazu bringen, nicht mehr für uns selber zu leben, sondern für ihn und mit ihm für die anderen.

Die Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung ist deshalb eine gute Gelegenheit der konkreten Nächstenliebe, der Solidarität mit unseren Schwestern und Brüdern in aller Welt, die unserer Hilfe besonders bedürfen. Ich danke allen, die sich für die Durchführung der Aktion Familienfasttag einsetzen, und allen, die durch ihre Spende einen Beitrag für diese wertvolle Initiative leisten.

Es grüßt und segnet Sie

Ihr

*+ Alois Kothgässer*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2006, Prot.Nr. 156/06

## 15. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen

Am Sonntag, 19. März 2006, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet in St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionspenderinnen und Kommunionspender statt.

**Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt haben bis spätestens 9. März 2006 an das Erzb. Ordinariat zu erfolgen. Aus organisatorischen Gründen können *Nachmeldungen nicht berücksichtigt werden!!!* Zu spät gemeldete Personen können ausnahmslos erst beim Kurs im Herbst 2006 teilnehmen.**

Für die Anmeldung ist zu beachten (vgl. VBl. 1993, S. 65, Punkt 6):

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionhelfer/innen einzusetzen, soll dies im Pfarrgemeinderat besprochen und um die notwendige Zahl von Kommunionhelfer/innen angesucht werden (Formular „Ansuchen um Kommunionhelfer“).
- Erst wenn das Erzb. Ordinariat die entsprechende Anzahl von Kommunionhelfer/innen genehmigt hat, sind die Namen der zu Beauftragenden zu nennen. Dazu wird der Pfarre das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ zugesandt. Nach Rückmeldung mittels dieses Formular erhalten die Ge-nannten die Einladung zum Einführungskurs.
- Als Richtzahl gilt: Zahl der Sonntagsmessen (inkl. Vorabendmesse) mal drei. Besondere Verhältnisse (Kommunion in der Vollgestalt, Krankenhaus, Altersheim, etc.) können zusätzliche Kommunionhel-fer/innen erfordern.
- An die Krankenkommunion soll ebenfalls gedacht werden. In der Regel überbringen die Kommunionhelfer/innen (nach dem Gottes-dienst) die Krankenkommunion. Der Seelsorger sollte aber nicht versäumen, diesen Dienst nach Möglichkeit selber des Öfteren zu tun.

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2006, Prot.Nr. 158/06

## 16. Statut des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen

### **Präambel**

Der Hilfsfonds für Eltern in Notsituationen ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Erzdiözese Salzburg und untersteht, unbeschadet anderer rechtlicher Regelungen für die Diözesankurie, dem Generalvikar.

Für den Hilfsfonds gelten die einschlägigen universal- und partikularrechtlichen Normen der römisch-katholischen Kirche.

Geschlechtsspezifische Formulierungen gelten ungeachtet der verwendeten grammatischen Form stets für Personen beiderlei Geschlechts.

### **1. Ziel und Aufgaben**

1.1 Ziel und Aufgabe des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen ist es, Frauen und Männern, die anlässlich einer Schwangerschaft oder Geburt in Not geraten sind, materielle Hilfeleistung anzubieten. Das materielle Hilfsangebot wird in der Regel über kirchlich anerkannte Beratungsstellen und Betreuungsorganisationen zugewendet, kann aber in Ausnahmefällen den Betroffenen direkt gegeben werden.

Ein weiteres Ziel des Hilfsfonds ist die Förderung von Sozialprojekten für Eltern in Notsituationen.

1.2 Der Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen verwirklicht seine Ziele in Form von finanziellen Unterstützungen an Frauen und Männern, die anlässlich einer Schwangerschaft oder Geburt in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind. Diese können nach den, vom Vorstand zu beschließenden und vom Generalvikar der Erzdiözese Salzburg zu genehmigenden Vergabерichtlinien gewährt werden. Weiters wird die Förderung von Sozialprojekten für Eltern in Notsituationen anhand dieser Kriterien zugesprochen.

### **2. Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des beschriebenen Ziels und der Aufgaben bestehen insbesondere aus:

2.1 Zuwendungen aus Sammlungen, Spenden, Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen,

## 2.2 Subventionen durch öffentlich-rechtliche oder private Einrichtungen.

Die Buchführung obliegt der Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg.

## 3. Organe und Einrichtungen des Hilfsfonds

Der Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen hat folgende Organe:

- Vorsitzender
- Vorstand

## 4. Der Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf vom Generalvikar frei ernannten Personen. Den Vorsitz im Vorstand führt der Generalvikar.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode ist ein Nachfolger für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Generalvikar ist aus triftigen Gründen jederzeit möglich. Eine Neubesetzung eines Vorstandsmitgliedes hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erfolgen.

Der Vorstand kann beratende Ausschüsse bestellen.

### 4.2 Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich über Einladung des Vorsitzenden statt.

### 4.3 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die gesamte Gebarung des Fonds zuständig.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- Erstellung der vom Generalvikar zu genehmigenden Vergabe-richtlinien
- Laufende Geschäftsführung
- Mittelvergabe sowie Evaluierung der gesamten Tätigkeit im Sinne der Zweckbestimmung des Fonds

## 5. Auflösung des Hilfsfonds

Die dem Hilfsfonds als Einrichtung der Diözesankurie zur Verfügung stehenden Mittel sind als gewidmetes Treuhandvermögen anzusehen.

Im Falle der Auflösung des Fonds stellt der Erzbischof von Salzburg die vorhandenen Mittel einem möglichst gleichartigen, gemeinnützigen Zweck zur Verfügung.

Diese Statuten werden mit Rechtswirksamkeit vom 2. Februar 2006 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt.

Ordinariatskanzler

Erzbischof

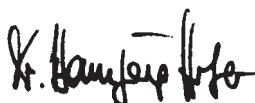
Erzb. Ordinariat, 2. Februar 2006, Prot.Nr. 168/06

## 17. Vergaberichtlinien für materielle Leistungen aus den Mitteln des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen

Auf der Grundlage des Statutes des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen vom 2. Februar 2006 (Prot.Nr. 168/06-AthME) werden mit Rechtswirksamkeit vom 2. Februar 2006 nachstehende Richtlinien für die Vergabe der Mittel des Hilfsfonds in Kraft gesetzt:

1. Unterstützungen können Frauen und Männer erhalten, die anlässlich einer Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes in Not geraten sind und bis zum spätestens 1. Geburtstag des jüngsten Kindes Kontakt mit der antragsberechtigten Einrichtung (mit den antragsberechtigten Einrichtungen) aufnehmen.

2. Unterstützungen jeglicher Art können nur nach Vorlage des Mutter-Kind-Passes oder einer ärztlichen Bestätigung der Schwangerschaft erfolgen.
3. Unterstützungsleistungen werden insbesondere für folgende Zwecke gewährt:
  - 3.1 Zuschüsse zum Lebensunterhalt
  - 3.2 Hilfe zur Schaffung und Sicherung der Existenzgrundlage, insbesondere einer Wohnung
  - 3.3 Zuschuss zu Arzt- und Krankenhauskosten
  - 3.4 Zuschüsse für Mutter-Kind-Einrichtungen
4. Antragsberechtigt für Leistungen aus dem Hilfsfonds sind folgende Einrichtungen: Aktion Leben und ähnliche Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft. Antragsberechtigt sind auch Einzelpersonen, wobei die Angaben über deren finanzielle Situation überprüft werden.  
Weiters werden Zuwendungen vergeben an kirchliche Sozialeinrichtungen, die Eltern unterstützen.
5. Für Eltern in Notsituationen besteht die Möglichkeit einer bis zu einem Jahr reichenden monatlichen Unterstützung von höchstens € 150,- . Der Vorsitzende vergibt bis zu einem Betrag von jährlich € 300,- pro Antrag. Darüber hinausgehende Unterstützungszahlungen werden vom Vorstand genehmigt.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 2. Februar 2006, Prot.Nr. 169/06

## **18. Statut der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit**

### **Präambel**

Die Christen und Christinnen der Erzdiözese Salzburg sind nicht bloß Glieder ihrer eigenen Ortskirche, sondern gleichzeitig auch Glieder der Weltkirche, deren Wachstum der Hilfe aller bedarf.

Nach den Worten des II. Vatikanischen Konzils *kann die Erneuerung nicht wachsen*, wenn nicht jede Diözese und Pfarrgemeinde *den Raum ihrer Liebe bis zu den Grenzen der Erde hin ausweitet und eine ähnliche Sorge für jene trägt, die in der Ferne leben, wie für jene, die ihre eigenen Mitglieder sind.* (Missionsdekret AG Nr. 37).

Die Erzdiözese Salzburg als ein Teil der Weltkirche verpflichtet sich zur Verwirklichung geschwisterlicher Gemeinschaft mit den Teilkirchen Afrikas, Asiens, Lateinamerikas, Ozeaniens und Ost-/Südosteuropas. Sie will dazu mit je einer Diözese einen geschwisterlichen Dialog pflegen und an den sozialen, pastoralen und missionarischen Aufgaben dieser Teilkirchen aktiv mitarbeiten (Missionsdekret AG Nr. 38).

Da das Ziel aller missionarischen Arbeit der Kirche darin besteht, in allen Völkern eine einheimische Kirche einzupflanzen und dieser zu helfen, ihrem Volk das Evangelium Christi zu verkünden und es zu leben, betrachtet es die Erzdiözese als vornehmliche Pflicht, am Aufbau der einheimischen Kirchen in geschwisterlicher Liebe und Mitverantwortung mitzuarbeiten ( Missionsdekret AG Nr. 26, 27).

Die Erzdiözese verpflichtet sich, an den sozialen, pastoralen und missionarischen Aufgaben der Weltkirche durch substantielle Hilfe mitzuarbeiten. „Denn es ist Sache des ganzen Volkes Gottes ..., die Nöte unserer Zeit nach Kräften zu lindern, und zwar nach alter Tradition der Kirche nicht nur aus dem Überfluss, sondern auch von der Substanz“ (Konstitution Kirche in der Welt, GS Nr. 38).

## I. Zweck und Aufgaben

Die Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit ist das verantwortliche Organ der Erzdiözese Salzburg für den Aufgabenbereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit. Sie bemüht sich besonders um sinnvolle Kooperation der einschlägigen kirchlichen Einrichtungen und die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben, die von einzelnen Mitgliedern nicht abgedeckt werden bzw. wirksamer gemeinsam wahrzunehmen sind.

### 1. Aufgabenbereiche im einzelnen

- 1.1. Gegenseitige Information und Koordination zwischen den Mitgliedsorganisationen
- 1.2. Bewusstseinsbildung und Bildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Pfarren, Gemeinden und

Schulen, insbesondere zur Förderung der pfarrlichen Arbeit

- 1.3. Wahrnehmen und Fördern einschlägiger Öffentlichkeitsarbeit
- 1.4. Wahrnehmen diözesaner Partnerschaften und Kontakte zu diözesanen Missionarinnen und Missionaren, EntwicklungshelferInnen und BesucherInnen aus Übersee
- 1.5. Weiterleitung bzw. Koordinierung von Projektansuchen, Verantwortung für Aufbringung und Verwendung des Diözesanopfers für die Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit u.ä. Sorge für verantwortungsvollen Einsatz der Mittel für DKWE-Aufgaben im Inland
- 1.6. Vertretung einschlägiger kirchlicher Anliegen nach innen und außen, Zusammenarbeit mit kirchlichen und öffentlichen Stellen.

Die Aufgaben werden von der DKWE, ihren Mitgliedern und Organisationen arbeitsteilig wahrgenommen. Die Konkretisierung ergibt sich aus den speziellen Aufgabenbeschreibungen der DKWE und ihrer Mitglieder.

## **2. Mitglieder**

Die DKWE besteht aus folgenden Mitgliedern:

### *2.1. Ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder:*

- 2.1.01. der/die von der DKWE vorgeschlagene und vom Erzbischof bestätigte Vorsitzende
- 2.1.02. der/die vom Vorstand bestellte GeschäftsführerIn der DKWE
- 2.1.03. der Generalvikar der ED Salzburg für das Konsistorium
- 2.1.04. der Diözesandirektor der PMW/MISSIO
- 2.1.05. ein von der Diözesanfinanzkammer bestimmte/r VertreterIn (als nicht ständiges Mitglied, eingeladen bei einschlägigen Fragen)
- 2.1.06. ein von der Diözesancaritas bestimmte/r VertreterIn
- 2.1.07. ein vom Priesterrat gewähltes Mitglied (möglichst Pfarrseelsorger)
- 2.1.08. ein vom Pastoralrat gewähltes Mitglied (Pastoralrat)
- 2.1.09. drei VertreterInnen der Katholischen Aktion und ihre einschlägigen Organisationen: Für die Aktion SEI SO FREI delegiert von der Kath. Männerbewegung (KMB), für die Aktion Familienfasttag delegiert von der Kath.

- Frauenbewegung (kfb), für die Dreikönigsaktion delegiert von der Kath. Jungschar (KJS), in Absprache mit dem Präsidium der Kath. Aktion
- 2.1.10. je ein/e VertreterIn der Partnerdiözesen (Afrika, Asien, Lateinamerika), die im Einvernehmen mit den zuständigen Partnerbischoßen bestellt werden
  - 2.1.11. ein/e VertreterIn aller missionierenden Orden Salzburgs (AMOS)
  - 2.1.12. ein/e VertreterIn des Begegnungszentrums „Bondeko“
  - 2.1.13. ein/e VertreterIn des Afro-Asiatischen Instituts Salzburg
  - 2.1.14. zwei VertreterInnen von einschlägigen Gruppen bzw. Arbeitskreisen an der Basis, die durch die DKWE berufen werden (möglichst Laien), z. B. Eine Welt-Gruppen, Solidaritätsgruppen u.a.
  - 2.1.15. bis zu drei weitere Personen, die aufgrund ihrer Erfahrungen in der Missionsarbeit oder Entwicklungsarbeiten durch die DKWE berufen werden
  - 2.1.16. ein Mitglied des „Diözesanen Komitees für den interreligiösen und interkulturellen Dialog (DKID)“
  - 2.1.17. ein/e VertreterIn für Ost-/Südosteuropa
- 2.2. *Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht*
- 2.2.1. ein/e VertreterIn der Katholischen Jugend der Erzdiözese
  - 2.2.2. die Leitung kann außerordentliche Mitglieder mit besonderer Funktion zur Mitarbeit einladen, z.B. Missiologen, ExpertInnen der internationalen Entwicklung, Bildungsfachleute, MedienexpertInnen.
- 2.3. *Bestätigung und Dauer der Funktion:*  
 Die ordentlichen Mitglieder der DKWE werden vom Erzbischof jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestätigt. Eine Wiederbestellung und -bestätigung nach Ablauf derselben ist möglich.

### 3. Organe und Arbeitsweise

Die DKWE hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Organe:

#### 3.1. Das Plenum (Vollversammlung)

- 3.1.1. Zuständigkeit und Aufgaben:
  - Festlegen der Arbeitsrichtlinien und Jahresschwerpunkte

- Änderung der Statuten bzw. der Geschäftsordnung
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- Vorschläge zur Bestellung des/der Vorsitzenden, Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, Bestellung von Arbeitskreisen bzw. Sachverantwortlichen
- Regelmäßige Reflexion über Wahrnehmung der unter Punkt 1 angeführten Aufgaben sowie Erteilung von Aufträgen an die weiteren Organe der DKWE.

### **3.1.2. Arbeitsweise:**

- Wenigstens vier ordentliche Sitzungen jährlich
- Außerordentliche Sitzungen, soweit es der Vorstand (der/die Vorsitzende) für nötig hält bzw. mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangen.

### **3.1.3. Zusammenarbeit:**

- Alle unter Punkt 2 angeführten Mitglieder der DKWE
- Gäste können jeweils durch die Leitung eingeladen werden.

## **3.2. Arbeitskreise und Sachbeauftragte:**

- Die DKWE kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise oder Sachbeauftragte auf Dauer oder auf Zeit bestellen
- Aufgaben und Kompetenz sind vom Plenum festzulegen bzw. zu bestätigen
- Unmittelbar zugeordnet sind die Arbeitskreise und Sachbeauftragten dem DKWE-Vorstand (Kontakt, Koordination, Tätigkeitsberichte)
- Zur Mitarbeit in Arbeitskreisen können auch Personen eingeladen werden die nicht der DKWE angehören.

## **3.3. Der DKWE-Vorstand**

### **3.3.1. Zuständigkeit und Aufgaben**

- er sorgt, dass die Belange der DKWE wahrgenommen werden
- er bereitet die Plenums-Sitzungen vor und sorgt für die Nacharbeit
- er hält Verbindung mit den Arbeitskreisen und Sachbeauftragten
- die Leitung (Vorsitzender/ Vorsitzende und GeschäftsführerIn) berichtet ihm regelmäßig über ihre Arbeit
- er bestellt den/die GeschäftsführerIn und den/die SetzträrIn

### 3.3.2. Arbeitsweise:

- der Vorstand kommt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich zusammen (zwischen den Plenums-Sitzungen)
- über die Sitzungen ist Protokoll zu führen

### 3.3.3. Zusammensetzung/Mitglieder:

- ex offo Mitglieder sind der Generalvikar, der/die Vorsitzende und der/die GeschäftsführerIn der DKWE
- bis zu fünf weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden von der DKWE gewählt. Im Vorschlag sollen die Päpstlichen Missionswerke/MISSIO, die Katholische Aktion, die missionierenden Orden und die ständigen Arbeitskreisleiter berücksichtigt sein
- weitere Personen können nach Bedarf zur Beratung beigezogen werden, sind aber nicht stimmberechtigt

## 3.4. Die Leitung

### 3.4.1. – als Leitung der DKWE sind der/ die Vorsitzende und der/die GeschäftsführerIn gemeinsam für die laufenden Aufgaben wie für die Vorbereitung und Nacharbeit der Sitzungen des Vorstands verantwortlich. Initiativ bemühen sie sich, dass die DKWE ihre Aufgaben effektiv und zeitgemäß erfüllt

### 3.4.2. Der/die Vorsitzende

- als Erstverantwortliche/r in der Leitung hat er/sie den Vorsitz im Plenum und im Vorstand. In der Regel vertritt er/sie die DKWE nach außen und gegenüber der Diözesanleitung. Er/Sie ist für die DKWE zeichnungsberechtigt. Wesentliche Schriftstücke und Überweisungsaufträge zeichnet er/sie gemeinsam mit dem/der GeschäftsführerIn ab

### 3.4.3. GeschäftsführerIn

- er/sie ist für die laufenden Geschäfte der DKWE und das Sekretariat zuständig. Die Aufgaben im Einzelnen sind in der Aufgabenbeschreibung durch den Vorstand angeführt
- er/Sie ist dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand verantwortlich
- er/sie wird vom DKWE-Vorstand nach der diözesanen

Dienst- und Besoldungsordnung bestellt (Verwendungsgruppe V)

### 3.5. Sekretariat und Treffpunkt „Eine Welt“

#### 3.5.1. Aufgaben:

- Wahrnehmung aller sekretariellen Aufgaben
- Funktion als Anlauf-, Beratungs- und Servicestelle

#### 3.5.2. Arbeitsweise:

- die Aufgaben werden von GeschäftsführerIn und SekretärIn gemeinsam und arbeitsteilig wahrgenommen. Die/Der SekretärIn ist dabei dem/der GeschäftsführerIn zugeordnet

#### 3.5.3. Über Neuanschaffungen im Sekretariat und Treffpunkt entscheidet die Leitung.

## 4. Geschäftsordnung

Die DKWE und ihre Organe arbeiten nach einer vom Plenum beschlossenen und vom Erzbischof bestätigten Geschäftsordnung. Für alle gilt die Funktionsperiode von fünf Jahren.

## 5. Anhang

Als verbindliche Ergänzungen dieses Statuts gelten die anhängenden Beschlüsse der Diözesansynode 1968 (siehe bisheriges Statut), die spezielle und konkretisierte Aufgabenbeschreibung der DKWE (beschlossen am 23.3.1995) sowie die Aufgabenbeschreibung des/der GeschäftsführerIn.

Ordinariatskanzler

Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 17. November 2005, Prot.Nr. 1671/05

## 19. Kanzleigebühr: Festgesetzte Höhe einhalten

Aufgrund von Unklarheiten wird darauf hingewiesen, dass für die Ausstellung von pfarrlichen Urkunden (Taufschein, Trauungsschein,...) den Pfarren empfohlen wird, keine Gebühren einzuhaben. Falls doch eine Gebühr verlangt wird, beträgt sie € 2,50.

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2006, Prot.Nr. 159/06

## **20. Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche**

Es wird daran erinnert, dass für die Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche (fälschlicher Weise „Erwachsenentaufe“ genannt), die Einhaltung der erforderlichen Fristen notwendig ist:

Ein Erwachsener, der die Initiationssakramente empfangen will, ist in den Katechumenat aufzunehmen und nach Möglichkeit durch die einzelnen Stufen zur sakralen Initiation hinzuführen (vgl. can. 851, 1°).

Die Zeitpunkte der Stufen und die Dauer der Phasen des Katechumenats können sehr unterschiedlich sein. Sie richten sich nach der Situation und den Möglichkeiten der Bewerber wie der Gemeinden und Seelsorger. Die entferntere Vorbereitung im Katechumenat dauert in der Regel ungefähr ein Jahr. Die nähere Vorbereitung beginnt mit dem Aschermittwoch. In den Vierzig Tagen der Vorbereitung auf Ostern finden die entsprechenden Feiern des Katechumenats statt. Die Initiation selbst erfolgt normalerweise in der Osternacht. (Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Nr. 19)

Die Eingliederung von Personen, die älter als 14 Jahre sind, ist dem hwst. Herrn Erzbischof anzutragen, damit er selbst dieser Feier vorstehen kann, wenn er dies für angebracht hält (vgl. can. 863). Dazu ist ein Schreiben mit den Daten des Bewerbers / der Bewerberin an das Erzb. Ordinariat zu richten.

Wenn der hwst. Herr Erzbischof die Initiation nicht selbst vornimmt, wird dem Priester die Vollmacht zur vollen Initiation (auch die Vollmacht zur Firmung) erteilt.

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2006, Prot.Nr. 160/06

## **21. Internationales Forschungszentrum: Dekret für die Neustrukturierung**

Das *Internationale Forschungszentrum für Grundfragen der Wissenschaften in Salzburg* wurde am 5. August 1961 durch den Erzbischof von Salzburg, Dr. Andreas Rohracher, als dem Präsidenten des Katholischen Universitätsvereins feierlich eröffnet und geweiht. Die kanonische Errichtung durch denselben Erzbischof im Namen der Österreichischen Bischofskonferenz am 19. April 1964 und die nachfolgende Anerkennung durch das Bundesministerium für Unterricht am 6. August 1964 gaben dem Internationalen Forschungszentrum (IFZ) seine

öffentlicht-rechtliche Anerkennung und Qualifikation, deren es für seine selbstständige Existenz neben der mittlerweile errichteten staatlichen Paris-Lodron-Universität in Salzburg gemäß den Vorgaben des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich von 1933/34 bedurfte.

Die interne Forschungsarbeit wurde von 1961 an zunächst von sieben Instituten geleistet. Die Erfahrung der ersten Jahre und der Wunsch der Österreichischen Bischofskonferenz nach stärkerer Konzentrierung empfahl es, eine straffere Gliederung der verschiedenen Wissenschaftsgebiete und in ihrer Folge schon im Jahre 1970 eine Reduzierung der Institute durchzuführen. Die geänderten Zeitverhältnisse und damit verbunden die finanzielle Situation verlangen nunmehr zwingend eine Neugliederung der Forschungsbereiche, die nach Beratung im Verwaltungsrat des Katholischen Hochschulwerkes vom 3. Mai 2005 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2006 in folgender Weise festgelegt werden und vorläufig bis 31. Dezember 2008 Geltung haben sollen:

Institut „FIDES ET RATIO“ mit den drei großen Gebieten: Glaube und Wissen im engeren Sinn – Grundfragen der Wissenschaften – Theodizee-probleme.

Institut „ORIENTALE LUMEN“ mit den drei Bereichen: Wissenschaftliche Forschung zum orientalischen Christentum – Sekretariat der Sektion Salzburg der Stiftung PRO ORIENTE – Sekretariat des Andreas&Petrus-Werkes / Catholica Unio Österreich.

Institut „GAUDIUM ET SPES“ mit den drei Bereichen: Kirche und Welt – Kirchliche Zeitgeschichte – Katholische Soziallehre.

Sitz der drei Institute ist das EDITH-STEIN-HAUS, 5020 Salzburg. Mönchsberg 2 a.

Erzb. Ordinariat, 22. Jänner 2006, Prot.Nr. 41/06

## **22. Firmungen: Ergänzung, Korrektur**

5. Juni 2006	<i>Zell am See-Schütteldorf</i>	Prälat Neuhardt
9. Juni 2006	<i>Sonderpädagogisches Zentrum Stuhlfelden</i>	Prälat Manzl
17. Juni 2006	<i>Angath</i>	Abt Zeller
24. Juni 2006	<i>Salzburg-Parsch</i>	Regens Laireiter

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2006, Prot.Nr. 161/06

## 23. Inkognito-Adoption: Keine Auskunft

Bei „Inkognito-Adoptitonen“ wird in der Anmerkungsspalte des Taufbuches dem Vermerk über die Adoptiton das Wort „Inkognito-Adoptitonen“ angefügt. Dies besagt, dass vorerst nur den Adoptiveltern und sonst niemand Einsicht in das Taufbuch gewährt werden darf; dem Kind erst, wenn es mündig ist (Personenstandsgesetz § 37).

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2006, Prot.Nr. 162/06

## 24. Beauftragungen und Weihen 2005

### Beauftragung zum Lektorendienst

*durch em. Auxiliarbischof Jakob Mayr am 19. Mai 2005*

Jürgen Heiter aus Schwanenstadt (D. Linz)

Christian Walch aus Rif-St. Albrecht

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 9. Juli 2005*

Lorenz Erlbacher aus Salzburg-Mülln

Kurt Fastner aus Adnet

Mag. Ralf Peter aus Pfarrwerfen

Andreas Weyringer aus Neumarkt/W.

Mag. Helmut Writzl aus Großarl

### Beauftragung zum Akolythendienst

*durch em. Auxiliarbischof Jakob Mayr am 19. Mai 2005*

Stefan Schantl aus St. Stephan in Karlsruhe (ED Freiburg/Br.)

### Aufnahme unter die Kandidaten für den Diakonat

*durch Auxiliarbischof Dr. Andreas Laun OSFS am 3. März 2005*

Ambros Ganitzer aus Großarl

Gottfried Grengel aus St. Leonhard am Wonneberg (ED München und Freising)

Bernhard Pollhammer aus Salzburg-St. Martin

### Weihe zum Diakon

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 20. November 2005*

Gottfried Grengel aus St. Leonhard am Wonneberg (ED München und Freising)

Erwin Mayer aus St. Nikolaus/Schr. (D. Augsburg)

Herman Josef Imminger von der Kongregation der Missionare vom Kostbaren Blut

### **Weihe zum Priester**

*durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am 29. Juni 2005*

Josef Hirnsperger aus Ebenau

Josef Pletzer aus Going

Artur Kalinowski von der Kongregation der Missionare vom  
Heiligsten Herzen Jesu

Erzb. Ordinariat, 10. Februar 2005, Prot.Nr. 163/06

## **25. Personennachrichten**

- **Priesterlicher Mitarbeiter** (20. Jänner 2006)

*Saalfelden:* lic.theol. Gervais Protais Yombo

- **Internationales Forschungszentrum** (1. Jänner 2006)

*Präsident:* Prälat Domkap. Univ.-Prof. Dr. Johann Paarhammer

*Vizepräsident:* Univ.-Prof. Dr. Alfred Rinnerthaler

*Wissenschaftlicher Leiter der Vorstandekonferenz:*

em. Univ.-Prof. Dr. Paul Weingartner

*Institutsvorstand „Fides et Ratio“:*

em. Univ.-Prof. Dr. Paul Weingartner

*Institutsvorstand „Orientale Lumen“:*

Univ.-Prof. Dr. Dietmar Winkler

*Institutsvorstand „Gaudium et Spes“:*

Prälat Domkap. Univ.-Prof. Dr. Johann Paarhammer

*stv. Institutsvorstand „Gaudium et Spes“:*

Univ.-Prof. Dr. Alfred Rinnerthaler

- **Religionslehrer/innen des Tiroler Teiles der Erzdiözese Salzburg**

*Geistlicher Begleiter:* Mag. P. Andreas Hasenburger CPPS

(12. Jänner 2006)

- **Dienstbeendigung**

Friedrich Schönauer, stv. Finanzkammer-Direktor

(31. Dezember 2005)

Josef Klappacher, Leiter des diözesanen Kirchenbeitragsreferates  
(3. Februar 2006)

- **Todesfall**

GR P.Lothar Bissinger CPPS, Stadtpfarrer in Salzburg-Parsch,  
geboren am 1. 6. 1945, Priesterweihe am 29. 6. 1972, gestorben  
am 2. 2. 2006.

## 26. Mitteilungen

- **E-Mail-Adresse**

Referat für Altenpastoral : altenseelsorge@seelsorge.kirchen.net

- **Literaturhinweise**

*Bibel und Kirche: Krieg*

Opfer von Kriegen und kriegerischen Auseinandersetzungen sind über Jahre und Jahrzehnte davon gezeichnet. Es braucht eine lange Distanz, um für die erlebte Gewalt, die Zerstörung, den Tod, überhaupt Worte finden zu können.

Diese Distanz bringt aber auch Veränderungen mit sich, denn begreifen, was geschehen ist, sich erinnern, verläuft nicht geradlinig. Wenn wir versuchen, Erlebtes in Sprache zu fassen, dann verändern wir es auch, bewusst oder unbewusst.

Solchen Prozessen der medialen Veränderung will die aktuelle Ausgabe von „Bibel und Kirche“ kritisch nachgehen. Der inhaltliche Bogen ist weit gespannt. Wie gehen Menschen mit Krieg biographisch, politisch, religiös um? Wie versuchen sie angesichts eines chaotischen Geschehens für sich und andere so etwas wie Sinn zu stiften? Was hilft ihnen dabei, eine Kultur des Friedens neu zu entwickeln? Das biblische Gesetz über kriegsgefangene Frauen kommt dabei ebenso in den Blick, wie Kriegsdarstellungen auf assyrischen und antiken Reliefs und das Zurückgreifen auf apokalyptische Bilder in gegenwärtigen Kriegsfilmen.

Einzelheft EUR 7,20

Jahresabonnement (4 Ausgaben) EUR 26,30 (für Studenten nach Vorlage der Inschriftenbestätigung minus 25 %) ; jeweils zzgl. Versandkosten

Erhältlich bei:

Österreichisches Katholisches Bibelwerk

Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg

Tel.: 02243 / 329 38

Fax: 02243 / 329 38 39

E-Mail: zeitschriften@bibelwerk.at

www . bibelwerk . at

*Welt und Umwelt der Bibel: Juden und Christen – Geschichte einer Trennung*

Die Frage, wann das Christentum wie entstanden ist, ist nicht so einfach zu beantworten, wie es scheint. Diese Ausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“ stellt die wesentlichen Gesichtspunkte (und auch

gegensätzliche Positionen) in der aktuellen Diskussion um das Verhältnis der beiden „Geschwisterreligionen“ Judentum und Christentum anschaulich dar. Das Christentum hat weder das Judentum „abgelöst“ noch ist es einfach daraus hervorgegangen. Neben christlichen Blickwinkeln kommt hier auch die jüdische Perspektive zur Sprache.

Kaum ein anderes geschichtliches und theologisches Thema hinterlässt so massive Spuren in der Kunst wie dieses. Die vielen Abbildungen von „Synagoga und Ecclesia“ bringen die ganze Beziehungspalette von Harmonie bis zu erbittertem Hass ans Tageslicht. Dass die Brücken zwischen Juden und Christen trotz der unumkehrbaren Trennung nie ganz abgebrochen wurden, zeigt ein überraschendes Beispiel aus dem Ulmer Münster.

Abgerundet wird die Ausgabe mit einer ausführlichen Reportage zum „neuen“ Teich von Shiloach, an dem das Neue Testament eine Blindenheilung Jesu lokalisiert, mit archäologischen Neuigkeiten, Ausstellungshinweisen, Buchtipps und Internetlinks.

Einzelheft EUR 11,–. Jahresabonnement (4 Ausgaben) EUR 36,– (für Studenten nach Vorlage der Inschriftenbestätigung minus 25 %); jeweils zzgl. Versandkosten

Erhältlich bei:

Österreichisches Katholisches Bibelwerk

Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg

Tel.: 02243 / 329 38

Fax: 02243 / 329 38 39

E-Mail: [zeitschriften@bibelwerk.at](mailto:zeitschriften@bibelwerk.at)

[www.bibelwerk.at](http://www.bibelwerk.at)

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Februar 2006

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt

der

# Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 3

---

März

---

2006

---

## Inhalt

27. Benedikt XVI.: Enzyklika Deus Caritas est – Hinweis S. 50
28. Richtlinien für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese Salzburg an Sonntagen und Festtagen S. 50
29. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle. S. 54
30. Liturgie im Fernkurs. S. 55
31. Caritas der Erzdiözese Salzburg: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. S. 56
32. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. S. 56
33. Firmung: Ergänzung. S. 57
34. Indexzahlen 2005. S. 58
35. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. S. 58
36. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. S. 59
37. Personalnachrichten. S. 59
38. Mitteilungen. S. 60

## 27. Benedikt XVI.: Enzyklika Deus Caritas est – Hinweis

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 171 mit dem Titel

*Enzyklika Deus Caritas est*  
 von Papst Benedikt XVI. an die Bischöfe, an die Priester und  
 Diakone,  
 an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen  
 über die christliche Liebe

beigelegt.

Auf Wunsch des hwst. Herrn Erzbischofs ist die Enzyklika allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst bereits vorab zugeschickt worden. Die Pfarren haben jeweils 15 Stück für die kostenlose Verteilung am Schriftenstand erhalten.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: [dbk.de/schriften/fs\\_schriften.html](http://dbk.de/schriften/fs_schriften.html)

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 306/06

## 28. Richtlinien für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese Salzburg an Sonntagen und Festtagen

### I. Vorbemerkung

1. Seit den Tagen der Apostel versammeln sich die Christen am ersten Tag der Woche zur Feier der Eucharistie, die für sie unverzichtbar ist. Der Mangel an Priestern hat auch hierzulande dazu geführt, dass die sonntägliche Messfeier nicht mehr in jeder Gemeinde möglich ist. Dennoch muss es Ziel und Aufgabe der Kirche bleiben darauf hinzuwirken, dass jede Pfarrgemeinde auch in Zukunft die sonntägliche Eucharistie feiern kann. Ist jedoch eine Messfeier nicht möglich und ist der nächste Ort, an dem die heilige Eucharistie gefeiert wird, unzumutbar weit entfernt, so soll die Pfarrgemeinde am Sonntag eingedenk des Herrenwortes: „Denn wo zwei oder drei in meinem Namen ver-

sammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20) zu einer Wort-Gottes-Feier zusammenkommen, um die Gegenwart des Herrn in seinem Wort zu feiern. So werden die Gläubigen einander und ihren Herrn nicht aus den Augen verlieren, und ihre Sehnsucht nach der heiligen Eucharistie wird lebendig bleiben.<sup>1</sup>

## **II. Wort-Gottes-Feier - eine eigene Feierform**

2. Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen ist eine eigenständige liturgische Feier, zu der sich die Gläubigen einer Christengemeinde in der Pfarrkirche oder in einer Filialkirche versammeln.
3. Wo nach dem Urteil des Pfarrers bzw. des verantwortlichen Priesters an Sonn- und Festtagen in einer Pfarrgemeinde keine Eucharistiefeier möglich ist, soll nach Beratung im Pfarrgemeinderat nach Rücksprache mit dem Erzbischof an dieser Stelle eine Wort-Gottes-Feier stattfinden.
4. Wenn mehrere Pfarren von einem Priester betreut werden, ist darauf zu achten, dass Messfeier und Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen in jeder Gemeinde im ausgewogenen Maß wechseln. Bei einer Wort-Gottes-Feier am Sonntag sollte nach Möglichkeit am Vorabend die Eucharistie gefeiert werden.
5. Die Pfarrgemeinde soll rechtzeitig auf die neue Feier-Form und den Leitungsdienst vorbereitet werden.

## **III. Leitung von Wort-Gottes-Feiern**

6. Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Festtagen werden vom Diakon, wenn dieser nicht zur Verfügung steht, von Pfarrassistent/in, Pastoralassistent/in oder von dazu durch den Erzbischof Beauftragten geleitet<sup>2</sup>.
7. Für die Predigt in einer Wort-Gottes-Feier ist eine gesonderte Ausbildung und eigene Beauftragung durch den Erzbischof erforderlich<sup>3</sup>.
8. Die / Der Beauftragte leitet eine Wort-Gottes-Feier immer im Einvernehmen mit dem zuständigen Priester.

## **IV. Beauftragung zum Leitungsdienst**

9. *Diakone* sind kraft ihrer Weihe zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern beauftragt.

10. Pfarrassistent/innen und Pastoralassistent/innen erhalten die Beauftragung durch das Anstellungsdekret.

11. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden für diesen Dienst vom Erzbischof für die Dauer von 3 Jahren für einen bestimmten Bereich (Pfarre, Seelsorgestelle, ...) beauftragt. Eine Verlängerung ist auf Ansuchen des zuständigen Priesters und nach Absolvierung der jährlichen Fortbildung möglich.

#### **V. Vorbereitung der Feier**

12. Wort-Gottes-Feiern sind Gottesdienst der Kirche. Deshalb gelten für diese Feiern die in den liturgischen Büchern (vor allem die im Werkbuch „Wort-Gottes-Feier“) festgelegten Richtlinien.

13. Elemente des eucharistischen Hochgebetes der Messfeier gehören nicht in Wort-Gottes-Feiern.

14. Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Festtagen werden wie die Messfeier mit den Gottesdienstverantwortlichen des Liturgieausschusses vorbereitet.

15. Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern gehören zum Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates.

#### **VI. Grundmodell der Feier**

16. Das Werkbuch „Wort-Gottes-Feier für die Sonn- und Festtage“ ist das offizielle Grundmodell einer Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen in der Erzdiözese Salzburg.

#### **VII. Liturgische Kleidung der Leitung**

17. Die Feier des Gottesdienstes erfordert für besondere Dienste eine eigene liturgische Kleidung. Die Allgemeine Einführung in das Messbuch erinnert daran, dass die Vielfalt der Dienste im Gottesdienst durch unterschiedliche liturgische Kleidung verdeutlicht wird.<sup>4</sup> Dies trifft auch für den Dienst der Leitung einer Wort-Gottes-Feier zu.

18. Leiter/Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern tragen als liturgische Kleidung die dafür bestimmte Alba mit dem dazugehörigen „Rupertuskreuz“, ohne irgendwelche andere Zeichen.

Dieses liturgische Kleid soll von der Pfarre zur Verfügung gestellt werden.

### **VIII. Ausbildung der ehrenamtlichen Leiter/innen**

19. Im Auftrag des Erzbischofs werden vom Liturgiereferat entsprechende Ausbildungskurse zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern angeboten.
20. Der Leitungsdienst setzt eine theologische, spirituelle, liturgische und praktische Einführung voraus. Diese Inhalte bestimmen das Ausbildungsprogramm.
21. Der Ausbildungskurs umfasst das vom Liturgiereferat erstellte Programm, das von der Kommission für den Liturgischen Dienst nach Rücksprache mit dem Erzbischof verabschiedet wurde.  
Die organisatorische Leitung und Einteilung des Kurses obliegt dem Liturgiereferat. Die Auswahl der Referent/innen erfolgt in Einvernehmen mit dem Erzbischof.
22. Nach Zustimmung durch das Liturgiereferat können nach Rücksprache mit dem Erzbischof auch andere Ausbildungsgänge, die mindestens dem Ausmaß dieses Kurses entsprechen (z. B. Liturgie im Fernkurs), anerkannt werden. Der praktische Ausbildungsteil ist von allen zu absolvieren.
23. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Ausbildung wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Der zuständige Priester meldet die Kandidatinnen und Kandidaten zur Ausbildung an.
24. Nach erfolgter Praxis sucht der zuständige Priester um die Beauftragung für den Leitungsdienst von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen beim Herrn Erzbischof an. Die Dekrete zur Beauftragung und Verlängerung werden vom Erzb. Ordinariat ausgefertigt und in einer gemeinsamen Feier durch den Erzbischof oder Generalvikar überreicht.
25. Die zum Leitungsdienst Beauftragten werden im Pfarrgottesdienst der Gemeinde vorgestellt. In dieser Feier wird das Dekret des Erzbischofs verlesen.

### **IX. Austeilung der Kommunion bei Wort-Gottes-Feiern**

26. Um die Eucharistiefeier von der Wort-Gottes-Feier deutlich zu unterscheiden, soll die Wort-Gottes-Feier in der Regel ohne Kommunionspendung gefeiert werden. Die Gläubigen versammeln sich, um das Wort Gottes zu hören und dem Herrn in seinem Wort wirklich zu begegnen.<sup>5</sup>

27. Gemäß den Anordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz<sup>6</sup> wird die Kommunion nur ausnahmsweise in einer Wort-Gottes-Feier ausgeteilt. Dabei muss der Zusammenhang mit einer vorausgehenden Eucharistiefeier deutlich werden<sup>7</sup>.

#### **X. Rechtswirksamkeit**

28. Diese Richtlinien erhalten mit Ostersonntag, dem 16. April 2006, Rechtswirksamkeit.

Alle bisherigen Regelungen (VBl. 1992, S. 166-169, VBl. 1993, S. 159, VBl. 2005, S. 27 und S. 38 f., u. a.) verlieren damit ihre Gültigkeit.

Ordinariatskanzler

Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 6. März 2006, Prot.Nr. 280/06

1 Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Trier 2004, 3.

2 Wort-Gottes-Feier, 11, Nr. 3. Sacrosanctum Concilium Nr. 35, 4. Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester (TLKÖ 9), Nr. 16.

3 Can. 766 CIC.

4 Vgl. Institutio Generalis Missalis Romani <sup>2</sup>1988, Nr. 297 bzw. <sup>3</sup>2000, Nr. 335.

5 Wort-Gottes-Feier, 32, Nr. 51.

6 Richtlinien der Österreichischen Bischöfe für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in „Abwesenheit des Priesters“, in: ABl. der ÖBK Nr. 7 vom 04.05.1992, 2, Nr. 6.

7 Wort-Gottes-Feier, 32, Nr. 51.

### **29. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle**

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern aus den verschiedensten Regionen seiner Diözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl. Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung besiegelt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der andren heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten.“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36)

Zur Feier der **Chrisam-Messe am Mittwoch, dem 12. April 2006, um 15.30 Uhr im Dom** sind besonders alle Priester und Diakone herzlich eingeladen. Auch die Gläubigen sollen auf diesen Termin hingewiesen und zur Mitfeier eingeladen werden.

#### **Abholung der heiligen Öle**

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im Erzb. Palais am:  
**Mittwoch in der Karwoche, 12. April 2006, 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr**  
**Gründonnerstag, 13. April 2006, 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr**

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 289/06

### **30. Liturgie im Fernkurs**

Mit April 2006 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewusstenen tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet € 216,-. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österr. Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten (€ 72,-).

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähtere Informationen und Anmeldung:

Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg

Tel. 0662/84 45 76-86, Fax: 0662/84 45 76-80

E-Mail: [oeli@liturgie.at](mailto:oeli@liturgie.at), Internet: [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at)

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 290/06

### **31. Caritas der Erzdiözese Salzburg: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich**

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Dekret vom 15. Dezember 2005, Zl. Ord.Prot.Nr. 1669/05-AThME, und Wirksamkeit vom 15. Dezember 2005, die kirchliche Rechtsperson „Caritas der Erzdiözese Salzburg“ gemäß cann. 114 ff. CIC errichtet, dieser hiermit die kanonische Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person verliehen und deren Statut (Zl. 1669/05-AThME) mit gleichem Datum in Kraft gesetzt.

Die Anzeige über diese kanonische Errichtung langte am 28. Dezember 2005 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die kirchliche Rechtsperson „Caritas der Erzdiözese Salzburg“ auf Grund der am 28. Dezember 2005 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel II des Konkordats 1933 auch für den staatlichen Bereich erlangt hat.

Wien, 15. Februar 2006

Für die Bundesministerin:  
Mag. Oliver Henhapel

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 291/06

### **32. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg: Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich**

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Dekret vom 15. Dezember 2005, Zl. Ord.Prot.Nr. 1670/05-AThME, und Wirksamkeit vom 15. Dezember 2005, die kirchliche Rechtsperson „Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg“ gemäß cann. 114 ff. CIC errichtet, dieser hiermit die kanonische Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person verliehen

und deren Statut (Zl. 1669/05-AThME) mit gleichem Datum in Kraft gesetzt.

Die Anzeige über diese kanonische Errichtung langte am 28. Dezember 2005 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die kirchliche Rechtsperson „Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg“ auf Grund der am 28. Dezember 2005 durchgeföhrten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel II des Konkordats 1933 auch für den staatlichen Bereich erlangt hat.

Wien, 15. Februar 2006

Für die Bundesministerin:  
Mag. Oliver Henhapel

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 292/06

### **33. Firmung: Ergänzung**

---

22. Mai 2006 Zederhaus Generalvikar Reißmeier

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 293/06

### 34. Indexzahlen 2005

	VPI 2000	VPI 96	VPI 86	VPI 76	VPI 66	VPI I	VPI II	LHKI 45
	(2000 = 100)	(1996 = 100)	(1986 = 100)	(1976 = 100)	(1966 = 100)	(1958 = 100)	(1958 = 100)	(IV/45 = 100)
Jänner	109,7	115,4	150,9	234,6	411,8	524,7	526,3	4.610,30
Februar	110,0	115,7	151,4	235,3	412,9	526,1	527,8	4.622,90
März	110,5	116,2	152,0	236,4	414,8	528,5	530,2	4.643,90
April	110,2	115,9	151,6	235,7	413,7	527,1	528,7	4.631,30
Mai	110,4	116,1	151,9	236,1	414,4	528,0	529,7	4.639,70
Juni	110,8	116,6	152,5	237,0	415,9	530,0	531,6	4.656,50
Juli	110,5	116,2	152,0	236,4	414,8	528,5	530,2	4.643,90
August	110,7	116,5	152,3	236,8	415,6	529,5	531,1	4.652,30
September	111,1	116,9	152,9	237,6	417,1	531,4	533,1	4.669,10
Oktober	111,1	116,9	152,9	237,6	417,1	531,4	533,1	4.669,10
November	110,9	116,7	152,6	237,2	416,3	530,4	532,1	4.660,70
Dezember	111,3	117,1	153,1	238,1	417,8	532,3	534,0	4.677,50
Jahresdurch- schnitt	110,6	116,4	152,2	236,6	415,2	529,0	530,7	4.648,10

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 294/06

### 35. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischoflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, D-49074 Osnabrück, E-Mail: [Personalreferat@bvg.bistum-os.de](mailto:Personalreferat@bvg.bistum-os.de) angefordert werden.

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 295/06

### **36. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge - besonders für die Feier der Hl. Messe - Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, D-20013 Hamburg, E-Mail: [beissert@egv-erzbistum-hh.de](mailto:beissert@egv-erzbistum-hh.de), angefordert werden.

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 296/06

### **37. Personennachrichten**

- **Diözesanes Kirchbeitragsreferat**  
*Leiter:* Mag. Christian Schamberger (2. Februar 2006)
- **Pfarrprovisor**  
*Salzburg-Parsch:* Dech. KR Kan. Mag. Richard Schwarzenauer (9. Februar 2006)
- **Canisiuswerk** (24. Februar 2006)  
*Diözesandirektor:* Domkap. KR Dr. Gottfried Laireiter
- **Berufsgemeinschaft Laien-Religionsleher/innen an Pflichtschulen** (2. Februar 2006)  
*Vorsitzende:* Mag. Michael Wagner  
*Stv. Vorsitzender und Vertreter des Tiroler Teiles:* Diakon Manfred Prodinger  
*Schriftführerin und Bereich Öffentlichkeitsarbeit:* Gertrude Eberl  
*Bereich Finanzen und Vertreterin des Tiroler Teiles:* Judith Neuner
- **Vereidigter Messweinlieferant für die Erzdiözese Salzburg**  
(3. Februar 2006)  
Anton Steinschaden
- **Diözesangericht Linz** (1. Februar 2006)  
*Bischöflicher Diözesanrichter:* Prälat Domkap. Univ.-Prof. Dr. Johann Paarhammer

- **Dienstbeendigung** (24. Februar 2006)

Prälat Domkap. KR Martin Walchhofer als Diözesandirektor des Canisiuswerkes

- **Todesfälle**

Herbert Engwicht, Pfarrer i. R., geboren am 28. 2. 1920 in Bad Warbrunn, Priesterweihe am 11. 6. 1949 in Salzburg, gestorben am 12. 2. 2006.

Titular-Erzbischof DDr. Donato Squicciarini, Apostolischer Nuntius i. R., geboren am 24. 4. 1927, Priesterweihe am 12. 4. 1952, Bischofsweihe am 26. 11. 1978, gestorben am 5. 3. 2006.

## 37. Mitteilungen

- **Pastoraltag**

16. März 2006 in St. Virgil, Salzburg

22. März 2006 im Tagungshaus Wörgl

jeweils 9.00–16.00 Uhr

*Thema:* Gastfreundschaft. Ein Modell interkultureller und interreligiöser Begegnung heute?

*Referent:* DDr. Claude Ozankom, Prof. für interkulturelle Theologie, Salzburg

- **Vereidigter Messweinlieferant für die Erzdiözese Salzburg**

Anton Steinschaden, Grafeneggerstraße 124, 3492 Engabrunn

Tel.: 02735/2548, Fax: 02735/2548-20

E-Mail: [wein-steinschaden@aon.at](mailto:wein-steinschaden@aon.at)

- **E-Mail-Adresse**

Österreichische Pastoralinstitut: [oepi@pastoral.at](mailto:oepi@pastoral.at)

- **Literaturhinweise**

*Welt und Umwelt der Bibel: Athen - Von Sokrates zu Paulus*

Athen, die Stadt mit faszinierend mythischer Vergangenheit, war in der Antike das Zentrum von Wissen und Denken, von Kunst und Kult. Bis heute fördern Ausgrabungen auf der Agora neue Spuren zutage. Zugleich steht Athen für die Auseinandersetzung des Christentums mit der heidnischen Welt. Der Evangelist Lukas lässt den Apostel Paulus wie einen antiken Philosophen auf dem Areopag auftreten. Er nimmt griechische Vorstellungen auf und führt sie mit christologischen und alttestamentlich-jüdischen Motiven weiter. Auch die Briefe des Paulus zeigen „griechisches“ versus „christ-

liches“ Denken. Doch stehen sich nicht einfach „Polytheismus“ und „Monotheismus“ gegenüber. Im griechischen Denken gab es bereits seit dem 5. Jh. v. Chr. monotheistische Gottesvorstellungen, und in den ersten christlichen Jahrhunderten verbreitet sich der Glaube an einen Gott auch unter Nichtchristen!

Diese Ausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“ zeigt in einer Vielzahl von Artikeln das Leben im antiken Athen und die Verbreitung des Monotheismus durch Paulus.

Aktuelle archäologische Meldungen kommentieren u. a. kritisch den Fund der angeblich ältesten christlichen Kirche bei Megiddo. Ein Interview mit dem Orientalisten Heinz Gaube beleuchtet die Kreuzzugsepoke. Ausstellungshinweise, Buchtipps und Internetlinks runden das Heft ab.

#### *Sonderausgabe Welt und Umwelt der Bibel: Petrus, Paulus und die Päpste*

Längst wurde deutlich, dass das Papstamt nicht nur für Katholiken von Bedeutung ist. So beleuchtet dieses Heft das Petrusamt von unterschiedlichsten Seiten: Welche biblischen Grundlagen besitzt das oberste Leitungsamt der Kirche? Wie wurde aus der Mission des Fischers Petrus eine Position, die Jahrhunderte lang sogar über Königen und Kaisern stand?

Bibelwissenschaftler verschiedener Konfessionen schildern die bewegte Diskussion um Leitungsgewalt und Autorität, die bereits zu Lebzeiten der Jünger Jesu begonnen hat, wie das Neue Testament zeigt. In außerbiblischen Evangelien sind kritische Stimmen gegenüber der Monopolstellung eines Einzelnen noch deutlicher. Doch ungeheuer rasch entwickelte sich eine Vorrangstellung der römischen Bischöfe, die früh auch politische Autorität erhielten. Im Mittelalter treten unter den Päpsten großartige Gestalten hervor, die das heutige Europa maßgeblich mitgeprägt haben. Daneben stehen aber auch Männer, die dem Ansehen der Kirche massiven Schaden zufügten. In der Reformation kommt die Auseinandersetzung an ihren Höhepunkt.

Kirchengeschichtler und Systematiker gehen diesen Fährten aus römisch-katholischer, evangelischer und orthodoxer Perspektive nach. Dabei zeigt sich, dass neben Gegensätzen im Papstamt durchaus Verbindendes zu finden ist. Ein Ausdruck dafür sind die Beiträge des katholischen Karl Kardinal Lehmann und des evangelischen Bischofs Wolfgang Huber.

Einzelheft € 11,–; Jahresabo (4 Ausgaben) € 36,–. (Für Studenten

nach Vorlage der Inschriften-bestätigung minus 25 %); jeweils zzgl. Versandkosten

*Bibel und Kirche: Jenseitsvorstellungen im Alten Testament*

Der Tod ist in der Bibel kein Tabu-Thema. In nüchterner Realitäts-sicht sprechen die Texte davon, dass jeder Mensch stirbt. Tod und Sterben sind die dunkle Seite des geschenkten Lebens.

Die Beiträge dieser Ausgabe von „Bibel und Kirche“ führen in die Auseinandersetzung Israels mit dem Lebensthema Tod, von unter-schiedlichen Vorstellungen und Bildern über archäologische Grab-funde, Totenbeschwörungen und der Entrückung des Propheten Elija bis zur beginnenden Jenseitshoffnung in den späten Schriften des Alten Testaments.

Verschiedenste Bilder und Vorstellungen beschreiben in den alttesta-mentlichen Texten das Reich des Todes. Ursprünglich bestand nach dem Glauben Israels eine tiefe Kluft zwischen JHWH und der Unterwelt. JHWH, der Gott des Lebens, konnte mit der Scheol nichts zu tun haben. Die Frage jedoch, ob die Verbundenheit eines Menschen mit Gott an der Grenze des Todes zerbricht, wurde im-mer drängender. War Gott wirklich nur ein Gott der Lebenden, nicht auch der Toten? Immer stärker wurde der Glaube, dass JHWH seine Gläubigen auch im Tod nicht verließ.

Einzelheft € 7,20; Jahresabonnement (4 Ausgaben) € 26,30, jeweils zzgl. Versandspesen

*Welt und Umwelt der Bibel* sowie *Bibel und Kirche* erhältlich bei:  
Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Stiftsplatz 8, 3400 Klos-terneuburg

Tel 02243 / 329 38, Fax 02243 / 329 38 39

E-Mail [zeitschriften@bibelwerk.at](mailto:zeitschriften@bibelwerk.at)

[www.bibelwerk.at](http://www.bibelwerk.at)



**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. März 2006**

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 4

April

2006

---

Der Herr ist vom Tod auferstanden,  
wie er gesagt hat.  
Freut euch und frohlockt, denn er  
herrscht in Ewigkeit. Halleluja!

(Eröffnungsvers am Ostermontag)

*Wir wünschen allen Priestern, Ordensleuten,  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der  
Kirche von Salzburg ein gesegnetes Osterfest.*

+ Dr. Alois Kothgasser SDB  
Erzbischof

+ Dr. Andreas Laun  
Auxiliarbischof

Prälat Dr. Johann Reißmeier  
Generalvikar

Msgr. Dr. Hansjörg Hofer  
Ordinariatskanzler

## Inhalt

39. Benedikt XVI.: Ansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang – Hinweis. S 66
40. Die österreichischen Bischöfe: Leben in Fülle – Hinweis. S 67
41. Reversion: Generalvollmacht für Pfarrer und Pfarrprovisoren. S 68
42. Reversion: Generalvollmacht für die Domkapitulare und die Priester, die Mitglied des Erzb. Konsistoriums sind. S 70
43. Statuten der „Diözesankommission für den interkulturellen und interreligiösen Dialog“. S 71
44. Firmungen: Nachtrag. S 74
45. Konsistorialarchiv: Umbenennung in Archiv der Erzdiözese Salzburg. S 74
46. MIVA – MaiAktion 2006. S 74
47. Wahlergebnis der Wahl zum Priesterrat (10. Periode). S 75
48. Personalnachrichten. S 78
49. Mitteilungen. S 79

### **39. Benedikt XVI.: Ansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 172 mit dem Titel

Ansprache von Papst Benedikt XVI.  
an das Kardinalskollegium  
und die Mitglieder der Römischen Kurie  
beim Weihnachtsempfang

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: dbk.de/schriften/fs\_schriften.html

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 466/06

### **40. Die österreichischen Bischöfe: Leben in Fülle – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Die österreichischen Bischöfe“ das Heft Nr. 6 mit dem Titel

Leben in Fülle.  
Leitlinien für katholische Einrichtungen  
im Dienst der Gesundheitsfürsorge

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Generalsekretariat der Österr. Bischofskonferenz, Wollzeile 2, 1010 Wien, Tel. 01/51 552- 32 80

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 467/06

## 41. Reversion: Generalvollmacht für Pfarrer und Pfarrprovisoren

Nach Beratung in der Dechantenkonferenz und im Konsistorium hat sich der hwst. Herr Erzbischof entschlossen, den Wiedereintritt von ausgetretenen Katholiken zu erleichtern, und erlässt dazu folgende Richtlinien:

### **1. Vollmacht**

Den Pfarrern und Pfarrprovisoren der Erzdiözese Salzburg erteilt der hwst. Herr Erzbischof hiermit die Vollmacht, ausgetretene Katholiken wieder in die Kirche aufzunehmen. Für diese Priester entfällt das im Heft *Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche*, Nr. 1, angeführte Ansuchen. Alle anderen Priester haben nach wie vor im Erzb. Ordinariat um die Vollmacht anzusuchen.

### **2. Delegation der Vollmacht**

Diese Vollmacht kann der Pfarrer / Pfarrprovisor, in dessen Pfarre die Aufnahme erfolgt, an einen anderen Priester delegieren.

### **3. Zuständigkeit**

Für die Wiederaufnahme ist in der Regel die Pfarre zuständig, in der der/die Aufzunehmende wohnt. Es steht ihm / ihr jedoch frei, sich an einen Priester seines Vertrauens zu wenden, bei dem die Wiederaufnahme erfolgen soll. Es ist die Aufgabe dieses Priesters, den / die Aufzunehmende entsprechend vorzubereiten.

### **4. Vorbereitung**

Der Kandidat / die Kandidatin soll entsprechend auf die Wiederaufnahme vorbereitet werden. In dieser Zeit, die etwa drei Monate dauern soll, wird er / sie im Glauben unterrichtet. Durch die Teilnahme am kirchlichen Leben sowie durch die Lebensführung soll der ernsthafte Wille bekundet werden, in die volle Gemeinschaft der Kirche zurückzukehren. Gegebenenfalls kann die Vorbereitungszeit abgekürzt werden.

Über die Art der Vorbereitung und der Hinführung des Kandidaten / der Kandidatin entscheidet der aufnehmende Priester selbständig.

### **5. Feier der Wiederaufnahme**

Die Feier der Wiederaufnahme ist eine liturgische Feier und findet daher in einer Kirche oder Kapelle statt. Sie erfolgt nach dem Ritus *Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katho-*

*lischen Kirche (Reversion)* [Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 2], Salzburg<sup>2</sup>1993.

## 6. Nachholen der Firmung

Wenn der Kandidat / die Kandidatin noch nicht gefirmt ist und das Firmalter erreicht hat, ist der Pfarrer / Pfarrprovisor auch bevollmächtigt, bei der Aufnahme das Sakrament der Firmung zu spenden. Auch jenen Priestern, die mit Delegation des Pfarrers / Pfarrprovisors die Aufnahme vornehmen, erteilt der Herr Erzbischof hiermit die allgemeine Vollmacht, dem Kandidaten / der Kandidatin in der Feier der Wiederaufnahme das Firmsakrament zu spenden. In diesem Fall hat die Wiederaufnahme in einer Wort-Gottes-Feier oder in einer Eucharistiefeier zu erfolgen.

Von der Regelung über die Wiederaufnahme bleibt die Regelung über die Erwachsenentaufe unberührt.

## 7. Bestimmungen für die Gültigkeit der Ehe Wiederaufgenommener

Hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe von aus der katholischen Kirche Ausgetretenen sind die Hinweise und Richtlinien im Heft *Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche*, Nr. 15–20, unbedingt zu beachten!

## 8. Feier der Wiederaufnahme für Minderjährige

Auch für Minderjährige ab dem 10. Lebensjahr findet die Feier der Wiederaufnahme in einer Kirche oder Kapelle statt.

### a) Minderjährige bis zum 10. Lebensjahr

Für die Aufnahme genügen die entsprechenden Vermerke im Revertitenbuch bzw. Revisionsprotokoll und im Taufbuch. Hat der Kandidat / die Kandidatin noch nicht die erste heilige Kommunion empfangen, soll die Wiederaufnahme innerhalb der Eucharistiefeier stattfinden, in der der Kandidat / die Kandidatin die erste heilige Kommunion empfängt.

### b) Minderjährige zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr

Die Wiederaufnahme kann in einfacher Form (s. Heft *Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche*, Nr. 23–28) erfolgen. Falls der Kandidat / die Kandidatin bereits das Alter zur Firmung erreicht hat und gefirmt werden will, wird bei der Wiederaufnahme die Firmung gespendet.

### c) Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Für sie erfolgt die Wiederaufnahme in gleicher Weise wie für Erwachsene.

### **9. Matrikulierung**

Bei der Wiederaufnahme wird das Reversionsprotokoll ausgefüllt, das vom Wiederaufgenommenen / von der Wiederaufgenommenen, dem aufnehmenden Priester und zwei Zeugen zu unterschreiben ist.

### **10. Meldung an das Matrikenreferat**

Der aufnehmende Priester ist dafür verantwortlich, dass die Reversion in das Revertitenbuch der Pfarre eingetragen wird, in der die Aufnahme erfolgt, und dass die Reversion an das Matrikenreferat gemeldet wird.

### **11. In Kraft treten**

Diese Regelungen treten mit 1. April 2006 ad experimentum bis 31. 12. 2007 in Kraft.

Ordinariatskanzler

Erzbischof

Alle Pfarren erhalten mit dieser Aussendung das Heft *Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Reversion)* [Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 2], Salzburg<sup>2</sup>1993.

Erzb. Ordinariat, 31. März 2006, Prot.Nr. 457/06

### **42. Reversion: Generalvollmacht für die Domkapitulare und die Priester, die Mitglied des Erzb. Konsistoriums sind**

Der hwst. Herr Erzbischof erteilt den aktiven und emeritierten Mitglieder des Domkapitels zu den hll. Rupert und Virgil an der Metropolitankirche in Salzburg sowie jenen Priestern, die Mitglied des Konsistoriums sind, die Vollmacht, ausgetretene Katholiken wieder in die Kirche aufzunehmen.

Für die Vorgangsweise gelten die Richtlinien wie für die Generalvollmacht für Pfarrer und Pfarrprovisoren (VBl. 2006, 68–70).

Erzb. Ordinariat, 31. März 2006, Prot.Nr. 458/06

## 43. Statuten der „Diözesankommission für den interkulturellen und interreligiösen Dialog“

### **Präambel**

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil weiß sich die katholische Kirche zum Dialog mit den Religionen und Kulturen ganz besonders herausgefordert und verpflichtet. Die Konkretisierung dieser interreligiösen und interkulturellen Begegnung soll vor allem auf der Ebene der Teilkirchen geschehen. Unter Bezugnahme auf c. 212 § 3 CIC wird deshalb eine Diözesankommission für den interkulturellen und interreligiösen Dialog als Beratungsorgan des Erzbischofs von Salzburg eingerichtet mit folgendem Statut:

### **§ 1 – Name**

Diözesankommission für den interkulturellen und interreligiösen Dialog (DKID).

### **§ 2 – Sitz**

Die DKID hat ihren Sitz im „Bildungszentrum Borromäum“, Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg.

### **§ 3 – Grundlage**

Die DKID stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die lehramtlichen Dokumente der Kirche, vor allem auf das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965), sowie auf die Bemühungen der Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. für den interreligiösen Dialog.

### **§ 4 – Zweck und Tätigkeitsbereich**

Die DKID ist ein Forum für die Planung, Koordinierung, Vernetzung und Förderung von Initiativen zur Begegnung und zum Dialog von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen.

#### **a) Vernetzung**

Zu diesem Zweck werden folgende Institutionen vernetzt:

- Afro-Asiatisches Institut Salzburg (AAI-Salzburg)
- „Alle missionierenden Orden Salzburgs“ (AMOS)
- „Kirche und Arbeitswelt“
- Caritas Salzburg
- Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit (DKWE)
- Katechetisches Amt der Erzdiözese Salzburg

- Katholisches Bildungswerk
- Pastoralrat der Erzdiözese Salzburg
- Religionspädagogische Akademie Salzburg (RPA-Salzburg)
- Religionspädagogisches Institut Salzburg (RPI-Salzburg)
- Seelsorgeamt der Erzdiözese Salzburg: Referat für Weltanschauungsfragen
- Bildungszentrum St. Virgil, Salzburg
- Theologische Fakultät: „Theologie Interkulturell und Studium der Religionen“

**b) Aufgaben der DKID**

- Förderung und Begleitung von Initiativen zur Begegnung und zum Dialog von Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen
- Austausch über Entwicklungen und Initiativen im Bereich des interkulturellen und interreligiösen Dialogs
- Planung und Koordinierung interkultureller und interreligiöser Aktivitäten (Veranstaltungen, Fortbildungen, Vorträge, Seminare, Publikationen, ...)
- Informationen über die Weltreligionen unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Erzdiözese Salzburg und in Österreich
- Kontaktpflege mit den Religionsgemeinschaften und Dialoginitiativen in der Erzdiözese Salzburg und in Österreich.
- Zusammenarbeit mit der Kontaktstelle für Weltreligionen (KWR) der Österreichischen Bischofskonferenz.

**c) Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit der DKID ist auf das pastorale Gemeinwohl in der Erzdiözese Salzburg ausgerichtet.

## § 5 – Organe

**a) Vorsitzender:**

Vorsitzender der DKID ist der Erzbischof von Salzburg.

**b) Stellvertretung:**

Die DKID wählt aus ihren Mitgliedern 2 stellvertretende Vorsitzende, die der Bestätigung durch den Erzbischof bedürfen.

**c) Leitung des Koordinationsbüros der DKID:**

Der Erzbischof von Salzburg ernennt einen Leiter bzw. eine Leiterin des Koordinationsbüros. Diese/r besorgt die laufenden Geschäfte der DKID, führt die von der DKID oder einzelnen Mitgliedern vorgeschlagenen Projekte – nach Rücksprache mit dem Vorsit-

zenden – durch, bereitet die Sitzungen der DKID vor, führt das Protokoll und kümmert sich um die Finanzierung und Bewerbung von gemeinsamen Projekten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der DKID. In besonderer Weise nimmt der Leiter bzw. die Leiterin des Koordinationsbüros die in § 4 genannten Aufgaben wahr. Er bzw. sie ist Mitglied der DKID.

**d) Mitglieder:**

Die DKID setzt sich aus mindestens 12 Personen zusammen, die die unterschiedlichen Interessen der entsprechenden Einrichtungen (siehe die genannten Institutionen in §4) wahrnehmen.

Kooptierungen sind möglich.

Die in §4 genannten Einrichtungen werden eingeladen, Vorschläge für die Besetzung der DKID zu machen.

Alle Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Erzbischof von Salzburg.

**§ 6 – Dauer**

- a) Die Dauer der Funktionsperiode beträgt 5 Jahre.
- b) Rücktritte sind zugleich dem Erzbischof und der DKID mitzuteilen. Für Nachbesetzung ist im Einvernehmen mit dem Erzbischof zu sorgen.

**§ 7 – Arbeitsweise**

- Die DKID tritt mindestens 3 Mal jährlich auf Einladung des Erzbischofs und einer ausgeschriebenen Tagesordnung zusammen.
- Dabei erfolgt die Sammlung und Informationsweitergabe von einschlägigen Aktivitäten.
- Zur Fortbildung der Mitglieder der DKID ist die Einladung von Experten bzw. Expertinnen möglich.
- Die einzelnen Mitglieder der Diözesankommission können zu unterschiedlichen Projektgruppen zusammentreten. Die Geschäftsführung der DKID übernimmt dabei die koordinierende Funktion.
- Zur Erreichung des Zwecks der DKID können auch weitere Projektpartner/innen (u. a. auch aus anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften) zur Mitarbeit eingeladen werden.
- Die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Bereich des interkulturellen und interreligiösen Dialogs wird über die Diözesangrenzen hinaus wahrgenommen.

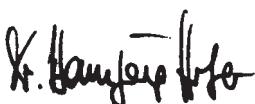
- Die Ankündigung interreligiöser Veranstaltungen erfolgt in einem Veranstaltungsprogramm.

### **§ 8 – Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Die Mitarbeit in der Diözesankommission ist ehrenamtlich. Für den Sach- und Personalbedarf ist nach den budgetären Möglichkeiten der Erzdiözese Vorsorge zu treffen.

### **§ 9 – Geltung der Statuten**

Dieses Statut wird Rechtswirksamkeit vom 1. April 2006 für drei Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 8. März 2006, Prot.Nr. 328/06

### **44. Firmungen: Nachtrag**

3. 6. 2006

Pöham

Weihbischof Laun

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 469/06

### **45. Konsistorialarchiv: Umbenennung in Archiv der Erzdiözese Salzburg**

Nach Beratung im Erzb. Konsistorium vom 7. März 2006 wird das „Erzbischöfliche Konsistorialarchiv Salzburg“ mit Rechtswirksamkeit vom 1. April 2006 in „Archiv der Erzdiözese Salzburg“ mit dem Sigel AES umbenannt.

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 470/06

### **46. MIVA – MaiAktion 2006**

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der MaiAktion (Maiandachtssammlung). Unter dem Motto „Delegados de la Palabra“ (was bedeutet: „Gesandte des Wortes Gottes“) wird um Spenden für Fahrräder für Katechisten und Laienmitarbeiter/innen der jungen Kir-

chen des Südens ersucht. Die Katechisten sind durchwegs gut ausgebildet und arbeiten ehrenamtlich im Dienst der Kirche. Sie verkünden nicht nur das Evangelium, sondern sorgen sich auch um Kranke und Notleidende und sind vielfach Motoren der Dorfentwicklung.

Spenden-Überweisungen sind erbeten an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Konto 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypo-Konto 0000777771 (BLZ 54000).

Im Vorjahr erbrachte die MaiAktion 80.218,14 Euro zur Finanzierung von Fahrrädern.

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 471/06

## **47. Wahlergebnis der Wahl zum Priesterrat (10. Periode)**

Stichtag: 15. Februar 2006

Abgegebene Stimmen: 207, gültig 206

Stimmberechtigte: 249, Wahlbeteiligung 83,1%

### **Von Amts wegen im Priesterrat**

Generalvikar Domkap. Prälat KR Dr. Johann Reißmeier

Bischofsvikar Dompropst Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS

Bischofsvikar Prälat Domdech. KR Dr. Matthäus Appesbacher

Bischofsvikar Prälat Domkap. KR Egon Katinsky

Ordinariatskanzler Msgr. Domkap. KR Dr. Hansjörg Hofer,

Personalreferent

Domkap. KR Dr. Gottfried Laireiter, Regens des Erzb.

Priesterseminars

Prälat Gen.dech. Domkap. KR Sebastian Manzl, Generaldechant

Prälat Gen.dech. Domkap. KR Balthasar Sieberer,

Seelsorgeamtsleiter

Prälat Domkap. KR Martin Walchhofer, Rektor Borromäum

Vertreter der Dechanten, Pfarrer, Pfarrprovisoren und Leiter von sonstigen selbständigen Seelsorgestellen und deren Ersatzmitglieder

*1. Dekanat Salzburg-Süd*

**Dechant KR Peter Zeiner, Salzburg-Gneis**

GR Dr. Peter Unkelbach, Salzburg-Nonntal

2. Dekanat Salzburg-West  
**Dechant Mag. Peter Hausberger, Salzburg-St.Paul**  
Kan. Detlef Lenz, Leopoldskron-Moos
3. Dekanat Salzburg-Nord  
**Msgr. Georg Neureiter, Salzburg-Liefering**  
KR P. Stefan Gruber OSCam, Salzburg-St.Johannes
4. Dekanat Salzburg-Ost  
**GR Mag. Egbert Piroth, Salzburg-St.Andrä**  
Mag. Ernst Pöttler, Salzburg-Itzling
5. Dekanat Altenmarkt  
**Mag. Johann Kurz, Altenmarkt**  
GR Volker Rank, St. Martin
6. Dekanat Bergheim  
**KR Kan. Mag. Peter Röck, Niederalm**  
Mag. Hans Schwaighofer, Wals
7. Dekanat Brixen im Thale  
**GR Mag. Gerhard Erlmoser, Kirchberg**  
GR Mag. Michael Anrain, Brixen i. Th.
8. Dekanat Hallein  
**Mag. Ägydius Außerhofer, Oberalm**  
Mag. P. Bernhard Röck OSB, Annaberg
9. Dekanat Köstendorf  
**Dr. Michael Max, Neumarkt**  
GR Kan. Simon Mödlhammer, Köstendorf
10. Dekanat Kufstein  
**Sebastian Kitzbichler, Kufstein St. Vitus**  
KR Josef Viehhauser, Ebbs
11. Dekanat Reith im Alpbachtal  
**KR Josef Erharter, Reith i. A.**  
GR Ludwig Angerer, Rattenberg
12. Dekanat Saalfelden  
**KR Mag. Rupert Reindl, Zell am See-St. Hippolyt**  
Mag. Gerhard Fuchsberger, Lofer
13. Dekanat St. Georgen  
**GR Mag. Ludwig Höritzauer, Bürmoos**  
GR P. Leopold Strobl, OSB, Lamprechtshausen

14. Dekanat St. Johann im Pongau  
**Mag. Thomas Schwarzenberger, Großarl**  
 Mag. Adalbert Dlugopolsky, St. Johann i.Pg.
15. Dekanat St. Johann in Tirol  
**Mag. Michael Pritz, Ellmau**  
 GR Franz Hirn, Fieberbrunn
16. Dekanat Stuhlfelden  
**Mag. Michael Blassnigg, Niedernsill**  
 Dech. GR Johann Mitterdorfer, Mittersill
17. Dekanat Tamsweg  
**Mag. Matthias Kreuzberger, St. Michael /Lg.**  
 GR Mag. Bernhard Rohrmoser, Mariapfarr
18. Dekanat Taxenbach  
**Mag. Christian Siller, Taxenbach**  
 Mag. Josef Hermann Fuchs, Rauris
19. Dekanat Thalgau  
**GR Mag. Josef Zauner, Thalgau**  
 Mag. Rudolf Weberndorfer, Koppl
20. Dekanat Zell am Ziller  
**Mag. Alois Moser, Mayrhofen**  
 Dr. Ignaz Steinwender, Zell am Ziller

#### Vertreter der Kooperatoren

**Mag. Harald Mattel, Seekirchen**  
**Mag. Josef Pletzer, Hallein**  
**Mag. Hans Peter Proßegger, Saalfelden**  
 Dr. P. Korbinian Birnbacher OSB, Abtenau  
 Mag. Paul Rauchenschwandter, Mittersill  
 Mag. Josef Hirnsperger, Ebbs

#### Vertreter der Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg

**Univ. Prof. Dr. P. Emmanuel Bauer OSB**  
**Univ. Prof. Dr. P. Friedrich Schleinzer OCist**

#### Vertreter der Orden

**GR P. Anton Außersteiner SVD**  
**GR P. Alfred Pucher OSCam**  
**Erzabt KR lic. Edmund Wagenhofer OSB**  
 KR P. Alois Schwarzfischer SAC  
 Mag. P. Siebert Lech OFMCap

**Vertreter der Priester in der kategorialen Seelsorge**

KR Dr. Franz Padinger, Generalsekretär der KA  
**Mag. Otto Oberlechner, Jugendseelsorger**  
 Andreas Jakober, Hochschulpfarrer  
 Prof. OStR KR Dr. Raimund Sagmeister

**Vertreter der Pensionisten**

Ehrendomkap. KR Peter Hofer, Stuhlfelden  
**KR Martin Wimmer, Salzburg-Aigen**  
 KR Kan. Josef Meßner, Mattsee

**Vertreter der Ständigen Diakone**

Manfred Langwallner

**Vertreter der Priesterseminaristen**

Bernhard Pollhammer

**Vom Erzbischof ernannte Mitglieder**

Mag. Erwin Neumayer, Jochberg  
 Mag. Paul Rauchenschwandter, Mittersill  
 Dr. Manfred Thaler, Ramingstein

Erzb. Ordinariat, 10. März 2006, Prot.Nr. 472/06

## **48. Personennachrichten**

- **Erzdiözese Wien**

*Auxiliarbischof:* GR Mag. Dr. Franz Scharl  
 (Ernennung: 9. Februar 2006)

- **Stadtpfarrer** (1. April 2006)

*Salzburg-Parsch:* Mag. P. Alois Schlachter CPPS

- **Pfarrassistentin** (16. März 2006)

*Flachau:* Mag. Imma Lammer

- **Seelsorger für die Ministranten und Ministrantinnen**

(23. März 2006)

Mag. Paul Rauchenschwandtner

- **Priesterrat der Erzdiözese Salzburg – Vorstand** (9. März 2006)

*Obmann:* KR Mag. Peter Röck

*Stv. Obmann:* KR Dr. Franz Padinger

*Finanzreferent:* GR Mag. Josef Zauner

*Organisationsreferent:* Mag. Otto Oberlechner

*Schriftführer:* Mag. Harald Mattel

*ARGE Priesterräte:* KR Mag. Rupert Reindl, Dr. Michael Max

- **Diözesankommission für den interkulturellen und inter-religiösen Dialog** (13. März 2006)
 

*Vorsitzender:* Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB  
*Mitglieder:* Dr. Stephan Djundja  
 Dr. Josef Erbler  
 Albert Hötzer  
 Ursula Kelz  
 Prof. Mag. Günter Minimayr  
 Univ.-Prof. DDr. Claude Ozankom  
 Univ.-Prof. Dr. Friedrich Reiterer  
 KR P. Anton Ringseisen MSC  
 Dech. KR Kan. Mag. Richard Schwarzenauer  
 MMag. Josef Sinkovits  
 Maria Wimmer  
 Mag. Silvia Zeller
- **Aufnahme unter die Kandidaten für die Diakonen- und Priesterweihe** (9. März 2006)
 

Josef Christoph Eder  
 Erwin Klaushofer
- **Österreichisches Katholisches Bibelwerk** (21. März 2006)
 

*Diözesanvertreterin:* Ao.Univ.-Prof.Dr. Renate Egger-Wenzel
- **Doktorat in „Sacra Liturgia“ am Pontificio Ateneo S. Anselmo** (19. Jänner 2006)
 

MMag. Michael Max

## 49. Mitteilungen

- **E-Mail-Adresse**  
 Erzb. Pfarramt Unken: pfarramt.unken@sbg.at
- **Korrektur zu VBl. 3/2006, S. 59**  
 Vorsitzende: Mag. Michaela Wagner

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. April 2006**

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 5

---

Mai

---

2006

---

## Inhalt

50. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 41 – Hinweis. S. 82
51. Salzburg-St. Severin: Erhebung zur Pfarre. S. 82
52. Don Bosco Schwestern: Bestätigung der staatlichen Rechtspersönlichkeit. S. 84
53. Priesterbruderschaft St. Pius X.: Information. S. 85
54. Eingaben zum Haushaltsplan 2007. S. 86
55. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priesterweihe 2006. S. 86
56. Pfarrausschreibungen. S. 87
57. Ausschreibung neuer Steller – pastoraler Dienst. S. 87
58. Personalnachrichten. S. 89
59. Mitteilungen. S. 90

## **50. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 41 – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter und diözesanen Stellen das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 41 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2006, Prot.Nr. 577/06

## **51. Salzburg-St. Severin: Erhebung zur Pfarre**

DEKRET  
über die Errichtung einer Pfarre  
an der römisch-katholischen Kirche  
zum heiligen Severin  
in Salzburg-St. Severin  
im Dekanat Salzburg-Ost

Anlässlich der Weihe der Kirche zum hl. Severin in der Erzb. Seelsorgestelle (Quasipfarre) Salzburg-St. Severin am 1. Mai 2006 wird diese Kirche zur

**römisch-katholischen Stadtpfarrkirche  
Salzburg-St. Severin**

erhoben.

Zugleich wird gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechtes (vgl. can. 515 § 2 CIC) die bisherige Erzb. Seelsorgestelle (Quasipfarre) Salzburg-St. Severin als

**römisch-katholische Pfarre  
Salzburg-St. Severin**

errichtet und genießt gem. can. 515 § 3 CIC mit ihrer Errichtung öffentliche Rechtspersönlichkeit (vgl. can. 116 CIC).

Gemäß Artikel II in Verbindung mit Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, erhält diese Pfarre auch Rechtspersönlichkeit für den staat-

lichen Bereich, nachdem die Errichtungsurkunde im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wurde.

Der Seelsorger, Dechant KR Kan. Mag. Richard Schwarzenauer, und der Pfarrgemeinderat der Erzb. Seelsorgestelle Salzburg-St. Severin haben mit Schreiben vom 23. März 2005 die Pfarrerhebung erbeten.

Nach Beratung im Erzb. Konsistorium am 13. Dezember 2005 hat der hwst. Herr Erzbischof der Pfarrerhebung zugestimmt.

Die Anhörung des Priesterrates erfolgte im Sinne von can. 515 § 2 CIC am 9. März 2006.

Die Grenzen der neuen Stadtpfarre bleiben mit denen der bisherigen Seelsorgestelle identisch. Die Matrikenführung für die neue Stadtpfarre Salzburg-St. Severin erfolgt bis auf weiteres in der Stadtpfarre Salzburg-Gnigl.

Von der Errichtung der Stadtpfarre Salzburg-St. Severin werden durch eine Originalschrift dieser Urkunde in Kenntnis gesetzt:

Erzb. Ordinariat Salzburg

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-St. Severin

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Durch eine Kopie werden benachrichtigt:

Erzb. Matrikenreferat

Erzb. Dekanatspfarramt Salzburg-Ost (dzt. Sitz in Salzburg-Gnigl)

Erzb. Pfarramt Hallwang

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Gnigl

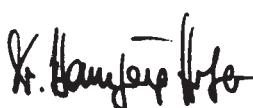
Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Itzling

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-St. Andrä

Magistrat Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten mit 1. Mai 2006 in Kraft.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 1. April 2006, Prot.Nr. 406/06

## 52. Don Bosco Schwestern: Bestätigung der staatlichen Rechtspersönlichkeit

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 10. März 2006, Ord.Prot.Nr. 345/06-AThME, mit Wirksamkeit vom 10. März 2006 das Provinzialat der Kongregation der „Töchter Mariä Hilfe der Christen“ (Don Bosco Schwestern) mit Sitz in 5020 Salzburg, Schmiedingerstraße 28, sowie die Niederlassung Salzburg der Kongregation der „Töchter Mariä Hilfe der Christen“ (Don Bosco Schwestern) mit Sitz in 5020 Salzburg, Schmiedingerstraße 28, in der Erzdiözese Salzburg gemäß cann. 608 ff. CIC kanonisch errichtet und als juristische Personen begründet.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 21 März 2006, Prot. Nr. 42 1/06-AThME über die kanonische Errichtung langte am 23. März 2006 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel X § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1 934, ein.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel X § 2 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass das Provinzialat der Kongregation der „Töchter Mariä Hilfe der Christen“ (Don Bosco Schwestern) mit Sitz in 5020 Salzburg, Schmiedingerstraße 28, sowie die Niederlassung Salzburg der Kongregation der „Töchter Mariä Hilfe der Christen“ (Don Bosco Schwestern) mit Sitz in 5020 Salzburg, Schmiedingerstraße 28, auf Grund der am 23. März 2006 durchgeführten Hinterlegung jeweils die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt haben.

Wien, 13. April 2006

Für die Bundesministerin:  
Mag. Oliver Henhapel

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2006, Prot.Nr. 578/06

### 53. Priesterbruderschaft St. Pius X.: Information

Gemäß einer Auskunft der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ steht rechtlich gesehen hinsichtlich der Priesterbruderschaft St. Pius X. folgendes fest:

- Die vier von Erzbischof Marcel Lefebvre 1988 geweihten Bischöfe (Bernard Fellay, Bernard Tissier de Mallerais, Richard Williamson und Alfonso de Galarreta) sind exkommuniziert.
- Die innerhalb der Bruderschaft geweihten Priester sind wegen des Mangels einer gültigen Inkardination suspendiert.

Bezüglich der Gläubigen, die mit der Priesterbruderschaft St. Pius X. sympathisieren, wird festgehalten:

- Es handelt sich um katholische Gläubige, die – wenn sie keine ausdrücklichen Akte gesetzt haben – die römisch-katholische Kirche keineswegs verlassen wollen.
- Die Mitfeier von Gottesdiensten der Priester der Priesterbruderschaft St. Pius X. stellt in sich kein Delikt dar und bewirkt nicht eine Exkommunikation.
- Nur Gläubige, die in der Priesterbruderschaft St. Pius X. die einzig wahre Kirche sehen und dies im äußeren Bereich sichtbar machen, ziehen sich die Exkommunikation zu.

Es ist nicht angebracht, Kinder, die in den Kapellen der Priesterbruderschaft St. Pius X. getauft wurden, als nicht-katholisch zu betrachten und ihre Ehen mit einem anderen Katholiken als Mischehen zu behandeln.

Wenn die Taufe durch einen Priester der Priesterbruderschaft St. Pius X. schriftlich bestätigt wird und die Eltern des Täuflings in der Priesterbruderschaft St. Pius X. nicht die einzig wahre Kirche sehen, kann mit dieser Bestätigung ein Eintrag in das Taufbuch der jeweiligen Taupfarre mit Reihenzahl 0 erfolgen. Aufgrund dieser Eintragung kann ein Taufschein ausgestellt werden.

Die Verordnung bezüglich der Eheschließung mit einem Gläubigen, der in einer Kapelle der Priesterbruderschaft St. Pius X. getauft wurde (VBl. 2005, 126), ist nur anzuwenden, wenn der Gläubige in der Priesterbruderschaft St. Pius X. die einzig wahre Kirche sieht und dies im äußeren Bereich sichtbar macht.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird jeder Einzelfall vom Erzb. Ordinariat geprüft.

## 54. Eingaben zum Haushaltsplan 2007

Die Direktion der Finanzkammer ersucht um die Vorbereitung und Bearbeitung der Eingaben für die notwendigen Bauvorhaben zum Haushaltsjahr 2007

**bis spätestens 1. Oktober 2006.**

Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass **nur vollständige und zeitgerecht einlangende Haushaltsanträge (samt Kostenschätzungen) bearbeitet und nach Möglichkeit berücksichtigt werden**. Die Angaben der Gesamtkosten des Bauvorhabens, sowie der erbetene Beitrag der Erzdiözese und der Finanzierungsvorschlag seitens der Pfarre (siehe Pkt. II. des Formulars) sind für die korrekte Bearbeitung unbedingt anzugeben.

**Für jedes einzelne Bauvorhaben (z. B.: Pfarrhof, Pfarrkirche außen, Pfarrkirche innen) ist eine eigene Eingabe zu machen.**

**Für lfd. Bauvorhaben – bei denen ein klarer Finanzierungsplan vereinbart ist – wird keine neuerliche Eingabe benötigt.**

Die für die Eingaben aufliegenden Vordrucke sind im Sekretariat der Direktion der eb. Finanzkammer (Fr. Streitwieser, Kl. 3000) erhältlich. Für jedes Bauvorhaben erhalten Sie **4 Exemplare „Eingabe zum Haushaltsplan 2007“**, die ausgefüllt **3-fach** zur Bearbeitung zurückgesandt werden mögen. Es besteht auch die Möglichkeit über die Email-Adresse [direktion.streitwieser@zentrale.kirchen.net](mailto:direktion.streitwieser@zentrale.kirchen.net) dieses Formular anzufordern.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2006, Prot.Nr. 580/06

## 55. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priesterweihe 2006

Am Hochfest der hll. Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 2006, 14.30 Uhr, werden im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB zu Priestern geweiht:

Aus dem Erzb. Priesterseminar:

Mag. Gottfried Grengel aus der Pfarre St. Leonhard am Wonneberg (Erzdiözese München und Freising)

Mag. Erwin Mayer aus der Pfarre St. Nikolaus in Schrattenbach (Diözese Augsburg)

Aus der Nordtiroler Kapuzinerprovinz:  
Br. Ernst Ehrenreich OFMCap

Die Kandidaten mögen am Dreifaltigkeitssonntag, 11. Juni 2006, beim Gottesdienst den Gläubigen mit Namen vorgestellt und ihre Priesterweihe bekannt gegeben werden.

In den Fürbitten möge der Weihekandidaten und des Anliegens der geistlichen Berufe gedacht werden.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2006, Prot.Nr. 581/06

## **56. Pfarrausschreibungen**

Folgende Pfarren wurden zur Neubesetzung bekannt gegeben:

**Henndorf im Dekanat Köstendorf  
Saalbach im Dekanat Saalfelden**

Die schriftliche Bewerbung konnte bis 21. April 2006 im Erzb. Ordinariat eingereicht werden.

Mit 1. September 2006 ist auch die Pfarre **St. Jakob am Thurn** im Dekanat Hallein neu zu besetzen.

Ältere Priester, die sich für diese Pfarre interessieren, konnten sich ebenfalls bis 21. April 2006 schriftlich beim Ordinariatskanzler melden.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2006, Prot.Nr. 492/06

## **57. Ausschreibung freier Stellen – pastoraler Dienst**

Auf Grund personeller Veränderungen bzw. Ansuchen von Pfarren wurden folgende Stellen zur Besetzung ab 1. September 2006 ausgeschrieben:

### **Pfarrassistentinnen und -assistenten**

- Brandenberg im Dekanat Reith i. A. (40 Wochenstunden)
- Zell am See-Schütteldorf im Dekanat Saalfelden (40 Wochenstunden)

### **Pastoralassistentinnen und -assistenten**

#### *P f a r r e*

- Brixlegg und Bruck am Ziller im Dekanat Reith i. A.  
(40 Wochenstunden)

Tätigkeitsfelder: Ministranten- und Jugendarbeit, Liturgie,  
Bibelarbeit

(Pfarrer Mag. Josef Wörter)

- Grödig und Fürstenbrunn-Glanegg im Dekanat Bergheim  
(40 Wochenstunden)  
Tätigkeitsfelder: Sakramentenvorbereitung, Liturgie, Wohnviertelarbeit, Öffentlichkeitsarbeit  
(Pfarrer GR P. Rupert Schindlauer OSB)
- Neualm-St . Josef im Dekanat Hallein (40 Wochenstunden)  
Tätigkeitsfelder: Kinder- und Jugendarbeit, Sakramentenvorbereitung, Liturgie, Wohnviertelarbeit, Kranken- und Altenpastoral  
(Pfarrer Dechant KR Johann Schreilechner)
- Neumarkt am Wallersee im Dekanat Köstendorf  
(40 Wochenstunden)  
Tätigkeitsfelder: Sakramentenvorbereitung, Begleitung und Weiterbildung der ehrenamtl. Mitarbeiter/innen, Vernetzung div. Gruppen  
(Pfarrprovisor Dr. Max Michael)
- Salzburg-Gneis im Dekanat Salzburg-Süd (20 Wochenstunden)  
Tätigkeitsfelder: Kinder- und Jugendarbeit, Pastoral an jungen Familien  
(Pfarrer Dechant KR Peter Zeiner)
- Salzburg-Maxglan im Dekanat Salzburg-West (40 Wochenstunden)  
Tätigkeitsfelder: Kinder- und Jugendseelsorge, Ministranten- und Jungschararbeit, Liturgie  
(Pfarrer GR Mag. Franz Lauterbacher OSB)
- Thalgau im gleichnamigen Dekanat (20 Wochenstunden)  
Tätigkeitsfelder: Jungschar- Kinder- und Jugendarbeit, Firmvorbereitung, Liturgie  
(Pfarrer GR Mag. Josef Zauner)

*Kategorieller Bereich*

- Christian-Doppler-Klinik in der Stadt Salzburg  
(40 Wochenstunden)  
(Seelsorger GR P. Stefan Wüger OSCam)
- Unfallkrankenhaus und Wehrle Klinik in der Stadt Salzburg  
(30 Wochenstunden)

Bewerbungen und Anfragen konnten bis zum 28. April 2006 schriftlich an Personalreferent Msgr. Dr. Hansjörg Hofer, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

**Referent/in für Berufungspastoral – Referat für kirchliche Berufe**  
 (40 Wochenstunden)  
 (Dienstvorgesetzter Bischofsvikar Egon Katinsky)

Bewerbungen und Anfragen konnten bis zum 28. April 2006 schriftlich an Bischofsvikar Prälat Egon Katinsky, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

**Referent/in für die City-Pastoral-Stelle der Stadt Salzburg**  
 (40 Wochenstunden)  
 (Offener Himmel – Infopoint Kirche)  
 (Dienstvorgesetzter Dr. Wolfgang Müller)  
 Die Stelle kann auch geteilt werden und ist befristet auf 3 Jahre.  
 Nähere Informationen: Mag. Susanne Rasinger, Tel. 0662/8047-2066

Bewerbungen und Anfragen konnten bis zum 28. April 2006 schriftlich an Prälat Balthasar Sieberer, Seelsorgeamt, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

Erzb. Ordinariat, 10. Mai 2006, Prot.Nr. 492/06

## 58. Personennachrichten

- **Pfarrprovisor** (1. Mai 2006)  
*Salzburg-St. Severin:*  
 Dech. KR Kan. Mag. Richard Schwarzenauer
- **Beauftragter für die „Pinzgauer Wallfahrt nach Heiligenblut“**  
 (20. April 2006)  
 Mag. Alois Dürlinger
- **Mitglieder der röm.kath. Kirche im Landesschulrat**  
*Mitglieder:* KR Mag. Josef Rupprechter  
 Prof. OStR. Dr. Raimund Sagmeister  
*Ersatzmitglieder:* FI Prof. Mag. Martin Salzmann  
 Dr. Mag. Erwin Konjecic

## 59. Mitteilungen

- **Adressen:**

Erzb. Pfarramt Tamsweg  
Dechantsbühel 4  
5580 Tamsweg

Dieselbe Adresse gilt auch für die Pfarrämter Lessach, Seetal und Unternberg!

Pfarrkindergarten Tamsweg + Sauerfeld  
Postplatz 3  
5580 Tamsweg

- **E-Mail-Adresse:**

Erzb. Stadtpfarramt Hallein: pfarre.hallein@pfarre.kirchen.net  
Erzb. Pfarramt Jochberg: pfarre.jochberg@kirchen.net  
Kloster vom Guten Hirten „St.Josef“: rgs.st.josef@inode.at

- **Literaturhinweis**

*Welt und Umwelt der Bibel: Ostern und Pessach – Feste der Befreiung*

Häufig wird das christliche Osterfest als „Weiterführung“ des Pessachfestes verstanden. Doch so einfach ist es nicht. Ostern ging nicht aus Pessach hervor wie ein Ableger aus einer Pflanze. Beide Feste besitzen denselben Wurzelgrund, eine Art Weltformel des Glaubens: Leben ist ständig bedroht von Chaos und Tod. Aber auf unerklärliche Weise überlebt es das alles. Die Artikel des Heftes bringen die verschiedenen Weisen, diese Feste zu feiern, nahe: von den frühorientalischen Vorbildern des Pessach über das heutige jüdische Pessachmahl, das Pessach der Samaritaner, bis zum orthodoxen Osterfest und der westlichen Osternacht.

Einzelheft € 11,-; Jahresabo (4 Ausgaben) € 36,-. (Für Studenten nach Vorlage der Inschriftenbestätigung minus 25 %.) Jeweils zzgl. Versandkosten.

Erhältlich bei:

Österreichisches Katholisches Bibelwerk  
Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg  
Tel. 02243 / 329 38, Fax 02243 / 329 38 39  
E-Mail zeitschriften@bibelwerk.at  
www.bibelwerk.at



**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Mai 2006**

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 6

---

Juni

2006

---

## Inhalt

60. Salzburg-St. Severin: Protokoll über die Kirch- und Altarweihe. S. 94
61. Taufbauch: Eintrag des Vaters bei einem nicht ehelichen Kind. S. 94
62. Miva-Christophorus-Aktion 2006 / Tag des Straßenverkehrs. S. 94
63. Vergaberichtlinien für materielle Leistungen aus den Mitteln des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen: Korrektur. S. 95
64. Personennachrichten. S. 95
65. Mitteilungen. S. 96

## **60. Salzburg-St. Severin: Protokoll über die Kirch- und Altarweihe**

Die Kirche zum Hl. Severin in der neu errichteten Stadtpfarre Salzburg-St. Severin wurde vom hwst. Herrn Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB am Montag, dem 1. Mai 2006, dem Gedenktag des Hl. Josef des Arbeiters, geweiht.

In der gleichen Feier wurde auch der Altar der Kirche konsekriert und die Reliquien folgender Heiliger darin eingeschlossen: Hl. Severin, Hl. Desiderius, Hl. Tranquillus, Hl. Innocentius XI., Hl. Candida, Hl. Serena, Hl. Felix, Hl. Dorotius, Hl. Donatus sowie Hl. Rupert und Hl. Virgil.

Erzb. Ordinariat, 1. Mai 2006, Prot.Nr. 708/06

## **61. Taufbauch: Eintrag des Vaters bei einem nicht ehelichen Kind**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht ehelichen Kindern der Vater ins Taufbuch einzutragen ist, sofern auf der Geburtskunde ein Vater vermerkt ist.

Erzb. Ordinariat, 10. Juni 2006, Prot.Nr. 717/06

## **62. Miva-Christophorus-Aktion 2006 / Tag des Straßenverkehrs**

Auch heuer ersucht die Österreichische MIVA (Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft) alle Pfarren um Durchführung der Christophorus-Aktion. Das neue Motto lautet „Einen Zehntel-Cent pro unfallfreiem Kilometer für ein MIVA-Auto“. Zur Durchführung der Aktion möge am Sonntag, 23. Juli 2006, ein eigens gekennzeichneter Opferstock in der Kirche aufgestellt oder eine Kollekte durchgeführt werden.

Materialien zur 47. Christophorus-Aktion, die unter dem Motto „Schafe“ steht, sowie zum „Tag des Straßenverkehrs“ gehen den Pfarren von der MIVA direkt zu. Das Opfer ist an die MIVA, 4651 Stadl-Paura, PSK-Konto 1.140.000 (BLZ 60000) oder Hypo-Konto 0000777771 (BLZ 54000) zu überweisen.

Von den Pfarren der Erzdiözese wurden im Vorjahr € 95.859,52 zur Finanzierung von Missionsfahrzeugen aufgebracht.

Erzb. Ordinariat, 10. Juni 2006, Prot.Nr. 718/06

### **63. Vergaberichtlinien für materielle Leistungen aus den Mitteln des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen: Korrektur**

*Korrektur:*

5. Für Eltern in Notsituationen besteht die Möglichkeit einer bis zu einem Jahr reichenden monatlichen Unterstützung von höchstens € 150,-. Der Vorsitzende vergibt bis zu einem Betrag von jährlich € 3.000,- pro Antrag. Darüber hinausgehende Unterstützungszahlungen werden vom Vorstand genehmigt.

Erzb. Ordinariat, 10. Juni 2006, Prot.Nr. 719/06

### **64. Personennachrichten**

- **Zivile Auszeichnung** (5. Mai 2006)  
*Silbernes Ehrenzeichen des Österreichischen Roten Kreuzes*  
 Generalvikar Prälat Domkap. KR Dr. Johann Reißmeier  
 Caritasdirektor KR Mag. Hans Kreuzeder
- **Metropolitan- und Diözesangericht** (1. Juni 2006)  
*Diözesanrichter:* Mag. Josef Kandler  
*Ehebandverteidiger:* MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
- **Apostolisches Werk „Kirche und Sport“** (28. April 2006)  
*Diözesanmitglieder:* Mag. Rudolf Weberndorfer,  
 Josef Melchhammer
- **Aufhebung der Suspendierung unter Beibehaltung der Entpflichtung von den priesterlichen Funktionen** (30. Mai 2006)  
 Erich Jell
- **Pensionierung** (1. Juni 2006)  
 Erich Jell

## 65. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Kan. OStR KR Dr. phil. Bruno Bischof  
Gaisbergstraße 27  
5020 Salzburg

- **Fax-Nummer**

Erzb. Pfarramt St. Georgen/S.: 06272-8118-4

- **E-Mail-Adresse**

Erzb. Pfarramt Elsbethen: Pfarre.elsbethen@pfarre.kirchen.net  
Erzb. Stadt pfarramt Salzburg-Herrnau: pfarre-herrnau@utanet.at

Erzb. Pfarramt Seekirchen:

pfarre.seekirchen@pfarre.kirchen.net  
pfr.seekirchen@pfarre.kirchen.net  
koop.seekirchen@pfarre.kirchen.net  
pastass.seekirchen@pfarre.kirchen.net

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Juni 2006

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 6/2

Juni

2006

---

Sondernummer  
anlässlich der Eröffnung  
des neuen Archivs der Erzdiözese Salzburg



## Inhalt

66. Nach mehr als 150 Jahren ein neues Zuhause für das Archiv der Erzdiözese Salzburg. S. 99
67. Erbe und Auftrag kirchlicher Archive im Spannungsfeld von Kirche und Staat S. 100
68. Der moderne Archivbau in Europa und das Archiv der Erzdiözese Salzburg S. 104

## 66. Nach mehr als 150 Jahren ein neues Zuhause für das Archiv der Erzdiözese Salzburg

Als das österreichische Kaiserhaus im Jahre 1863 zwei adaptierte „Kanonikalhöfe“ am Kapitelplatz den Salzburger Erzbischöfen als Wohnsitz zur Verfügung stellte, folgte ihnen auch das Archiv in die umfunktionierten Stallungen zu ebener Erde.

Dort wurden seither nicht nur Verwaltungsakten abgelegt, sondern auch Schriftdokumente von hochrangigem künstlerischem und historischem Wert gesammelt – Handschriften, Bücher, Musikalien und vieles Andere.

Die Aufbewahrungsmöglichkeiten an diesem Ort waren bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts noch ausreichend, weitere Zugänge jedoch nicht mehr unterzubringen. Auch die steigende Umweltbelastung erforderte für die Lagerung der Schriftdokumente neue Voraussetzungen und somit einen neuen Aufbewahrungsort.

Viel Überzeugungskraft war erforderlich, um Politiker von der Notwendigkeit finanzieller Unterstützung für dieses Projekt zu überzeugen.

Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages am 9. Mai 1990 durch Prälat Dr. Sebastian Ritter, der das Projekt von der ersten Stunde an voll unterstützte, stand der Realisierung nichts mehr im Wege.

Obwohl die Planung schon weit fortgeschritten war, währte es noch über ein Jahrzehnt, bis am 2. September 2003 der Grundstein für das Haus Kapitelplatz 3 gesetzt werden konnte.

In Erinnerung an den Salzburger Erzbischof Friedrich (VI.) Fürst zu Schwarzenberg (1836–1850) wurde dem ehemaligen „Getreidespeicher“ („Granarium“) des Salzburger Domkapitels die Bezeichnung „KARDINAL-SCHWARZENBERG-HAUS“ zugedacht.

Nach 24 Monaten Bauzeit konnte das Gebäude am 25. Oktober 2005 vom Bauträger „Heimat Österreich“ übergeben werden.

Am 12. Mai 2006 weihte Erzbischof Dr. Alois Kothgasser das Kardinal-Schwarzenberg-Haus und übergab es seiner Bestimmung.

Das im Kardinal-Schwarzenberg-Haus untergebrachte ARCHIV DER ERZDIÖZESE SALZBURG verfügt über Voraussetzungen und Bedingungen modernster Archivbautechnik:

- über vollklimatisierte Speicher und modernste Technik zur Unterbringung und Lagerung des Archiv- und Bibliotheksgutes,
- über eine adäquate Infrastruktur zur fachgerechten Erschließung und Aufbereitung der Bestände,

- über Räume für Verwaltung und Benutzung,
- außerdem steht ein „Seminar- und Vortragssaum“ für Kontakte zu Wissenschaft und Forschung zur Verfügung.

Das Archiv der Erzdiözese Salzburg bietet in seinem neuen Zuhause kompetente Beratung in allen Fragen zur Geschichte der Erzdiözese Salzburg. Durch die Trennung der Arbeitsbereiche – Öffentlichkeits-, Verwaltungs- und Magazintrakt – wird ein effizientes archivisches Arbeiten in Hinkunft möglich sein.

Zwei Festreden, die anlässlich des Festaktes am 12. Mai 2006 gehalten wurden, bezeugen nicht nur die Bedeutung, sondern auch die Notwendigkeit dieses modernen Archivbaus.

## **67. Erbe und Auftrag kirchlicher Archive im Spannungsfeld von Kirche und Staat**

Festvortrag von Prälat Domkap. Univ.-Prof. Dr. Hans Paarhammer

Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Sehr verehrte Festgäste!

„Heute müssen wir uns fragen: Haben wir als Europäer und als Christen noch die Kraft, nicht nur Verwalter der Vergangenheit, sondern auch Gestalter der Zukunft zu sein?“

Dieses markante Wort von Franz Kardinal König ist für diese festliche Stunde der Einweihung und Eröffnung der einst als „fürsterzbischöfliches Konsistorialarchiv“ bezeichneten „Schatzkammer“ von Urkunden, Akten, Dokumenten, Protokollen und allerlei literarischer und handschriftlicher Zeugnisse sowie unvergänglicher musikalischer Werke und nicht weniger von Beständen aus Bibliotheken ein Impuls zum Nachdenken und zur Besinnung über die Frage, was es denn in einer so schnelllebigen und scheinbar nur auf Fortschritt und raschen Mehrwert angelegten Zeit auf sich hat, wenn ein solch planungs-, realisierungs- und finanziell intensives Jahrhundertwerk wie dieses Haus geschaffen wurde.

Kirchliche Archive zählen zu den Kulturgütern von ganz besonderer Bedeutung und stellen ein höchst kostbares Erbe für Kirche und Staat in gleicher Weise dar.

Ihre Sicherung, Erhaltung, Nutzbarmachung und öffentliche Zugänglichkeit, insbesondere für die Forschung, sind für eine Teilkirche wie

Salzburg mit seiner wechselvollen Geschichte eine hohe und indispensable Verpflichtung.

Im universalen Bewusstsein der Kirche sind Archive „*Erinnerungsstätten der christlichen Gemeinden und Kulturfaktoren für die immer wieder notwendige Neuevangelisierung*“.

In unserem erzbischöflichen Konsistorialarchiv und jetzigen neuen Diözesanarchiv wird der Weg dokumentiert, den die Kirche im Laufe der Jahrhunderte in enger Verflochtenheit mit dem Schicksal von Land und Leuten zurückgelegt hat.

Aus theologischer Sicht gehört die „Geschichtlichkeit“, wie Karl Rahner es einmal pointiert formuliert hat, zum Wesen des pilgernden Gottesvolkes auf Erden. Gerade in einem Archiv wird aus der Vergangenheit und Tradition präsent gehalten, was die Generationen früher gedacht, gefühlt, erlebt, durchlitten und nachhaltig bis in die Gegenwart herein gestaltet haben.

Hier erfahren wir „die Last der Geschichte“ genauso wie ihre für uns zum Segen gewordenen Früchte; hier werden greifbar „Erbe und Auftrag“ der Generationen vor uns, denen wir unsere vom christlichen Glauben geprägte Kultur verdanken.

Papst Paul VI. hat es in einer denkwürdigen Ansprache an die kirchlichen Archivare am 26. November 1963 so formuliert: „Kirchliche Archive sind Aufbewahrungsorte für den ‚transitus Domini‘ in dieser vergänglichen Welt.“

Durch die Aufbewahrung kirchlicher Quellen und Dokumente wird die Kirche in eine ununterbrochene Kontinuität eingebunden, die ihren Anfang in der biblischen Botschaft nimmt. Und zwar nicht erst seit Christi Geburt, schon aus Moses-Zeiten gilt das Wort des Buches Deuteronomium: „Lerne aus den Jahren der Geschichte! Frag die Alten, sie werden es Dir sagen!“

Die Erhaltung und Weitergabe des kirchlichen Urkundenerbes macht ein Archiv wie dieses zum „Gedächtnis der Kirche und der Evangelisierung“.

Mit Hilfe des im Archiv gesammelten vielschichtigen Materials wird die Gesamtheit der religiösen, kulturellen und karitativen Tätigkeiten in den unterschiedlichsten Einrichtungen der Kirche und unserer menschlichen Gesellschaft überliefert.

Historisches Wissen um die Zusammenhänge von Kirche und Welt trägt maßgeblich bei zu einem besseren Verständnis der kirchlichen Vergangenheit und der Entwicklung der Beziehungen von Kirche und Staat, wie dies in der Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils „*Gaudium et Spes*“ Art. 76 auf den Punkt gebracht wird: Beide – Kirche und Staat – dienen denselben Menschen!

Und wenn es in der dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“ in Art. 8 heißt, dass die Kirche seit apostolischer Zeit bis heute eine „*complexa realitas*“ sei, dann feiern wir am heutigen Tag diese „vielschichtige Wirklichkeit“ – diese „komplexe Realität“ von göttlichem und menschlichem, von zeitbedingtem und auf Bleibendes ausgerichtetem, von zeitgeistig beeinflusstem und vom Heiligen Geist über Höhen und Tiefen geführtem Substrat.

Als Katholiken gehen wir im Einklang mit den päpstlichen Dokumenten (Pauls VI. und Johannes Pauls II. wie auch bereits Benedikts XVI.) von einem dynamischen Traditionsbegriff aus, der darauf abzielt, dass unsere Kultur niemals etwas in historischen Bedingtheiten Versteineretes und somit zum Traditionalismus Gewordenes ist, sondern vielmehr immer etwas von einem innovativen Geist Geprägtes bleibt, eben „Erbe und Auftrag“.

Wir sind nicht allein „Verwalter der Vergangenheit“ und somit nur „Custodes“ eines Weltkulturerbes, sondern treuhänderisch berufene „Administratores“ und „Dispensatores“ unverzichtbarer Werte und bleibender Güter, die über den materiellen Gehalt hinaus eine Kostbarkeit geistiger und geistlicher Werte darstellen, die es „mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters“ zu verwalten gilt.

Das über Jahrhunderte hinweg bestehende ungebrochene Bemühen der Kirche von Salzburg um Bewahrung und sorgfältige Tradierung kostbarer Urkunden ist immer mit konkreten Persönlichkeiten verbunden: im zwanzigsten Jahrhundert stehen dafür hoch angesehene und um das archivalische Erbe höchst verdiente Männer wie Christian Greinz, Franz Xaver Traber, Ernst Wenisch, Hans Spatenegger, und unser derzeitiger umtriebiger Ernst Hintermaier.

Nicht minder sind an seiner Seite die mit größter Empathie für das erzbischöfliche Archivwesen beseelten Frauen zu würdigen; unserer „Archivfamilie“ – ich erlaube mir dies so zu sagen, weil ich seit mehr als drei Jahrzehnten ihr herzlich und dankbar verbunden bin – unserer „Archivfamilie“ ist an diesem Festtag aufrichtige Dankbarkeit und Bewunderung entgegenzubringen. Diese Dankbarkeit und Bewunderung darf durchaus auch hörbar gemacht werden.

„Erbe und Auftrag im Spannungsfeld von Kirche und Staat“ – so wurde der Titel für meine Festrede gewählt:

Die „Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche“ hat in ihrem Dokument vom 2. Februar 1997 eine Anzahl von Gesichtspunkten benannt, die für unser Archiv von wegweisender Bedeutung sind:

Der entsprechende Katalog reicht von einem grundsätzlichen Be-kenntnis zum kulturellen Auftrag und Wirken der Kirche über Prinzipien der Archivorganisation und die Mitarbeit der kirchlichen Archivare in Fachverbänden und bei der Durchführung von Fachtagungen bis hin zur Bewusstseinsbildung bei den kirchlichen Amtsträgern, vor allem bei den Pfarrern und bei allen in der Seelsorge und im Bildungswesen tätigen Frauen und Männern.

Dieses päpstliche Dokument spricht insbesondere sehr konkret und deutlich die Aufgabe der Kirche an, mittels der Archive die kulturelle Bildung und die Geschichtsforschung zu fördern.

Wenn bei der Lektüre dieses päpstlichen Dokumentes vieles als Zielvorstellung und Idealfall empfunden werden mag, so ist doch am heutigen Festtag mit einem gewissen berechtigten Stolz anzumerken, dass die Metropolitankirche von Salzburg mit dem neuen Diözesanarchiv sich durchaus auf dem Level der päpstlichen Visionen und Anregungen befindet.

Es ist der Segenswunsch mitzugeben, dass die hier eintretenden Besucher, Archivbenutzer und Forscher in ihren Anliegen fündig werden und mit Begeisterung ob der Atmosphäre dieser ansprechend adaptierten Räume froher weggehen, als sie gekommen sind.

Und ein wichtiges Anliegen kommt dazu:

Es gilt mit Mut und Zuversicht junge Menschen in Lehre und Forschung sensibel, ja, biblisch gesprochen „im Geiste brennend“ zu machen, für die kulturelle Diakonie der Kirche, für das Kennen der Geschichte und ihrer Strömungen.

Von staatlicher Seite wird man in dieser Blickrichtung die Augen nicht verschließen können. Denn vieles, was leuchtet in unserem Vaterland, ist aus einem gesunden kirchlichen Boden erwachsen.

Und es soll nicht verschwiegen werden: in der Sorge um eine umfassende Bildung der Generationen gab es in Österreich immer schon einen breiten Konsens!

Und dieser Konsens trifft sich in dem eingangs zitierten Wort von Franz Kardinal König:

„Wir sind nicht nur Verwalter der Vergangenheit, sondern auch aufgeschlossene Gestalter der Zukunft!“

## 68. Der moderne Archivbau in Europa und das Archiv der Erzdiözese Salzburg

Festansprache des Generaldirektors der Staatlichen Archive Bayerns  
Prof. Dr. Hermann Rumschöttel, München

Exzellenz, hochverehrter Herr Erzbischof,  
sehr verehrte Frau Landeshauptfrau,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
hohe Festversammlung!

Zunächst: herzlichen Dank für die freundliche Einladung zu diesem Festakt und für die Möglichkeit, einige Sätze zu diesem bemerkenswerten Archivbau sagen zu dürfen, dessen Entstehungsprozess ich seit den frühen 1990er Jahren mit anhaltendem und stets großem Interesse verfolgt habe. Ich bin heute sehr gerne nach Salzburg gekommen, um dabei zu sein, wenn die glänzende Kette der modernen Archivbauten in Österreich, die von Graz und Klagenfurt über Wien und St. Pölten, Linz und Salzburg bis nach Innsbruck und Bregenz reicht – und ich habe dabei noch längst nicht alle genannt – um ein Juwel erweitert wird.

Eine kompetente Beschäftigung mit Archivbaufragen setzt ab sofort einen Besuch in Salzburg voraus, wo man im Salzburger Landesarchiv, im Haus für Stadtgeschichte, also im kommunalen Archiv und im Archiv des Erzbistums unterschiedliche, aber in allen Fällen sachgerechte, ja vorbildliche Lösungen für das archivische Grundproblem findet, unersetzliches, weil einmaliges schriftliches und bildliches Kulturgut auf Dauer aufzubewahren und optimal zugänglich zu machen. Zu den vielen Epitheta ornantia, den schmückenden Beiwortern dieser Stadt – von Georg Trakls „Schöner Stadt“ bis zur „Festspielstadt“ – kommt ab heute hinzu, dass Salzburg auch eine moderne Archivstadt ist.

Gerne würde ich jetzt verbal ein umfassendes Bild des mittel- und westeuropäischen Archivbaus seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs zeichnen, um anschließend deutlich machen zu können, wie überzeugend mit diesem neuen kulturellen Gedächtnis des Salzburger Erzbistums die richtigen architektonischen, funktionalen und lagerungstechnischen Konsequenzen aus den Erfahrungen gezogen worden sind, die bei Dutzenden von adaptierten und genuinen Archivgebäuden von London über Paris, Koblenz, Augsburg, Wien bis Bratislava usw. usw. gesammelt werden konnten.

Die Erfahrung ist die beste Lehrmeisterin in allen Fragen des Archivbaus. Auch das ist ein Grund dafür, dass jedes Archivgebäude ein Individuum ist. Die Grundstückssituation, die finanziellen Möglichkeiten, städtebauliche und baurechtliche Vorgaben, die mikroklimatischen Gegebenheiten, architektonische Vorstellungen, archivfachliche essentials und die erkennbaren oder visionären Perspektiven der archivischen Aufgabenentwicklung müssen in einem Kompromiss in Einklang gebracht werden.

Das geht nicht ohne Zugeständnisse von allen Seiten. Der Archivar wird bei der Beurteilung des Ergebnisses zu bewerten haben, ob seine Grundforderungen, das Raumprogramm, die Funktionsbereiche und Funktionsabläufe und die Parameter der Bestandserhaltung angemessen berücksichtigt worden sind. Beim neuen Archiv des Erzbistums Salzburg ist das zweifellos der Fall.

Dass das wieder einmal bei der Adaptierung eines vorhandenen Bauendenkmals für archivische Zwecke gelungen ist, freut mich besonders, weil viele praktische, aber auch philosophische Gründe dafür sprechen, vorhandene Bausubstanz schöpferisch für das in Schriftform überlieferte kulturelle Gedächtnis zu nützen. Diese Gebäude gehören nämlich selbst zum kulturellen Gedächtnis.

Bei aller Unterschiedlichkeit der individuellen Lösungen, systematisiert und kategorisiert man die europäischen Archivbauten der letzten Jahrzehnte, findet man so viele verwandte Auffassungen und Lösungen, dass man den Idealtypus eines modernen Archivgebäudes herauspräparieren könnte. Dessen konzeptionelle Elemente wären dann ein Maßstab für die Evaluierung eines Einzelfalls. Sie können diese Bewertung selbst vornehmen, wenn ich Ihnen nun die wichtigsten dieser Elemente aufzähle:

*Erstens* ein Standort in der Nähe der Stellen, die potentielles Archivgut produzieren, bequem erreichbar für Archivbenutzer und nahe dem administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zentrum der Stadt.

*Zweitens* eine klare Abgrenzung und optimale Zuordnung der Funktionsbereiche Anlieferung und Übernahme, Aufbewahrung, Verwaltung und Bearbeitung des Archivguts, Benutzung, Archivtechnik und Öffentlichkeitsarbeit.

*Drittens* die bauliche Zusammenfassung aller Funktionsbereiche, also die Erledigung aller Aufgaben und die Unterbringung aller Bestände und des Personals unter einem Dach.

*Viertens* der optimale Schutz des Archivguts vor von außen kommenden physikalisch-chemischen, biologischen oder mechanischen Schädigungen und vor einer Substanzminderung durch Verlust. Konserverung, Schutz, Bewahrung, Sicherheit müssen im Lagerungsbereich undifferenzierten Forderungen nach Kostenminimierung und Ablaufeffektivität vorgehen. Das richtige Raumklima wird durch ein individuelles Klimakonzept erreicht, das alle Möglichkeiten von der so genannten natürlichen Klimatisierung über die Wandtemperierung bis hin zur Voll-Klimaanlage nützt (meist in Mischform), wobei das Konzept selbst Ergebnis einer sorgfältigen Analyse der kleinklimatischen Gegebenheiten und bauphysikalischer Erkenntnisse ist.

*Fünftens* Wirtschaftlichkeit in einem umfassenden, fast könnte man sagen volkswirtschaftlichen Sinn.

*Sechstens* die bauliche Umsetzung des heutigen Selbstverständnisses der Archive als offene, schwellenangstfreie Dienstleistungsbetriebe.

*Siebentens* bei einer gemeinsamen Unterbringung mit anderen kulturellen oder administrativen Einrichtungen die aus Sicherheitsgründen unverzichtbare Geschlossenheit des archivischen Bereichs.

*Schließlich achten* die Funktionalität im Sinne einer umfassenden baulichen Berücksichtigung der Charakteristika einer archivischen Einrichtung, insbesondere der gegenwärtigen und der zu erwartenden archivischen Aufgaben.

Ich denke, wenn es einen europäischen „Archivbau-Preis“ oder ein europäisches Archivbauzertifikat gäbe, man müsste diese heute dem neuen Archiv des Erzbistums Salzburg verleihen.

1876 erschien der erste Band der noch heute als Flaggschiff der archiwissenschaftlichen Literatur anzusehenden Archivalischen Zeitschrift. Man findet dort einen Aufsatz über „Archivneubau und Archiveinrichtungen“, in dem es heißt: „Es ist oft kaum glaublich, welcher Reichtum an ungesunden Ideen sich dokumentiert, wie sich selbst bei dringlichen und unabweisbaren Neubauten die Frage verschleppt und welche Versuche gewagt werden, um die Unterbringung anerkannt wichtiger Archive in ‚disponible Räume‘ zu ermöglichen, die in der Regel zu schlecht für alles Andere, immer aber noch gut genug erscheinen, um für die Aufnahme ‚alter Akten‘ gut befunden zu werden.“ Heute bin ich für diese Zeitschrift verantwortlich und lade Sie ein,

lieber Herr Dr. Hintermaier, liebe Frau Lengger, diesen Ihren Archivbau international vorzustellen. Als ersten Satz schlage ich, in Anlehnung an 1876 vor:

„Es ist oft kaum glaublich, welcher Reichtum an gesunden Ideen sich im heutigen Archivbau dokumentiert, wie konsequent man bei dringlichen und unabweisbaren Neubauten plant und Welch hervorragende Beispiele es für die Unterbringung anerkannt wichtiger Archive in angemessenen Räumlichkeiten gibt.“

Exzellenz, ich gratuliere Ihnen zu diesem mustergültigen Archivbau, der die Identität des Erzbistums und Salzburgs ganz allgemein stärken wird und ich freue mich mit Ihnen nicht nur als Generaldirektor der benachbarten staatlichen Archive Bayerns, sondern auch als ein gleichsam im Schatten Ihres Domes aufgewachsener Bad Reichenhaller – unser Familiengrab befindet sich auf dem Salzburger Kommunalfriedhof – und als temporärer Wahl-Lungauer, näherhin als überzeugter Mautendorfer.

Ich schließe mit dem alten Wunsch „Feliciter ad tectum“ und füge einen bayerischen Segenswunsch hinzu: „Der Herrgott halte seine schützende Hand über dieses wunderbare Haus und über alle, die hier ein und aus gehen.“

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juni 2006**

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 7

---

Juli

---

2006

---

## Inhalt

69. Evangelische Amtshandlungen in einem röm.-kath. Gotteshaus in der Erzdiözese Salzburg; Präzisierung der Richtlinien. S. 110
70. Pfarrgemeinderatswahl 2007: Wahlordnung – Hinweis. S. 110
71. Pfarrgemeinderatswahl – örtliche Leitung des Katholischen Bildungswerkes. S. 110
72. Statuten des Salzburger Kirchenbauvereines. S. 111
73. Personallnachrichten. S. 115
74. Mitteilungen. S. 119

## **69. Evangelische Amtshandlungen in einem röm.-kath. Gotteshaus in der Erzdiözese Salzburg: Präzisierung der Richtlinien**

Das Erzb. Konsistorium stellt in Präzisierung der Verordnung über „Evangelische Amtshandlungen in einem röm.-kath. Gotteshaus in der Erzdiözese Salzburg“ (VBl. 2000, S. 112) folgendes fest:

Eine Erlaubnis zur Benutzung eines röm.-kath. Gotteshauses wird nur erteilt, wenn es am Ort (politische Gemeinde) oder in nächster Umgebung kein evangelisches Gotteshaus gibt bzw. wenn das evangelische Gotteshaus zu klein ist. Weitere Voraussetzung ist, dass bei Taufen der Täufling bzw. bei Trauungen ein Partner in diesem Ort den Wohnsitz hat. Für Brautpaare bzw. Täuflinge außerhalb der Erzdiözese wird generell keine Erlaubnis erteilt.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2006, Prot.Nr. 902/06

## **70. Pfarrgemeinderatswahl 2007: Wahlordnung – Hinweis**

Als Sondernummer 7/2 des Verordnungsblattes 2006 wird die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderatswahl veröffentlicht.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2006, Prot.Nr. 903/06

## **71. Pfarrgemeinderatswahl – örtliche Leitung des Katholischen Bildungswerkes**

Im Zusammenhang mit der Pfarrgemeinderatswahl 2007 wird darauf hingewiesen, dass die Funktion des örtlichen Bildungswerkleiters / der örtlichen Bildungswerkleiterin nicht an die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates gebunden ist. Mit dem Ende der PGR-Periode muss die Leitung des örtlichen Bildungswerkes nicht neu bestimmt werden bzw. die bisherige Leitung ihre Arbeit beenden. Die Berufung des Bildungswerkleiters / der Bildungswerkleiterin in den neu gewählten PGR ist wünschenswert, aber nicht notwendig.

Erzb. Ordinariat, 10. Juli 2006, Prot.Nr. 904/06

## 72. Statuten des Salzburger Kirchenbauvereines

In der Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. Juni 2006

### 1. Name, Zweck und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „*Salzburger Kirchenbauverein*“ und hat seinen Sitz in Salzburg.
- 1.2 Zweck des Vereines ist die Errichtung, Ausstattung und Erweiterung von röm.-kath. Gotteshäusern und Kapellen sowie von Pfarrzentren.
- 1.3 Der Verein „*Salzburger Kirchenbauverein*“ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### 2. Beschaffung der finanziellen Mittel

- 2.1 Die zur Erreichung des Vereinsziels erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
  - a) durch die regelmäßigen Beiträge der Vereinsmitglieder;
  - b) durch Geldspenden, Verlassenschaften und anderweitige Zuwendungen;
  - c) durch Erträge von Sammlungen und Veranstaltungen verschiedener Art;
  - d) durch Subventionen von staatlicher und kirchlicher Seite;
  - e) durch das Ertragnis schon vorhandener Kapitalwerte.

### 3. Mitglieder

- 3.1 Der Salzburger Kirchenbauverein hat nur ordentliche Mitglieder; die Mitgliedschaft wird erlangt durch schriftliche Erklärung des Beitrittswilligen zusammen mit Bestätigung derselben durch den Vorstand des Kirchenbauvereines.
- 3.2 Ordentliches Mitglied können sowohl physische wie juristische Personen sein, wenn sie sich zur Zielsetzung des Vereines bekennen und überdies bereit sind, den für den Zweck des Salzburger Kirchenbauvereines festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.
- 3.3 Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag regelmäßig an den Verein zu leisten.
- 3.4 Wohltäter, die durch einmalige oder gelegentliche Spenden dem

Verein dienen, gelten nicht als Mitglieder, werden jedoch in das Spenderbuch des Vereins eingetragen.

- 3.5 Über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Salzburger Kirchenbauvereines.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch das Ableben eines Mitgliedes;
  - b) durch seinen freiwilligen Austritt. Wird der fällige Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, so gilt dies als Austrittserklärung;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, welcher vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Vereinsmitglied sich trotz erfolgter Mahnung in einer Weise betätigt, die mit den Zielen des Vereines unverträglich erscheint. Dem Ausgeschlossenen steht eine binnen Monatsfrist einzubringende Berufung an den Erzbischof von Salzburg zu, der endgültig entscheidet. Ein erfolgter Ausschluss ist vom Vorstand der Generalversammlung mitzuteilen;
  - d) bei juristischen Personen durch Auflösung derselben.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht in den Versammlungen sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Salzburger Kirchenbauvereines im Sinne des Vereinszweckes und die dem Verein gewährten geistlichen Vorteile in Anspruch zu nehmen.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften die Interessen des Salzburger Kirchenbauvereines wahrzunehmen und seine Ziele zu fördern bzw. nach bestem Wissen und Gewissen zu verfolgen.
- 4.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die rechtmäßig beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu erlegen sowie sich an die Statuten des Vereines und die Weisungen der Organe zu halten.

#### **5. Organe des Vereins**

- 5.1 Der Vorstand des Salzburger Kirchenbauvereines besteht aus vier Personen:  
Obmann, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer.

- 5.2 Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.
- 5.3 Der Vorstand bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
- 5.4 Aufgaben des Obmannes:
- a) Vertretung des Salzburger Kirchenbauvereines nach außen;
  - b) Einberufung und Durchführung der Generalversammlung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften;
  - c) statutengemäße Führung des Vereins;
  - d) gewissenhafte Vermögensverwaltung zusammen mit dem Kassier;
  - e) Kontaktaufnahme mit kirchlichen und staatlichen Behörden;
  - f) Einberufung des Vorstandes.
- 5.5 Der Stellvertreter vertritt den Obmann in dessen Auftrag oder bei dessen Verhinderung.
- 5.6 Der Schriftführer besorgt die sorgfältige Führung des Protokolls.

## 6. Generalversammlung

- 6.1 Der Vorstand hat alle Mitglieder jährlich wenigstens einmal zu einer Generalversammlung einzuladen.
- 6.2 Die Einberufung erfolgt durch den Obmann des Vereins. Die Mitglieder werden hiezu mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per Email an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse eingeladen.
- 6.3 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorzulegen.
- 6.4 Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens von einem Zehntel der Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern gefordert wird.
- 6.5 Der Generalversammlung stehen folgende Rechte zu:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
  - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes;
  - e) Prüfung der Vereinsgebarung und nach Entgegennahme des

Berichtes der Rechnungsprüfer dem Vorstand die Entlastung zu erteilen;

- f) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderungen der Vereinssatzungen sowie über die Auflösung des Vereines, und über Anträge, die mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sind.

- 6.6 Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Obmann.

## **7. Zweigvereine**

7.1 Der „Salzburger Kirchenbauverein“ kann in allen Seelsorgestellen der Erzdiözese Salzburg Zweigvereine errichten.

7.2 Jeder satzungsgemäß errichtete Zweigverein wird nach denselben Richtlinien organisiert und geleitet wie der „Salzburger Kirchenbauverein“.

## **8. Auflösung des Vereines**

8.1 Die Auflösung des „Salzburger Kirchenbauvereins“ kann durch Beschluss einer Generalversammlung erfolgen.

8.2 Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen über Vorschlag des Erzbischofs von Salzburg für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.

## **9. Schiedsstelle**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch die Rechtsstelle der eb. Finanzkammer entschieden.

## **10. Rechtswirksamkeit**

Die vorliegende Fassung der Statuten wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Damit verlieren die bisherigen Statuten ihre Gültigkeit.

Ordinariatskanzler

Erzbischof

### 73. Personalmeldungen

- **Generalvikar und Personalreferent für pastorale Dienste**  
(1. September 2006)  
Msgr. Dr. Hansjörg Hofer (bisher Ordinariatskanzler und Personalreferent)
- **Bischofsvikar für Weltkirche, Ständige Diakone und Berufungspastoral** (1. September 2006)  
Prälat Dr. Johann J. Reißmeier (bisher Generalvikar)
- **Ordinariatskanzler** (1. September 2006)  
lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr (zusätzlich zu Kanzleileiterin Metropolitan- und Diözesangericht)
- **Vizekanzler der Erzb. Kurie** (1. September 2006)  
MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P. (bisher stv. Ordinariatskanzler)
- **Pfarrer** (1. September 2006)  
*Bad Gastein und Böckstein:* Mag. Frank Cöppicus-Röttger  
(bisher Pfarrprov. dort)  
*Henndorf:* Mag. Virgil Zach (bisher Pfarrprov. Schwarzach)  
*Neumarkt/W.:* Dr. Max Michael (bisher Pfarrprov. dort)  
*Saalbach:* Mag. Jürgen Gradwohl (bisher Kooperator Tamsweg, Lessach, Seetal, Unternberg)  
*Salzburg-Parsch:* P. Mag. Alois Schlachter (bisher Rektor Kleinhölzl) (1. April 2006)  
*Schwarzach:* Mag. Rupert Toferer (bisher Kooperator Neukirchen/Grv., Krimml, Wald)
- **Pfarrprovisor** (1. September 2006)  
*Elixhausen:* Dr. P. Joachim Hagel OPraem  
(aus der Abtei Hamborn)  
*Itter:* Dech. Mag. Theodor Mairhofer (zusätzlich zu Wörgl)  
*Salzburg-St. Severin:* KR Kan. Mag. Richard Schwarzenauer (zusätzlich zu Salzburg-Gnigl) (1. Mai 2006)  
*St. Jakob am Thurn:* Mag. Franz Wenninger (bisher Aushilfspriester Bischofshofen)
- **Kategorialer Bereich** (1. September 2006)  
*Jugendseelsorger:* Mag. Harald Mattel (zus. zu Jungscharseelsorger; bisher Kooperator Seekirchen)

*Schul- und Berufungspastoral:* Mag. Otto Oberlechner  
(bisher Jugendseelsorger)

- **Hausgeistlicher** (1. September 2006)  
*Schemberg:* GR Theodor Schwertmann (bisher Pfarrprov. Saalbach)
- **Kirchenrektor – Weiterbestellung** (1. September 2006)  
*Caritas Dorf St. Anton:* Dr. Winfried Weihrauch
- **Kooperatoren – Veränderungen** (1. September 2006)  
*Bad Hofgastein und Dorfgastein:* Mag.iur. MMag. Christoph Gmachl-Aher (bisher Kooperator Kirchberg, Reith/K.)  
*Saalfelden:* Dipl.Theol. Manfred Josef Neulinger (bisher Kooperator Bad Hofgastein, Dorfgastein)  
*Tamsweg, Lessach, Seetal und Unternberg:* Mag. Hans-Peter Proßegger (bisher Kooperator Saalfelden)
- **Kooperatoren – Neuambilanzierungen** (1. September 2006)  
*Neukirchen/Grv., Krimml und Wald:* Mag. Gottfried Grengel  
*Seekirchen:* Mag. Ladislav Kuckovsky  
*St. Johann/T.:* Mag. Erwin Mayer
- **Personalreferat für pastorale Dienste** (1. September 2006)  
*Mitarbeiterin:* Sr. Dr. Christa Baich (zus. zu Referat für Berufungspastoral)
- **Referat für Berufungspastoral** (1. September 2006)  
*Referentin:* Sr. Dr. Christa Baich (zus. zu Personalreferat)
- **Pfarrassistentin** (1. September 2006)  
*Brandenberg:* Sr. Anna Farfeleder FMA (bisher Pfarrass. Zell am See-Schütteldorf)
- **Prov. Pfarrassistent/in** (1. September 2006)  
*Itter:* Maria Gumpenberger (zusätzlich zu Pastoralass. Wörgl)  
*Uttendorf:* Diakon MMag. Ing. Josef Wedenig (bisher Pastoralass. Uttendorf)
- **Pastoralassistent/in – Neuambilanzierung** (1. September 2006)  
*Brixlegg und Bruck/Ziller:* Dipl. Theol. Daniela Dümler  
*Eugendorf:* Daniela Pfeiffer

*Neumarkt/W.: Mag. Hermann Signitzer*

*Salzburg-Maxglan: Dipl.Theol. Gerhard Hunds dorfer*

*Salzburg-St. Elisabeth: Dipl.Theol. Selma Rippelbeck*

*Salzburger Studentenwerk und TheologInnen-Zentrum:*

*Mag. Regina Augustin*

*Zell am See-Schuttdorf: Mag. Johannes Dürlinger*

- **Pastoralassistent/in – Veränderung (1. September 2006)**

*Christian-Doppler-Klink und Kinderklinik-LKH: Dr. Detlef Schwarz (zus. zu Referent für Krankenpastoral)*

*City-Pastoral: Mag. Markus Kremshuber (zus. zu Salzburg-St. Vitalis)*

*Fürstenbrunn-Glanegg: Mag. Daniela Galehr (bisher Pastoralass. Eugendorf)*

*Grödig: Mag. Daniela Galehr (bisher Pastoralass. Eugendorf)*

*Neualm-St.Josef: Mag. Robert Golderer (bisher Salzburg-St. Elisabeth)*

*Unfallkrankenhaus: Mag. Alexander Huck (zus. zu Christian-Doppler-Klinik)*

- **Pastoralassistent/in – Verlängerung (1. September 2006)**

*Salzburg-Gnigl: Dipl.Theol. Markus Schrom*

*Salzburg-Herrnau: Petra Lederer*

*St. Johann/T: Monika Gruber*

*Werfen, Pfarrwerfen und Werfenweng: Birgit Renzl*

- **Pastoralhelferin (1. September 2006)**

*Niederalm, Anif, Rif-St.Albrecht: Lydia Sturm (bisher Pfarrliche Mitarbeiterin Fürstenbrunn-Glanegg)*

- **Pastorale Mitarbeiter/in (1. September 2006)**

*Bischofshofen: Bertram Neuner*

*City-Pastoral: Kurt Sonneck*

*Salzburg-Gneis: Michaele Bernsteiner*

- **Pfarrliche Mitarbeiterin – Verlängerung (1. September 2006)**

*Kitzbühel: Kerstin Planer*

- **Dienstunterbrechung**

*Mag. Bernadette Altenburger (bisher Pastoralass. Obertrum, Berndorf)*

*Mag. Anita Schwantner (bisher Pastoralass. Kath. Hochschulgemeinde)*

- **Dienstbeendigung** (31. August 2006)

Mag. Pavel Zahatlan (bisher Studienpräfekt Priesterseminar)  
Sr. Bernadette Aichinger OSB (bisher Pastoralass. Salzburg-Maxglan)

Mag. Bettina Brandstätter (bisher Past. Mitarbeiterin  
Theolog/innen-Zentrum)

Mag. Marco Lemke (bisher Pastoralass. Thalgau)

- **Pensionierung** (31. August 2006)

KR Kan. Josef Eisl (bisher Pfarrer in Henndorf)

GR Prof. Johann Georg Hirnsperger (bisher Pfarrer Itter)

GR Kan. Mag. Jakob Friedrich Hofbauer (bisher Hausgeistlicher Schernberg)

Erich Jell (1. Juni 2006)

Msgr.OStR Augustin Wanger (bisher Pfarrer Elixhausen)

Prälat EDomkap. KR Dr. Alois Weidlinger (bisher Pfarrprov. St. Jakob/Th.)

Katharina Achrainner (bisher Pfarrass. Brandenberg und Krankenhausseels. Kufstein)

Mag. Josef Obereder (bisher Pastoralass. Neualm-St. Josef)

- **Kirchliche Auszeichnungen**

*Geistlicher Rat* (29. Juni 2006)

Theodor Schwertmann

Diakon Univ.Prof. Dr. Friedrich V. Reiterer

- **Katholische Aktion**

**Katholische Jugend** (19. Juni 2006)

*Stv. Vorsitzende:* Michaela Freudl, Christian Pan

- **Caritas der Erzdiözese Salzburg** (23. Juni 2006)

*Stellvertreter des Caritasdirektors:*

Generalsekretär Franz Neumayer

**Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg**

(23. Juni 2006)

*Stellvertreter des Caritasdirektors:*

Generalsekretär Franz Neumayer

- **Militärordinariat** (7. Juni 2006)

*Militärerzdekan:* Msgr. MilDek Mag. Johann Ellenhuber

- **Kollegium des Landesschulrates für Tirol** (12. Juni 2006)  
*Mitglied:* Mag. Dr. Edith Bertel  
*Ersatzmitglied:* KR Josef Erharter

- **Kollegien der Bezirksschulräte** (12. Juni 2006)  
*Bezirksschulrat Kitzbühel*  
*Mitglied:* Dech. KR Mag. Gustav Leitner  
*Ersatzmitglied:* Dech. GR Dr. Johann Trausnitz

*Bezirksschulrat Kufstein:*

*Mitglied:* Dech. Mag. Theodor Mairhofer  
*Ersatzmitglied:* Dech. Mag. Tobias Giglmayr

*Bezirksschulrat Schwaz:*

*Mitglied:* Stanislaw Majewski  
*Ersatzmitglied:* Franz Angermair

- **Österreichischer Bundesfeuerwehrverband** (1. Juni 2006)  
*Sachgebietsleiter Feuerwehrseelsorge:* OStR KR Dr. Raimund Sagmeister

## 74. Mitteilungen

- **Korrektur**

VBl. 06/2006, Inhaltsverzeichnis und S. 94 – richtig: *61. Taufbuch:*

- **Geschlossene Dienststellen**

DKWE-Geschäftsstelle: 17. 7. bis 4. 8. 2006

*Bildungszentrum Borromäum:*

AV-Medienstelle: 31. 7. bis 18. 8. 2006

Katechetisches Amt: 7. bis 18. 8. 2006

Referat Berufungspastoral: 24. 7. bis 7. 8. 2006

Referat für Exerzitien u. Spiritualität: 17. 7. bis 21. 7. 2006

Referat f. Weltanschauungsfragen: 17. 7. bis 25. 8. 2006

Bibelreferat: 31. 7. bis 15. 8. 2006, 21. 8. bis 22. 8. 2006

*Katholische Aktion – Bereich Gemeinde & Arbeitswelt:*

Kfb 10. 7. 2006 bis 1. 9. 2006

KMB 17. bis 28. 7. 2006

Männerbüro: 31. 7. 2006 bis 11. 8. 2006

ABZ                    1. bis 15. 8. 2006  
Aktion Leben        29. 8. bis 8. 9. 2006 (für dringende Fälle ist ein  
Journaldienst tageweise eingerichtet)

*Katholische Aktion – Bereich Kinder:*  
Jungschar            7. 8. bis 4. 9. 2006  
Generalsekretariat: 7. 8. bis 18. 8. 2006

*Katholische Aktion - Bereich Bildung:* 31. 7. bis 1. 9. 2006

*Katholische Aktion - Bereich Jugend:*  
IGLU:                17. 7. bis 2. 9. 2006  
YoCo:                7. 7. bis 12. 9. 2006

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Juli 2006

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 7/2

Juli

2006

---

Sonderausgabe

## Pfarrgemeindeordnung der Erzdiözese Salzburg

II.

## Wahlordnung für die Wahl des Pfarrgemeinderates

Ergänzte Fassung 2006



## Inhalt

WAHLRECHT .....	2
VORBEREITUNG DER WAHL .....	2
WAHL .....	8
ABSCHLUSS DER WAHL .....	10
RECHTSWIRKSAMKEIT .....	13

Verwendete Abkürzungen:

WO = Wahlordnung

PGR = Pfarrgemeinderat

ST = Statut für den PGR

GO = Geschäftsordnung für den PGR

PKO = Pfarrkirchenratsordnung

## WAHLRECHT

### 1 Wahlberechtigung

- 1.1 Wahlberechtigt sind die Katholik/innen, die an einem jeweils bekannten zu gebenden Stichtag des Wahljahres als im Bereich der Pfarrgemeinde wohnhaft und polizeilich gemeldet waren und dort ihren ständigen Wohnsitz haben.  
Ausnahmen sind nach WO 6.3 möglich (pfarrgrenzüberschreitende Wahl).
- 1.2 Das Wahlrecht besitzt, wer bis zum 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### 2 Wählbarkeit

- 2.1 Wählbar sind Gemeindemitglieder, die
  - das Wahlrecht besitzen
  - das Sakrament der Firmung empfangen haben
  - ihr Leben bewusst christlich gestalten und sich am Evangelium und an der geltenden Praxis kirchlichen Lebens orientieren.
- 2.2 Kandidat/innen müssen ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sein und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

### 3 Verlust des Mandats

- Mitglieder des Pfarrgemeinderates verlieren ihr Mandat,
- wenn sie nicht mehr wählbar sind,
  - wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Pfarre aufgeben und dort auch nicht mehr kirchlich „beheimatet“ sind (vgl. WO 1.1),
  - wenn die Wahl für ungültig erklärt oder das Wahlergebnis laut WO 16 geändert wird,
  - durch vorzeitige Beendigung (ST 29.1), vorzeitiges Ausscheiden (ST 30) oder Abberufung (ST 33).

## VORBEREITUNG DER WAHL

### 4 Wahltermin

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte erfolgt in der ganzen Erzdiözese innerhalb des von der Konferenz der Pfarrgemeinderatsreferenten Österreichs vorgeschlagenen und vom Erzbischof festgesetzten Zeitraumes.

### 5 Maßnahmen des Vorstehers der Pfarrgemeinde

(= Pfarrer, ST 8 bis 11)

Der Vorsteher der Gemeinde hat

- 5.1 mindestens 10 Wochen vor dem Wahltermin diesen den Pfarrgemeindemitgliedern anzukündigen. Dies erfolgt bei den Sonntagsgottesdiensten, durch Aushang für die Dauer einer Woche und, nach Möglichkeit, durch Bekanntgabe im Pfarrblatt. Gleichzeitig ist über den Wahlvorstand und die Einreichung von Kandidat/innenvorschlägen zu informieren (WO 6.1.4, 7 und 8).
- 5.2 den Vorsitz im Wahlvorstand (WO 8) zu übernehmen,
- 5.3 fristgerecht die Kandidat/innen/liste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt zu geben (WO 9 und 11).

## **6 Maßnahmen des Pfarrgemeinderates**

Der Pfarrgemeinderat hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen.

- 6.1 Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere
  - 6.1.1 festzulegen, nach welchem der unter WO 6.2 und 6.3 genannten Regelungen gewählt wird,
  - 6.1.2 die Zahl der amtlichen und der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder entsprechend den Richtlinien des PGR-Statutes (ST 27.1 und 28) festzustellen,
  - 6.1.3 mindestens bis zum Zeitpunkt der ersten Ankündigung der Wahl in der Pfarrgemeinde Formulare für Kandidat/innen/vorschläge anzufordern oder selbst nach der Struktur der Pfarre bzw. dem verwendeten Wahlmodell vorzubereiten,
  - 6.1.4 für eine sinnvolle Verteilung dieser Formulare zu sorgen. Vorrangig sollen damit engagierte Mitchrist/innen angegesprochen und motiviert werden: pfarrliche Mitarbeiter, Mitglieder apostolischer Gruppen sowie die Gottesdienstgemeinde. Dabei ist auf Voraussetzung zur Kandidatur, wichtige Aufgabenbereiche, Vertretung von Ortsteilen bzw. Bevölkerungsschichten sowie auf die bereits feststehenden amtlichen PGR-Mitglieder hinzuweisen,
  - 6.1.5 mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand in geheimer Wahl zu bestellen, wobei die Mitglieder dieses Wahlvorstandes dem bisherigen Pfarrgemeinderat nicht angehören müssen.

### **6.2 Wahlmodelle**

Der PGR hat spätestens bis zur Ankündigung der Wahl zu ent-

scheiden, nach welchem der unter Pkt. 6.2.1 bis 6.2.2.3 angeführten Modelle gewählt wird.

Die Anwendung anderer Wahlmodelle bedarf der Genehmigung durch den Erzbischof.

Als Grundprinzipien gelten dabei

- die durchschaubare Verständlichkeit des Wahlablaufes,
- dass eine echte Auswahlmöglichkeit gegeben und
- eine breite Beteiligung möglich sein muss.

#### 6.2.1 Standardwahlmodell

Der Wahlvorstand erstellt aufgrund der eingelangten Kandidat/innen/vorschläge nach den in WO 8.2 genannten Kriterien einen für die gesamte Pfarrgemeinde gleichen Stimmzettel, mit dem alle Wahlberechtigten der Pfarre ihre Stimme abgeben.

#### 6.2.2 Sprengelwahlmodelle

Besteht die Pfarrgemeinde aus mehreren Orten oder Ortsteilen oder ist sie in Wohnviertel, Zonen oder Filialen eingeteilt (= Wahlkreis), kann nach einem der genannten Sprengelwahlmodelle gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Wahlvorstandes sind die Katholik/innen dieser Pfarrsprengel entsprechend zu berücksichtigen.

Folgende Varianten der Sprengelwahl sind möglich:

##### 6.2.2.1 Kandidat/innen/aufstellung nach Orten oder Ortsteilen:

Die Kandidat/innen werden auf der Kandidat/innen/liste und dem Stimmzettel nach Orten oder Ortsteilen aufgestellt und von allen Wahlberechtigten der Pfarrgemeinde gewählt.

##### 6.2.2.2 Wahl durch Sprengelbewohner:

Für jeden Sprengel wird ein eigener Stimmzettel erstellt, der jeweils nur die Kandidat/innen des betreffenden Sprengels enthält. Voraussetzung für dieses Wahlmodell ist, dass die Einholung der Kandidat/innen/vorschläge, die Durchführung der Wahl selbst (Wählerliste, Stimmabgabe) und besonders die Stimmenauszählung auf Sprengelbasis durchgeführt wird.

##### 6.2.2.3 Kombinierte Sprengelwahl:

Die Stimmzettel der einzelnen Sprengel enthalten zum einen Teil Kandidat/innen des jeweiligen

Sprengels und zum anderen eine Liste von Personen, die in allen Sprengeln für gesamtpfarrliche Anliegen kandidieren. Die Zahl der gemeinsam bzw. in den Sprengeln kandidierenden Personen ist vom PGR festzulegen.

### 6.3 Pfarrgrenzüberschreitende Wahl:

Wahlberechtigt oder wählbar sind auch jene Katholik/innen, die zwar nicht im Pfarrgebiet wohnhaft, aber in der Pfarrgemeinde als kirchlich „beheimatet“ bekannt sind (z. B. durch regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst bzw. in pfarrlichen Gruppen, durch Mitarbeit in Fachausschüssen ...).

Das aktive wie das passive Wahlrecht darf dabei jeweils nur für eine Pfarrgemeinde wahrgenommen werden. Der Pfarrgemeinderat hat gemeinsam mit der Entscheidung für ein Wahlmodell festzulegen, ob diese Regelung in Anwendung kommt.

Wenn diese Regelung über Einzelpersonen hinausgeht und das Teilgebiet einer anderen Pfarre berührt, ist das Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat der betroffenen Pfarre herzustellen und die Erlaubnis der diözesanen PGR-Schiedsstelle einzuholen.

## 7 Kandidat/Innen/Vorschläge

7.1 Jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde kann Kandidat/innen/vorschläge einreichen.

7.2 Kandidat/innen/vorschläge müssen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand schriftlich vorliegen.

7.3 Die Kandidat/innen/vorschläge müssen wenigstens so viele Angaben über die vorgeschlagenen Kandidat/innen enthalten, daß deren Identität eindeutig feststellbar ist, sie müssen ferner von dem/der Vorschlagenden unterschrieben sein.

## 8 Wahlvorstand

8.1 Dem Wahlvorstand gehören an: Der Vorsteher der Pfarrgemeinde und mindestens vier, höchstens acht Pfarrgemeindemitglieder, die die Qualifikation nach WO 2 haben müssen und nach WO 6.1.5 berufen wurden.

8.2 Der Wahlvorstand erstellt die Kandidat/innen/liste aufgrund der eingegangenen Kandidat/innen/vorschläge und unter Bedachtnahme auf das verwendete Wahlmodell bzw. die einschlägigen

Bestimmungen:

- Wählbarkeit nach WO 2 und ST 31.
- Werden Ausnahmen bezüglich der Beschränkung der PGR-Zugehörigkeit auf drei zusammenhängende Funktionsperioden beschlossen, so sind diese unverzüglich mit entsprechender Begründung an die zuständige diözesane Stelle (Pfarrgemeinderatsreferat) zu melden.
- Berücksichtigung der soziologischen Schichtung der Pfarre und der Vertreter/innen der bestehenden kirchlichen Organisationen und Gruppen (besonders der Kath. Aktion) nach ST. 27.2.
- Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde, Bereitschaft und Eignung zur Übernahme einer Aufgabe und Wille zu religiöser und aufgabenbezogener Weiterbildung nach ST. 25 und 27.2.
- Beachtung vordringlicher pfarrlicher Aufgaben und gegebenenfalls Berücksichtigung der Sprengel bei Verwendung des Sprengelwahlmodells nach WO 6.2.2.

Die Liste muss eine wenigstens um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidat/innen enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind, maximal doppelt so viele. Diese Regelung gilt auch für die Pfarrsprengelwahlmodelle.

Sind zu wenige Kandidat/innen/vorschläge eingereicht worden, so überlegt der Wahlvorstand gemeinsam weitere geeignete Personen, die für eine Kandidatur angesprochen werden können.

8.3 Der Wahlvorstand hat die Wählbarkeit der Kandidat/innen zu prüfen und ihre Einverständniserklärung mit dem offiziellen Formular einzuholen.

8.4 Der Wahlvorstand hat rechtzeitig Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) festzulegen (WO 9.2 und 11) sowie den Druck bzw. die Vervielfältigung der Stimmzettel (WO 10) und die Beschaffung der Briefumschläge (WO 12.4) zu veranlassen.

8.5 mindestens 1 Woche vor dem Wahltermin für jedes Wahllokal eine Wahlkommission (WO 12) zu berufen und deren Vorsitzenden zu bestellen.

8.6 Wenn es nicht gelingt, die laut WO 8.2 erforderliche Anzahl an Kandidat/innen für den Wahlvorschlag zu nominieren, ist dies vom Wahlvorstand bei der zuständigen diözesanen Stelle (Pfarr-

gemeinderatsreferat) zu melden und innerhalb der Woche nach Ablauf der Frist zur Erstellung der Kandidat/innen/liste (3. Woche vor der Wahl ) die weitere Vorgangsweise zu vereinbaren.

## **9 Kandidat/Innen/Liste**

- 9.1 Die Kandidat/innen/liste (WO 8.2) enthält Familiennamen, Taufnamen, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse aller Kandidat/innen.
- 9.2 Die Kandidat/innen/liste, das (die) Wahllokal(e), die Wahlzeit(en) und der Wahlvorgang (WO 11 und 12) sind vom Vorsteher der Pfarrgemeinde (WO 5.3) der Pfarrgemeinde mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin durch Verlautbarung bei den Gottesdiensten, Aushang und nach Möglichkeit im Pfarrblatt mitzuteilen. Der Aushang muss bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein. Erforderlichenfalls sind die Kandidat/innen auf geeignete Weise vorzustellen.

## **10 Stimmzettel**

- 10.1 Am Stimmzettel sind der Name der Pfarrgemeinde, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates bzw. die Zahl der zu wählenden PGR-Mitglieder je Sprengel deutlich anzugeben.
- 10.2 Auf den Stimmzetteln sind die gleichen Familiennamen mit Taufnamen, Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse in der gleichen Reihenfolge und Gliederung anzuführen wie auf der Kandidat/innen/liste (WO 9.1 und 2).

## **11 Wahlzeit(en)**

- 11.1 Jedes Wahllokal muss insgesamt so lange geöffnet sein, dass jede/r Wahlberechtigte Gelegenheit zur Stimmabgabe hat, mindestens jedoch drei Stunden. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Teilzeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat die Wahlkommission für eine Sicherung der Wahlakten besonders Sorge zu tragen.
- 11.2 Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der/die Vorsitzende der Wahlkommission die Wahl für abgeschlossen.

## WAHL

### 12 Wahlkommission und Wahlvorgang

- 12.1 Die Wahlkommission für jedes Wahllokal besteht aus einem/einer Vorsitzenden und wenigstens 2, höchstens 5 Beisitzer/innen. Der/die Vorsitzende hat die Aufgaben der Wahlkommission vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer/innen zu verteilen. Die Wahlkommission darf nicht nur aus Wahlkandidat/innen zusammengesetzt sein.
- 12.2 Die Wahlkommission hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es müssen stets wenigstens drei Mitglieder der Wahlkommission im Wahllokal anwesend sein. Wenn der/die Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er/sie den Vorsitz einem Beisitzer/einer Beisitzerin zu übertragen.
- 12.3 Die Wahlkommission hat eine Liste zu führen, in die die Wähler/innen mit Familiennamen, Taufnamen und Adresse einzutragen sind.
- 12.4 Die Wahlkommission hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist, und darf Stimmzettel nur in einem Umschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Pfarrgemeinderat beschaffte einheitliche Umschläge verwendet werden.
- 12.5 Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Die Stimmzettel können den Wähler/innen bereits vor der Wahl zugestellt werden, sie liegen aber auch im Wahllokal auf. Jedes wahlberechtigte Pfarrgemeindemitglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- 12.6 Eine Briefwahl ist möglich. Der amtliche Stimmzettel samt Umschlag ist beim zuständigen Pfarramt rechtzeitig anzufordern und in einem eigenen Kuvert bis zum Schluss der Wahlzeit der Wahlkommission zu übermitteln.
- 12.7 Ist ein/e Wähler/in der Wahlkommission nicht bekannt, weist er/sie sich mit einem amtlichen Ausweis aus.
- 12.8 Die Wähler/innen zeichnen die Kandidat/innen ihrer Wahl auf dem Stimmzettel an. Es sind maximal so viele Kandi-

dat/innen anzuziehen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen keine Kandidat/innen oder mehr als die vorgesehene Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder angezeichnet sind, sind ungültig; der/die Wähler/in kann jedoch weniger Kandidat/innen ankreuzen.

- 12.9 Der/die Vorsitzende der Wahlkommission hat den Umschlag von dem/der Wähler/in, nachdem dieser gewählt hat, entgegenzunehmen und sofort ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat die Wahlkommission zurückzuweisen.
- 12.10 Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit (WO 11) hat die Wahlkommission die Umschläge aus der Wahlurne zu entnehmen, zu zählen und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler/innen zu vergleichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift (WO 12.12) anzugeben und möglichst zu erläutern.
- 12.11 Die Wahlkommission hat die Umschläge nach der Zählung zu öffnen, die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidat/innen abgegebenen Stimmen zu zählen. Ein Stimmzettel, der den Willen des Wählers/der Wählerin nicht klar zum Ausdruck bringt, ist ungültig. In Zweifelsfällen beschließt die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 12.12 Über die Wahlhandlung, Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses (WO 13) hat die Wahlkommission eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und alsbald, zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln und sonstigen Unterlagen, dem Wahlvorstand zu übergeben ist.

## ABSCHLUSS DER WAHL

### **13 Feststellung des Wahlergebnisses**

- 13.1 Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt der Wahlkommission. Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- 13.2 In Pfarrgemeinden mit mehreren Wahlkommissionen stellen diese in einer gemeinsamen Sitzung, die innerhalb von 2 Tagen nach Abschluss der Wahlhandlung stattfinden muss, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem/der ältesten Vorsitzenden der Wahlkommissionen einberufen und geleitet.
- 13.3 Gewählt sind jene Kandidat/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen, und zwar so viele Personen, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen waren.  
Jede/r angezeichnete Kandidat/in erhält pro Stimmzettel einen Punkt. Falls für den letzten Pfarrgemeinderatssitz zwei oder mehr Kandidat/innen gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- 13.4 Die übrigen Kandidat/innen, für die Stimmzettel abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder; sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates nach (ST 32).  
Die Ersatzmitglieder sind nach Möglichkeit zur Mitarbeit auf Ausschuss-Ebene einzuladen.  
Der amtierende Pfarrgemeinderat bemüht sich um guten Kontakt und Information der Ersatzmitglieder.
- 13.5 In Pfarrgemeinden, in denen die Stimmzettel nach Sprengeln aufgegliedert sind, gelten die Bestimmungen der WO 13.3 und 13.4 entsprechend für die in den einzelnen Sprengeln zu wählenden Personen.
- 13.6 Die Wahlakten sind vom Vorsteher der Pfarrgemeinde in Verwahrung zu nehmen.

### **14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- 14.1 Der Vorsteher der Pfarrgemeinde hat das Wahlergebnis an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag durch Verlautbarung bei den Gottesdiensten, durch Aushang für die Dauer

von mindestens zwei Wochen und nach Möglichkeit im Pfarrblatt mitzuteilen.

- 14.2 Mit der Bekanntgabe im Hauptgottesdienst kann eine persönliche Vorstellung der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates verbunden werden.

## **15 Einspruchsrecht**

15.1 Einspruch gegen die Wahl ist innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich beim Vorsteher der Pfarrgemeinde zu erheben, der ihn an den Wahlvorstand weiterleitet. Dieser hat über den Einspruch zu beschließen und seinen Beschluss zu begründen.

15.2 Ein/e von dem Einspruch betroffene/r Kandidat/in ist zu hören, kann aber, falls er/sie Mitglied des Wahlvorstandes ist, an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Der begründete Beschluss ist dem, der Einspruch erhoben hat, und dem Betroffenen mitzuteilen.

15.3 Eine Berufung an die diözesane PGR-Schiedsstelle ist möglich. Ihr steht nach Bestätigung durch den Erzbischof das Annulierungsrecht zu.

## **16 Bestätigung der Pfarrgemeinderatsmitglieder**

Die Liste der gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder ist dem Erzbischof mit dem vorgesehenen Berichtsformular innerhalb von 14 Tagen zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung ist zur Ausübung der Funktion erforderlich. Sollte ein Mitglied nicht bestätigt werden, rückt das Ersatzmitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, nach.

## **17 Konstituierung des Pfarrgemeinderates**

17.1 Zur konstituierenden Sitzung lädt der Pfarrer nach Einlangen der bischöflichen Bestätigung ein. Sie findet spätestens 6 Wochen nach der Wahl statt und beschäftigt sich mit folgenden Punkten:

- Einführung der neu gewählten Pfarrgemeinderäte in ihre Rechte und Pflichten.
- Offizielle Übernahme der Funktion durch den neu gewählten PGR.
- mögliche Berufung weiterer Mitglieder (ST 27.3)

- Bestellung von Fachausschüssen und Referent/innen (ST 45-47, Wahl des Pfarrkirchenrates gemäß PKO bzw. ST 49)
- Wahl des Obmannes bzw. der Obfrau und des Vorstandes (ST 37, GO 12.2).

Die Wahl des Obmannes bzw. der Obfrau ist so anzusetzen, dass auch jene Mitglieder, die bei der Konstituierung berufen werden, dabei das aktive und passive Wahlrecht ausüben können (evtl. erst bei einer zweiten Sitzung oder im Rahmen einer Startklausur).

Im Sinne einer geregelten Übergabe sollen die Mitglieder des Pfarrgemeinderates der abgelaufenen Periode zu einer der ersten Sitzungen eingeladen werden.

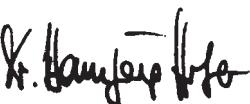
17.2 Der Vorstand des Pfarrgemeinderates sowie berufene Mitglieder des Pfarrgemeinderates und Fachausschussleiter (Referenten) wie auch die Mitglieder des Pfarrkirchenrates sind mit den vorgesehenen Formblättern an die diözesanen Stellen zu melden.

17.3 Die Bestellung des Vorstandes (ST 37) erfolgt nach Nominierung von Kandidat/innen durch die PGR-Mitglieder in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen mit den jeweils meisten Stimmen vorzunehmen. (WO 17.3 = GO 12.2)

## RECHTSWIRKSAMKEIT

Nach Beratung im Erzb. Konsistorium wird die vorliegende Fassung der Wahlordnung mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2006 in Kraft gesetzt.

Damit verliert die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Pfarrgemeinderates ihre Gültigkeit.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 14. Juni 2006, Prot.Nr. 781/06

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juli 2006**

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 8

August

2006

---

## Inhalt

75. Kongregation für die Bischöfe: Direktorium für den Hirten-dienst der Bischöfe – Hinweis. S. 138
76. Die römisch-katholische Kirche in Österreich. Bilder, Zahlen und Fakten – Hinweis. S. 138
77. Stadtpfarre Salzburg-St. Severin: Staatliche Rechtspersönlich-keit. S. 138
78. Vergaberichtlinien für materielle Leistungen aus den Mitteln des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsitu-a-tionen: Nochmalige Korrektur. S. 139
79. Österreichischer Priesterverein: Auflösung. S. 139
80. Pfarrsekretär/innen-Grundkurs 2006/2007. S. 140
81. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen. S. 140
82. Personennachrichten. S. 141
83. Mitteilungen. S. 142

## **75. Kongregation für die Bischöfe: Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 173 mit dem Titel

**Kongregation für die Bischöfe:  
Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe**

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: [dbk.de/schriften/fs\\_schriften.html](http://dbk.de/schriften/fs_schriften.html)

Erzb. Ordinariat, 10. August 2006, Prot.Nr. 953/06

## **76. Die römisch-katholische Kirche in Österreich. Bilder, Zahlen und Fakten – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, die Broschüre der Österr. Bischofskonferenz

**Die römisch-katholische Kirche in Österreich.  
Bilder, Zahlen und Fakten**

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Generalsekretariat der Österr. Bischofskonferenz, Wollzeile 2, 1010 Wien, Tel.: 01/51 552-32 80, E-Mail: [sekretariat@bischofskonferenz.at](mailto:sekretariat@bischofskonferenz.at)

Erzb. Ordinariat, 10. August 2006, Prot.Nr. 983/06

## **77. Stadtpfarre Salzburg-St. Severin: Staatliche Rechtspersönlichkeit**

Der Erzbischof von Salzburg hat als Ordinarius der Erzdiözese Salzburg mit Errichtungsdekret vom 1. April 2006 mit Wirksamkeit vom

1. Mai 2006 die bisherige Erzbischöfliche Seelsorgestelle (Quasipfarre) Salzburg-St. Severin als römisch-katholische Pfarre Salzburg-St. Severin errichtet. Die Pfarre genießt gemäß can. 515 § 3 CIC mit ihrer Errichtung öffentliche Rechtspersönlichkeit.

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 3. April 2006 über die kanonische Errichtung langte am 6. April 2006 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV § 7 des genannten Konkordats, BGBl. II Nr. 2/1934, dass die römisch-katholische Pfarre Salzburg-St. Severin auf Grund der am 6. April 2006 durchgeführten Hinterlegung die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, 3. Juli 2006

Für die Bundesministerin:  
Mag. Oliver Henhapel

Erzb. Ordinariat, 10. August 2006, Prot.Nr. 954/06

## **78. Vergaberichtlinien für materielle Leistungen aus den Mitteln des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen: Nochmalige Korrektur**

*Korrektur:*

5. Der Vorsitzende vergibt bis zu einem Betrag von jährlich **€ 300,- pro Antrag**. Darüber hinausgehende Unterstützungszahlungen werden vom Vorstand **bis zu einer Höhe von € 3.000,- jährlich pro Ansuchen genehmigt**.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2006, Prot.Nr. 955/06

## **79. Österreichischer Priesterverein: Auflösung**

Vor 50 Jahren wurde der Österreichische St. Josefs-Priesterverein gegründet, um „kranken und erholungsbedürftigen Priestern finanzielle

Hilfen zu bieten“. Die Mitglieder wurden immer weniger und die Vereinsziele durch andere Einrichtungen großteils übernommen. Daher hat die Generalversammlung am 11. Mai 2006 beschlossen, den Österreichischen Priesterverein mit 30. Juni 2006 aufzulösen. Das Vereinsvermögen wurde schon in letzter Zeit widmungsgemäß verwendet und aufgebraucht. Die Auflösung des Vereins wurde inzwischen auch der Vereinsbehörde in Linz mitgeteilt.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2006, Prot.Nr. 956/06

## **80. Pfarrsekretär/innen-Grundkurs 2006/2007**

Die Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär/innen veranstaltet wieder einen Grundkurs in 3 Blockseminaren. Dieser Kurs ist auch für Pfarrer, Kooperatoren, Pfarrassistent/innen, Pastoralassisten/innen und Pfarrhelfer/innen zugänglich.

Block I: 19.–21. September 2006

Block II: 15.–17. Jänner 2007

Block III: 12.–14. März 2007

Kursort: Bildungshaus St.Virgil, Salzburg.

Kursinhalte, weitere Informationen und Anmeldung:  
Christine Schwarz, Tel. 0662/87 13 75, Fax: 0662/87 13 75-79

Erzb. Ordinariat, 10. August 2006, Prot.Nr. 957/06

## **81. Einführungskurs für a.o. Kommunionspender/innen**

Am Sonntag, 12. November 2006, 9.00 bis 16.00 Uhr, findet in St. Virgil der nächste Einführungskurs für außerordentliche Kommunionspenderinnen und Kommunionspender statt.

**Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt erfolgen bis spätestens 31. Oktober 2006 an das Erzb. Ordinariat. Aus organisatorischen Gründen können *Nachmeldungen nicht berücksichtigt werden!!!* Zu spät gemeldete Personen können ausnahmslos erst beim Kurs im Frühjahr 2007 teilnehmen.**

Für die Anmeldung ist zu beachten (vgl. VBl. 1993, S. 65, Punkt 6):

- Wenn die Notwendigkeit besteht, Laien als Kommunionhelper/innen einzusetzen, soll dies im Pfarrgemeinderat besprochen und um die notwendige Zahl von Kommunionhelper/innen angesucht werden (Formular „Ansuchen um Kommunionhelper“).
- Erst wenn das Erzb. Ordinariat die entsprechende Anzahl von Kommunionhelper/innen genehmigt hat, sind die Namen der zu Beauftragenden zu nennen. Dazu wird der Pfarre das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelpers“ zugesandt. Nach Rückmeldung mittels dieses Formulars erhalten die Ge nannten die Einladung zum Einführungskurs.
- Als Richtzahl gilt: Zahl der Sonntagsmessen (inkl. Vorabendmesse) mal drei. Besondere Verhältnisse (Kommunion in der Vollgestalt, Krankenhaus, Altersheim, etc.) können zusätzliche Kommunionhelper/innen erfordern.
- An die Krankenkommunion soll ebenfalls gedacht werden. In der Regel überbringen die Kommunionhelper/innen (nach dem Gottesdienst) die Krankenkommunion. Der Seelsorger sollte aber nicht versäumen, diesen Dienst nach Möglichkeit selber des Öfteren zu tun.

Erzb. Ordinariat, 10. August 2006, Prot.Nr. 958/06

## 82. Personennachrichten

- Priesterweihe durch Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB  
(29. Juni 2006)

Mag. Gottfried Grengel aus St. Leonhard am Wonneberg  
(ED München und Freising)

Mag. Erwin Mayer aus St. Nikolaus/Schr. (D. Augsburg)

Mag. P. Ernst Ehrenreich aus dem Kapuzinerorden

P.Herman Josef Imminger von der Kongregation der Missionare  
vom Kostbaren Blut

- Beauftragung zum Akolythendienst durch  
Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB (7. Juli 2006)  
Lorenz Erlbacher aus Salzburg-Mülln  
Kurt Fastner aus Adnet  
Mag. Ralf Peter aus Pfarrwerfen

Andreas Weyringer aus Neumarkt/W.  
Mag. Helmut Writzl aus Großarl

- **Katholische Frauenbewegung** (7. Juli 2006)  
*Geistl. Assistentin:* Mag. Imma Lammer (gemeinsam mit Dr. Michael Max)
- **Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär/innen – Vorstand**  
 (7. Juli 2006)  
*Vorsitzende:* Christine Schwarz  
*1. Stellvertreterin:* Angelika Seidl  
*2. Stellvertreterin:* Monika Luginger  
*Schriftführerin:* Gisela Absmanner  
*Regionalverantwortliche:* Ulrike Lengauer  
*Geistlicher Assistent:* Bischofsvikar Prälat Egon Katinsky
- **Erzbruderschaft an der Wallfahrtskirche St. Leonhard**  
 (12. Juli 2006)  
*Bruderschaftskaplan:* Mag. Jürgen Gradwohl
- **Christkönigskolleg** (1. Juni 2006)  
*Leiterin:* Veronika Pichler (zusätzlich zu Institut St. Sebastian)
- **Dienstbeendigung** (31. August 2006)  
 Bischofsvikar Prälat Egon Katinsky (bisher Bischofsvikar für kirchliche Berufe)  
 Mag. Hildegard Schreckeis-Nägele (bisher Studienleiterin St. Virgil)
- **Ehrenbürger** (16. Juli 2006)  
*Gemeinde Bad Vigaun:* Bischofsvikar Prälat Egon Katinsky

### 83. Mitteilungen

- **Korrektur zu Personalnachrichten im VBl. 7/2006**  
*Richtig: Neumarkt/W.: Dr. Michael Max*
- **Literaturhinweise**  
*Bibel heute: Tier und Mensch. Biblische Impulse*  
 Das Verhältnis von Tier und Mensch ist in eine Schieflage geraten. Vogelgrippe, Rinderwahnsinn oder Schweinepest sind Krisen, in denen die Tiere in die Schlagzeilen kommen. Ansonsten sind sie aus

unserem Alltag - außer als Haustiere - verschwunden. Im alten Israel waren Tiere Teil der Lebenswelt. Die Tiere waren die Brücken, die den Menschen mit der Natur und dem Göttlichen verbanden. Fast auf jeder zweiten Seite der Bibel kommen Ziege, Schaf, Rind, Vogel, Löwe ... vor.

Die aktuelle Ausgabe von „Bibel heute“ widmet sich dem Mensch-Tier-Verhältnis. Berühmte Tiertexte, wie die Vision Jesajas vom Tierfrieden oder aus der Apokalypse, werden behandelt. Ein Blick in die Kunstgeschichte zeigt, wie wichtig die Kenntnis der Tiersymbolik ist, um viele Bilder zu verstehen. Dem Dialog zwischen Verhaltensbiologie und biblischer Theologie widmet sich ein weiterer Beitrag und eröffnet eine neue Sicht auf Tiere.

In den Artikeln dieser Ausgabe erweist sich die Bibel als kritische und ergiebige Gesprächspartnerin zum Thema. Sie zeigt, wie die Tiere zum ganzheitlichen Menschsein dazugehören. Wie immer: reich bebildert, mit Literatur zum Thema, Bibelprojekt und Praxisteil (zum Thema: „Die Tiere – von Gott gesegnet und vom Menschen beherrscht?“).

Einzelheft € 7,20; Jahresabonnement (4 Ausgaben) € 26,30, jeweils zzgl. Versandspesen

*Marie-Theres Wacker: Ester. Jüdin, Königin, Retterin (Reihe „Frauen in der Bibel“)*, Katholisches Bibelwerk e.V.: Stuttgart 2006, 84 S., € 6,10, ISBN 3-932203-96-1 oder 978-3-932203-96-8

Die Münsteraner Exegetin Marie-Theres Wacker interpretiert das Esterbuch kapitelweise als spannende Geschichte um Gewalt, Frauenwiderstand, Antisemitismus und die Gottesfrage. An der Oberfläche scheint das Esterbuch wie eine Geschichte aus 1001 Nacht, mit Prunk und Spannung, mit einer klugen Königin, die ihr Volk rettet, und einem Bösewicht, der sein verdientes Ende findet. In der Tiefe aber zeigt sich ein Geflecht von Themen und Problemen.

Wacker entfaltet die Estergeschichte als Buch, in dem es um die Geschlechterfrage, um Frauenwiderstand, um Antisemitismus als Vorurteil, um den Umgang mit staatlicher Vernichtungsgewalt und auch um die Frage geht, wo in alledem Gott bleibt.

Ausgearbeitete Konzepte für die bibelpraktische Arbeit mit dem Buch Ester runden die Broschüre ab. Außerdem werden Materialien vorgestellt, die vielfältig in Gemeinde und Schule auf das Esterbuch neugierig machen, z.B. Gedichte, Filme und Bilder zu Ester, eine

Predigt, Rezepte für Hamantaschen oder Informationen zum Purimfest.

Beide erhältlich bei:

Österreichisches Katholisches Bibelwerk  
Stiftsplatz 8, 3400 Klosterneuburg  
Tel. 02243 / 329 38  
Fax 02243 / 329 38 39  
E-Mail zeitschriften@bibelwerk.at  
www.bibelwerk.at

• **Adressänderung**

Erzb. Pfarramt Breitenbach  
Dorf 100  
6252 Breitenbach

• **E-Mail-Adressen**

pfr.hopfgarten@pfarre.kirchen.net  
pastass.hopfgarten@pfarre.kirchen.net

pfarre.morzg@pfarre.kirchen.net  
pastass.morzg@pfarre.kirchen.net

pfarre.parsch@pfarre.kirchen.net

pfarre.filzmoos@pfarre.kirchen.net

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. August 2006

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Johann Reißmeier**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 9

---

September

---

2006

---

## Inhalt

- 84. Halleiner Schulschwestern: Namensänderung. S. 146
- 85. Militärordinariat – Dekanatspfarre I Kommando Landstreitkräfte: Namensänderung. S. 146
- 86. Liturgie im Fernkurs. S. 146
- 87. Personalmeldungen. S. 147
- 88. Mitteilungen. S. 148

## **84. Halleiner Schulschwestern: Namensänderung**

Beim Zwischenkapitel der Ordensgemeinschaft der Halleiner Schulschwestern wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2006 die Namensänderung der Gemeinschaft beschlossen.  
Künftig trägt der Orden den Namen

**Halleiner Schwestern Franziskanerinnen (abgekürzt: HSF).**

Erzb. Ordinariat, 8. September 2006, Prot.Nr. 1095/06

## **85. Militärordinariat – Dekanatspfarre I Kommando Landstreitkräfte: Namensänderung**

Mit 1. September trägt die Dekanatspfarre I Kommando Landstreitkräfte des Militärordinariates den Namen

**Dekanatspfarre II**

**beim Streitkräfte-Führungskommando (SKFüKdo)**

Postfach 566

5071 Wals

Tel. 050201/80 20 080

Erzb. Ordinariat, 8. September 2006, Prot.Nr. 1096/06

## **86. Liturgie im Fernkurs**

Oktober 2006 ist neuer Einstiegstermin für den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird.

In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnisse für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewussten tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet € 216,-. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Österr. Bischofskonferenz ein Drittel der Kosten (€ 72,-).

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit einem Abschlusszeugnis.

Nähere Informationen und Anmeldung:  
 Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg  
 Tel. 0662/84 45 76-84 Fax: 0662/84 45 76-80  
 E-Mail: oeli@liturgie.at, Internet: www.liturgie.at

Erzb. Ordinariat, 8. September 2006, Prot.Nr. 1097/06

## 87. Personennachrichten

- **Interimistische Datenschutzverantwortliche der Erzdiözese Salzburg (26. Juli 2006)**  
*lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr*
- **Pfarrprovisor (1. September 2006)**  
*Going: Dipl.Ing. Mag. Georg Gerstmayer (zus. zu Kirchdorf/T.)*
- **Kooperator (1. September 2006)**  
*Salzburg-Parsch: P. Yesuraj Rayappan CPPS*
- **Katholische Hochschulgemeinde (1. September 2006)**  
*Pastoralassistentin: Mag. Petra Gehrer*
- **Katholisches Bildungswerk (8. Mai 2006)**  
*Geistlicher Assistent: KR Dr. Franz Padinger (zus. zu General-assistent der Katholischen Aktion)*
- **Abtei Michaelbeuern (Wahl: 24. Juli 2006,  
 Amtsantritt: 20. August 2006)**  
*Abt: Mag. P. Johannes Perkmann OSB  
 Prior: KR OSR P. Paulus Haidenthaler OSB*
- **Dienstbeendigung (31. August 2006)**  
*Sr. Miriam Hörlesberger SA, Referentin für Berufungspastoral*
- **Todesfall**  
*Johann Widlroither, Kooperator i. R., geboren am 15. Jänner 1929, Priesterweihe am 11. Juli 1954, gestorben am 17. August 2006.*

## 88. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Msgr.OStR Augustin Wanger  
Weichenbergstraße 16  
5161 Elixhausen

Prälat EDomkap.  
KR Dr. Alois Weidlinger  
Tel. 0676/87 46 66 20  
Staufenstraße 8  
5110 Oberndorf/S.

Erzb. Pfarramt Breitenbach  
Dorf 100  
6252 Breitenbach am Inn

Erzb. Seelsorgestelle  
Walserfeld  
Schulstraße 10  
5071 Wals

- **Neue Faxnummer**

Erzb. Stadtpfarramt Salzburg-Parsch: 0662/64 16 40-22

- **E-Mail-Adresse**

[pfarre.thalgau@pfarre.kirchen.net](mailto:pfarre.thalgau@pfarre.kirchen.net)

- **Literaturhinweise**

*Bibel und Kirche – Thema „Frieden!“*

Zur Zeit scheint das Heilige Land, das Land der Bibel, weiter denn je vom Frieden entfernt zu sein. Die neue Ausgabe von „Bibel und Kirche“ fragt nach biblischen Aussagen zum Frieden. Welche Vorstellungen vom Frieden gibt es in den biblischen Schriften und in deren zeitgenössischem Umfeld?

Deutlich bezeugt die Bibel – auch das Alte Testament – eine starke Sehnsucht nach Frieden. Doch zugleich zeigt sich beim näheren Hinsehen, dass der Weg zum Frieden durchaus umstritten ist. Der Wunsch nach Shalom, Frieden, steht neben dem biblisch-realistischen Blick auf die Gegebenheiten, zu denen immer wieder der Krieg gehört.

Die biblische Roadmap zum Frieden weist unterschiedliche Wege

auf, wie Beiträge in diesem „Bibel und Kirche“ zum Friedensverständnis im Alten und im Neuen Testament darlegen. Weitere Artikel zeigen, wie im antiken Rom der (innere) Frieden zum Werkzeug der Selbstdarstellung der Kaiser wird, wie in Qumran die Friedensvorstellung mit einem ebenso vorgestellten apokalyptischen Krieg verbunden ist.

Mit diesem Heft startet auch eine Artikelreihe zu neueren Perspektiven in der Bibellexegese.

Einzelheft EUR 7,20. Jahresabonnement (4 Ausgaben) EUR 26,30 (für Studenten nach Vorlage der Inskriptionsbestätigung minus 25 %); jeweils zzgl. Versandkosten

#### *Bibel heute – Thema: „Tier und Mensch“*

Das Verhältnis von Tier und Mensch ist in eine Schieflage geraten. Vogelgrippe, Rinderwahnsinn oder Schweinepest sind Krisen, in denen die Tiere in die Schlagzeilen kommen. Ansonsten sind sie aus unserem Alltag – außer als Haustiere – verschwunden. Im alten Israel waren Tiere Teil der Lebenswelt. Die Tiere waren die Brücken, die den Menschen mit der Natur und dem Göttlichen verbanden. Fast auf jeder zweiten Seite der Bibel kommen Ziege, Schaf, Rind, Vogel, Löwe, usw. vor. Die aktuelle Ausgabe von „Bibel heute“ widmet sich dem Mensch-Tier-Verhältnis. Berühmte Tiertexte, wie die Vision Jesajas vom Tierfrieden oder aus der Apokalypse werden behandelt. Ein Blick in die Kunstgeschichte zeigt, wie die Kenntnis der Tiersymbolik wichtig ist, um viele Bilder zu verstehen. Ein Beitrag widmet sich dem Dialog zwischen Verhaltensbiologie und biblischer Theologie und eröffnet eine neue Sicht auf die Tiere.

In den Artikeln dieser Heftausgabe erweist sich die Bibel als kritische und ergiebige Gesprächspartnerin zum Thema, die zeigt, wie die Tiere zum ganzheitlichen Menschsein dazu gehören. Wie immer: reich bebildert, mit Literatur zum Thema, Bibelpunkt und Praxis- teil zum Thema: „Die Tiere – von Gott gesegnet und vom Menschen beherrscht?“.

Einzelheft: EUR 7,20; Jahresabonnement (4 Ausgaben) EUR 26,30 zzgl. Versand.

#### *Wacker, Marie-Theres: Ester: Jüdin, Königin, Retterin*

Die Münsteraner Exegetin Marie-Theres Wacker interpretiert das Esterbuch kapitelweise als spannende Geschichte um Gewalt, Frau- enwiderstand, Antisemitismus und die Gottesfrage. An der Oberflä-

che scheint das Esterbuch wie eine Geschichte aus 1001 Nacht, mit Prunk und Spannung, mit einer klugen Königin, die ihr Volk rettet, und einem Bösewicht, der sein verdientes Ende findet. In der Tiefe aber zeigt sich ein Geflecht von Themen und Problemen. Wacker entfaltet die Estergeschichte als Buch, in dem es um die Geschlechterfrage, um Frauenwiderstand, um Antisemitismus als Vorurteil, um den Umgang mit staatlicher Vernichtungsgewalt und auch um die Frage geht, wo in alledem Gott bleibt. Ausgearbeitete Konzepte für die bibelpraktische Arbeit mit dem Buch Ester runden die Broschüre ab. Außerdem werden Materialien vorgestellt, die vielfältig in Gemeinde und Schule auf das Esterbuch neugierig machen, z. B. Gedichte, Filme und Bilder zu Ester, eine Predigt, Rezepte für Hamantaschen oder Informationen zum Purimfest. Preis: EUR 6,10

Alle Hefte sind erhältlich bei:  
Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Stiftsplatz 8,  
3400 Klosterneuburg  
Tel. 02243 / 329 38  
Fax: 02243 / 329 38 39  
E-Mail: [zeitschriften@bibelwerk.at](mailto:zeitschriften@bibelwerk.at)  
[www.bibelwerk.at](http://www.bibelwerk.at)



**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. September 2006

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 10

Oktober

2006

---

## Inhalt

89. Sonntag der Weltkirche 22. Oktober 2006: Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs. S. 154
90. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priester- und Diakonenweihe am 26. November 2006. S. 156
91. Pastoraltag 24./25. Oktober 2006: Lebensräume gestalten – Glaubensräume öffnen. S. 157
92. Personalnachrichten. S. 158
93. Mitteilungen. S. 159

## 89. Sonntag der Weltkirche 22. Oktober 2006: Hirtenbrief der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Liebe Familie Gottes in der Welt!  
Liebe Brüder und Schwestern im Glauben!

In seiner ersten Enzyklika bezeichnet Papst Benedikt XVI. die Kirche als „Gottes Familie in der Welt“. Eine Familie gibt Geborgenheit und hilft lieben zu lernen. Sie freut sich, wenn sie durch die Gnade Gottes wächst und es bereitet ihr Schmerz, wenn auch nur eines ihrer Kinder leidet.

Ähnlich ist es bei der Kirche: Als Familie Gottes verbindet sie Menschen „über alle Grenzen nationaler Gemeinschaften“ hinweg und schafft Solidarität aus der Kraft der Liebe Christi. Die Kirche ist das Ideal wirklicher Globalisierung. Dabei geht es ihr nicht nur um die Linderung der materiellen Not, so wichtig und notwendig dies auch ist. Ihr erster Auftrag ist: Christus zu verkündigen – und wenn sie es nicht täte, würde sie den Menschen das Wichtigste vorenthalten! Denn die Welt lebt aus der Liebe, die vom Geist Christi entfacht wurde und die „den Menschen nicht nur materielle Hilfe, sondern auch die seelische Stärkung und Heilung bringt“. In dieser Liebe und in der Kraft, die von ihr ausgeht, lösen sich viele Probleme, ohne diese Liebe entsteht das Elend immer wieder neu.

Der Sonntag der Weltkirche ist jedes Mal aufs Neue ein beeindruckendes Beispiel weltweiten gemeinsamen Betens und Feierns und umfassender Solidarität der „Familie Gottes in der Welt“. Heute feiern Menschen in aller Welt ihren gemeinsamen Glauben an Jesus Christus, der uns die „Fülle des Lebens“ verspricht; einen Glauben, der die Grenzen der Nationen und Kontinente übersteigt und in den vielen Ortskirchen seine Ausprägung findet. Die Gemeinschaft, die daraus entsteht, findet ihren Niederschlag im konkreten Handeln für die Ärmsten in ihrer Mitte. Die heutige Missio Sammlung wird nicht nur in Österreich, sondern weltweit, d.h. in jeder Pfarre der Welt, ob arm ob reich, durchgeführt. Mit ihrem Ertrag können die bedürftigsten Ortskirchen dieser Familie unterstützt werden, nämlich die 1100 ärmsten Diözesen in den Ländern des globalen Südens.

Ganz besonders brauchen diese Solidarität unsere Brüder und Schwestern in Afrika. Unvorstellbares Elend, Hungerkatastrophen, Bürgerkriege oder Krankheiten wie Aids betreffen Millionen Menschen – und

sind international doch oft aus dem Bewusstsein verschwunden. Die Päpstlichen Missionswerke in Österreich möchten dieses Jahr besonders der Kirche in Madagaskar helfen. Die frühere französische Kolonie ist zwar bekannt wegen ihrer einzigartigen Naturschönheit und Tierwelt, zugleich ist Madagaskar eines der ärmsten Länder der Welt.

Es fehlt an allem: Ernährung, Ausbildung, Gesundheit, Arbeit. Dank Ihrer Gebete und Spenden und dank des oft an das Heldenhafte grenzenden Einsatzes von Priestern, Schwestern und Laien kann die Kirche in Madagaskar wachsen und ihr karitatives Wirken ausweiten.

Die Kirche hat durch die Jahrhunderte ihrer Geschichte, wo immer sie das Evangelium der Liebe verkündete, soziale und karitative Einrichtungen geschaffen – man denke nur an die ersten Armenküchen, Hospize und Spitäler in Europa, die zum Teil in und später in nächster Nähe der Klöster und Pilgerstätten entstanden. Bis in unsere Zeit strahlen diese Einrichtungen mit ihrem Beispiel aus und setzen Maßstäbe für neue soziale Werke in der heutigen Zivilgesellschaft. Aus dieser Familie Gottes wurde Europa „Ausgangspunkt der Menschlichkeit und des Humanismus“, der Menschenrechte und der Grundwerte in der Gesellschaft! Europa wurde so zur Wiege einer Kultur der Menschlichkeit, der Kunst, der Solidarität, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Lebenshoffnung und der Zukunftsfreude.

Die Päpstlichen Missionswerke in Österreich – Missio Austria möchten auch in diesem Jahr mit ihrer Sammlung klar ihrem Gründungscharisma folgen: Durch die Sammlung wird der Aufbau der Familie Gottes in der ganzen Welt unterstützt. Durch Ihre Spende helfen Sie der Kirche, damit sie helfen kann.

Der Hl. Vater hat vor kurzem den Päpstlichen Missionswerken gedankt für die „Koordination aller Anstrengungen, die in aller Welt zur Unterstützung der Tätigkeit jener unternommen werden, die an vorderster Front in der Mission stehen“.

Liebe Gläubige! Wir österreichischen Erzbischöfe und Bischöfe danken Ihnen von Herzen für Ihre Gebete und Spenden. Wir möchten Sie zugleich darin bestärken, auch selbst Missionare in unserer Heimat zu sein und mit christlichem Selbstbewusstsein unsere Hoffnung auf Christus jenen zu bezeugen, die heute zu tausenden zu uns kommen und von Christus noch nichts oder nur wenig gehört haben.

Dazu stärke Sie ein Gebet von Johannes Paul II.: „Maria, Mutter der Hoffnung, gehe mit uns! Lehre uns, den lebendigen Gott zu verkünden; und hilf uns, Jesus den einzigen Retter zu bezeugen.“ Gott segne Sie und die Ihnen lieben Menschen mit starkem Glauben und Freude.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs  
am 22. Oktober 2006

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2006, Prot.Nr. 1153/06

### **90. Bekanntgabe der Weihekandidaten für die Priester- und Diakonenweihe am 26. November 2006**

Am Christkönigssonntag, 26. November 2006, um 14.00 Uhr, wird im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser zum Priester geweiht:

Aus dem Erzbischöflichen Priesterseminar:  
Diakon Richard Weyringer aus der Pfarre Neumarkt am Wallersee

Am Christkönigssonntag, 26. November 2006, um 14.00 Uhr, werden im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Alois Kothgasser zu Diakonen geweiht:

Aus dem Erzbischöflichen Priesterseminar:  
Mag. Ambros Ganitzer aus der Pfarre Grossarl im Pongau  
Mag. Erwin Klaushofer aus der Pfarre St. Gilgen/Abersee  
Mag. Bernhard Pollhammer aus der Pfarre Salzburg-St. Martin

Die Kandidaten mögen am Sonntag, 5. November 2006, beim Gottesdienst den Gläubigen mit Namen vorgestellt und ihre Weihe bekannt gegeben werden.

In den Fürbitten möge der Weihekandidaten und des Anliegens der geistlichen Berufe gedacht werden.

*Die Weihekandidaten laden zum gemeinsamen Mitfeiern und Mitbeten besonders alle Diakone und Priester der Erzdiözese ein.*

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2006, Prot.Nr. 1154/06

## **91. Pastoraltag 24./25. Oktober 2006: Lebensräume gestalten – Glaubensräume öffnen**

Pastoraltag  
am 24. Oktober 2006 in St. Virgil, Salzburg  
am 25. Oktober 2006 im Tagungshaus Wörgl  
jeweils von 9.00 – 16.00 Uhr

Thema: Lebensräume gestalten – Glaubensräume öffnen.

Referent: Ao. Univ. Prof. Dr. Johann Pock, Pastoraltheologe in Graz

Was ist unter Lebensräumen zu verstehen? Wie viel Lebensraum haben einzelne? Wie viel Mittel haben einzelne, um ihren Lebensraum zu gestalten? Wie mobil sind einzelne? Welche Rolle spielt der virtuelle Lebensraum? Jeder und jede muss sich Räume schaffen? Können diese schon genügend benannt werden? Wo sind neue Orte? Welcher Anspruch steckt hinter dem Wort „gestalten“? Inwiefern sind neue Lebensräume auch Orte der Gotteserfahrung und der Möglichkeit, Gott zu entdecken?

Die Pfarrgemeinderäte machen viel, um die Lebensräume einzelner Mitglieder von Pfarrgemeinden zu gestalten. Zugleich stellt sich aber auch die Frage nach der gesellschaftlichen Relevanz des pfarrlichen Tuns. Durch Vernetzung und Kooperation mit anderen Kräften vor Ort kann die Relevanz gestärkt werden.

Beim Pastoraltag soll es um eine Sensibilisierung für neue Orte und Lebensräume gehen.

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2006, Prot.Nr. 1155/06

## 92. Personalauskünfte

- Katholische Aktion

„Treffpunkt Bildung“ (1. September 2006)  
Sekretärin: Sonja Altenbuchner

*Jugendzentrum YoCo* (1. September 2006)  
Leiterin : Mag. Monika Baumgartner

*Jugendzentrum IGLU* (1. September 2006)  
Päd. Mitarbeiterin: Mag. Ines Gruber

*Katholische Hochschuljugend* (1. September 2006)  
Sekretär: Isidor Granegger

*Dienstbeendigung* (31. August 2006)  
Mag. Nina Walzel, Leiterin des Jugendzentrums YoCo  
Elisabeth Rummel, pädag. Mitarbeiterin im  
Jugendzentrum IGLU  
Mag. Regina Augustin, Sekretärin in der  
Kath. Hochschuljugend (KHJ)

### 93. Mitteilungen

- **Einheitliche Zitierung des Verordnungsblattes**

In verschiedenen diözesanen Publikationen wird das Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg unterschiedlich zitiert (z. B. Vdg. Nr. 70 aus 2006 oder Vb. 2006/Nr. 70). Um Eindeutigkeit und Einheitlichkeit zu gewährleisten, wird ersucht, folgende Zitierweise zu verwenden:

z. B. **VBl. 2006, S. 127** (ggf. kann noch die Nr. angefügt werden).

- **Neue Adresse**

Erzb. Pfarramt Niederndorf  
Kirchgasse 3  
6342 Niederndorf

- **Neue Faxnummer**

Erzb. Pfarramt Dürrnberg  
Fax: 0 62 45/85 194

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Oktober 2006

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 11

November

2006

---

## Inhalt

94. Benedikt XVI.: Apostolische Reise nach München, Altötting und Regensburg. S. 162
95. Adventopfersammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI: Hirtenwort des Erzbischofs. S. 162
96. Adventopfersammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI: Durchführungshinweise. S. 165
97. Stellungnahme zu den Aktivitäten von Pfr. i. R. Jakob Friedrich Hofbauer, Frau Adele Stocker und Frau Anita Schreiber S. 166
98. Katholisches Hochschulwerk: Statuten. S. 167
99. Salzburger Hochschulwochen: Statut der Arbeitsgemeinschaft. S. 175
100. Klangdenkmale: Denkmalschutz. S. 178
101. Adventeinläuten in der Stadt Salzburg. S. 179
102. Personalauskünfte. S. 179
103. Mitteilungen. S. 181

## **94. Benedikt XVI.: Apostolische Reise nach München, Altötting und Regensburg**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für alle, die das Verordnungsblatt von Amts wegen binden lassen müssen, aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 174 mit dem Titel

**Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. nach  
München, Altötting und Regensburg – 9. bis 14. September 2006:  
Predigten, Ansprachen und Grußworte**

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, D-53129 Bonn, Tel. 00 49/228/103-205, Fax: 00 49/228/103-330. Zum Download im Internet: [dbk.de/schriften/fs\\_schriften.html](http://dbk.de/schriften/fs_schriften.html)

Erzb. Ordinariat, 6. November 2006, Prot.Nr. 1282/06

## **95. Adventopfersammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI: Hirtenwort des Erzbischofs**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Im heurigen Advent erlaube ich mir, Sie etwas Besonderes zu fragen: Was bereitet Ihnen Freude? Was berührt Sie im Herzen? Was macht Sie glücklich? Ist es das Lachen eines Kindes? Die Erfüllung eines Lebenstraumes? Oder einmal so richtig ausruhen zu können nach einer intensiven und anstrengenden Arbeitswoche? Ist es Glück, wenn in einer schwierigen Situation plötzlich eine helfende Hand auftaucht? Wenn Türen nicht verschlossen bleiben, sondern geöffnet werden?

Was macht Menschen glücklich? Eine Schülerin sagt, dass sie sich freut, wenn sie bei einer Schularbeit eine gute Note bekommt, wenn sie nette Menschen um sich hat und wenn die Sonne scheint. Von einem Vater ist zu hören, dass er glücklich ist, wenn alle in der Familie gesund sind. Er freut sich, wenn die schon erwachsenen Kinder nach Hause auf Besuch kommen. Ein Mann im besten Alter sagt, dass es für ihn Glück ist, dass er nach seiner schweren Krankheit wieder arbeiten

gehen kann. Die frische Luft zum richtig Durchatmen tut ihm besonders gut, aber auch ein gutes Essen und vor allem viel Licht. Das macht ihn glücklich.

Es sind nicht immer die „großen Dinge“ des Lebens, die für uns Menschen Glück bedeuten. Oft sind es die „kleinen Dinge“, eine kleine Aufmerksamkeit, ein netter Gruß, ein paar freundliche Worte. In diesen „kleinen Dingen“ können wir auch die großen Sehnsüchte des Lebens erkennen, nach Gesundheit, Frieden, Freiheit, Anerkennung und Liebe. Liebe ist die verbindende Kraft, die neues Leben hervorbringt, die Grenzen zum anderen hin überschreitet. Liebe steht im Zentrum der christlichen Botschaft: „Gott ist die Liebe“ (1. Johannesbrief 4,16). Wir sind von Gott geliebte Töchter und Söhne und können mit ganzem Leib und mit ganzer Seele darauf vertrauen. So wie wir sind, sind wir angenommen, akzeptiert und von Gott geliebt. Glücklich sind wir, wenn es uns gelingt, dies in seinem ganzen Ausmaß zu erfassen.

Diese tiefe Geborgenheit in der Liebe Gottes ermöglicht uns, dass wir uns selbst lieben können, so wie wir sind. Diese Liebe öffnet uns schließlich zu unseren Nächsten. Sie engt uns nicht ein, sondern macht uns frei. Sie schafft neue Lebensmöglichkeiten für uns und für andere. Diese Liebe macht Beziehung möglich. Sie wird zur Nächstenliebe. Sie macht uns frei für ein Stück Glück.

Diese Erfahrung hat auch Charles Kavuma aus Uganda in Afrika gemacht. Er erzählt uns: „Mein Papa war vom Pech verfolgt. Beim Kühehüten hob er eine Landmine auf. Sie explodierte, riss ihm den rechten Unterarm weg und ließ ihn erblinden. Im August vorigen Jahres brannte noch dazu unsere Hütte ab. Aus Geldmangel konnten wir dann nur eine notdürftige Behausung aus Bananenblättern bauen“, erzählt Charles traurig. Doch sein Vater hat nicht aufgegeben. Er hat immer versucht, das Beste aus seiner schwierigen Situation zu machen, und dann kam auch das Glück zurück: Seine Familie hat von der Aktion SEI SO FREI und dem Hilfsprogramm für Menschen mit Behinderung erfahren. Charles Vater hat für die kleine Landwirtschaft ein Schwein und fünf Ferkel bekommen, finanziert aus der Adventsammlung der Aktion SEI SO FREI. Auch beim Bau eines neuen Lehmhauses wird Charles Familie geholfen. Dafür und für die Ausweitung des Hilfsprogramms auf weitere Dörfer sammeln wir diesen Advent in den Pfarrkirchen unserer Erzdiözese. Mit der Adventsammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI der Katholischen Männerbewegung können wir, nach guter Tradition, dazu beitragen, dass auch anderen

Menschen in den armen Ländern Afrikas und Lateinamerikas zumindest ein kleines Stück Glück zuteil wird. Für diesen Beitrag zum Glück anderer möchte ich mich schon jetzt bei Ihnen allen sehr herzlich bedanken.

Der Prophet Jesaja spricht vom Glück auf seine Weise: „Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht, über denen, die im Land der Finsternis wohnen, strahlt ein Licht auf. Du erregst lauten Jubel und schenkst große Freude. Man freut sich in deiner Nähe, wie man sich freut bei der Ernte ...“ (Jes 9,1-2). Es ist die Freude, wie der Prophet Jesaja schreibt, über die Geburt des göttlichen Kindes. Die Freude bei der Geburt eines Kindes ist unaussprechlich groß.

Mit dieser Freude im Herzen bin ich mit Dank erfüllt, wenn ich sehe, was alles an Gute in unserer Erzdiözese da ist: Es gibt viele Orte des Glücks und der Freude, wenn ich etwa Menschen sehe, die zusammen arbeiten und Kirche leben, die sich für die Armen in Afrika einsetzen und auf diese Weise Weltkirche erfahrbar machen. Unsere Erzdiözese hat eine enorme Vielfalt. Von Brandberg im Zillertal über Krimml im Oberpinzgau, Ramingstein im Lungau bis nach Köstendorf im nördlichen Flachgau gestalteten engagierte Laien, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Diakone und Priester eine lebendige Kirche. Das erfüllt mich mit Freude und dafür bin ich Ihnen dankbar.

Ich segne Sie und unsere Erzdiözese in der Hoffnung, dass wir frei sein können für ein Stück Glück und den Segen, den Gott uns schenkt.

In der Freude über Gottes Kommen

Ihr

+ Alois Kothgässer  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 6. November 2006, Prot.Nr. 1283/06

## 96. Adventopfersammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI: Durchführungshinweise

1. Die Adventsammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI beginnt am 1. Adventsonntag mit dem Verlesen des Hirtenworts und dem Verteilen der Opfersäckchen.
2. Predigtunterlagen, Hauptprojektbeschreibung und Medienunterlagen bieten Impulse für thematische Gottesdienstgestaltungen sowie die Befassung mit der Aktion in pfarrlichen Gruppen, PGR u.a. Die Adventkalender dienen zur inhaltlichen Begleitung der Aktion durch den Advent.
3. Die Sammelsäckchen mögen am 2. und 3. Adventsonntag eingesammelt und das Sammelergebnis ehestmöglich mittels der vorgedruckten Zahlscheine mit dem Vermerk „Bruder in Not/SEI SO FREI“ und der einzahlenden Pfarre auf das Konto 14100 beim Raiffeisenverband (BLZ 35000) überwiesen werden.
4. Es kommt immer wieder vor, dass das Geld bei anderen Hilfswerken eingezahlt wird. Deshalb bitten wir um besondere Beachtung, damit nicht unnötige Verwaltungsarbeiten entstehen.
5. Für die Bekanntgabe des Sammelergebnisses in den Pfarren ist der 4. Adventsonntag vorgesehen. Ein Kleimplakat liegt der Aktionsmappe bei.
6. Sollten Sie bezüglich der Adventsammlung „Bruder in Not“ der Aktion SEI SO FREI Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Aktionsreferenten Mag. Wolfgang K. Heindl, Telefon 0662/8047-7557, Email: [seisofrei@ka.kirchen.net](mailto:seisofrei@ka.kirchen.net)

Herzlichen Dank und „Vergelt's Gott“ für alle Bemühungen für unsere Brüder und Schwestern in Afrika und Lateinamerika, denen wir durch diese wichtige Sammlung zu einem kleinem Stück vom Glück verhelfen können.

Erzb. Ordinariat, 6. November 2006, Prot.Nr. 1284/06

## 97. Stellungnahme zu den Aktivitäten von Pfr. i. R. Jakob Friedrich Hofbauer, Frau Adele Stocker und Frau Anita Schreiber

Die Vorgänge rund um Pfarrer in Ruhe Jakob Friedrich Hofbauer, Frau Adele Stocker und Frau Anita Schreiber und ihre Aktivitäten im Lungau machen eine Klarstellung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Salzburg nötig.

In letzter Zeit hat vor allem Frau Adele Stocker, die so genannte Seherin von Gerlamoos, Briefe ausgesandt, in denen zur Annahme einer bestimmten religiösen Ausrichtung gedrängt wird. Sollte man sich nicht fügen, wird schweres Unheil angekündigt. Dies erfolgte in der Form, dass sogar Gott Vater als Briefschreiber angeführt wird. Gott habe „wegen der Verfolgung und Verleumdung gegen die schwer geprüfte Sühneseele Schwester Anita als Herr der Welt schon mehreren Leuten den Garaus machen müssen“. „... es sei denn, Du kehrst noch im letzten Moment um! Sonst müsste die arme Familie Dich als schrecklichen Dämon ertragen, der den ganzen Lungau belasten würde ...“.

Mit aller Klarheit muss festgestellt werden, dass diese Form, Menschen religiös zu beeinflussen, verfehlt und untragbar ist.

Der Hinweis auf angebliche Marien-Erscheinungen bei Frau Stocker wurde bereits mehrfach ernsthaft geprüft und schon 1995 durch den zuständigen Bischof von Gurk-Klagenfurt zurückgewiesen. Ein wesentlicher Grund dafür war die Tatsache, dass Adele Stocker von Drohbotschaften der Gottesmutter sprach, z.B. Naturkatastrophen oder einem Mord. An keinem anderen Ort von behaupteten Marienerscheinungen hat aber die Gottesmutter jemals Sehern solche schriftlichen Drohungen zur Erzwingung eines Auftrags anvertraut. Dies zeigt, dass es sich in Gerlamoos keineswegs um ein Zeichen vom Himmel handelt, sondern um menschliche Ideen, die mit dem Christentum unvereinbar sind (so das Ordinariat Gurk-Klagenfurt 1995).

Wer von sich sagt, in Gottes Namen aufzutreten oder Botschaften auszurichten, ist auch daran zu messen: Nicht Druck und Drohungen können zur Annahme des Wortes Gottes führen, sondern die freiwillige Entscheidung; nicht die Androhung von Krankheit und Tod darf ein Mittel der Verkündigung sein, vielmehr die Heilung der Kranken.

Die Vorgehensweise und der Inhalt der Lehren, die von Jakob Hofbauer, Adele Stocker und Anita Schreiber verbreitet werden, müssen in aller Schärfe zurückgewiesen werden.

Erzbischof Dr. Alois Kothgasser hat Pfr. i. R. Jakob Friedrich Hofbauer bereits verboten, öffentlich aufzutreten, sowie öffentlich die Hl. Messe zu feiern und zu predigen; er darf daher auch nicht mehr Aushilfen übernehmen. Frau Adele Stocker wurde wegen ihres Verhaltens bereits formell untersagt, in unserer Erzdiözese religiöse Aktivitäten zu setzen. Frau Anita Schreiber führt ihre Aktivitäten als so genannte Eremitin nicht im Auftrag der Erzdiözese durch, die sich davon auch klar distanziert.

Die Genannten wurden in Gesprächen und in eigenen Schreiben neuерlich auf die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns hingewiesen.

Diese Klarstellung ist nötig, um der wachsenden Verunsicherung besorgter Christen zu begegnen. Der Generalvikar der Erzdiözese Salzburg steht auch gerne zur Verfügung, wenn man sich weiter informieren oder beraten lassen will.

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2006, Prot.Nr. 1212/06

## **98. Katholisches Hochschulwerk: Statuten**

### **I. Name, Zweck und Sitz des Vereines**

§ 1 Der Verein führt den Namen „KATHOLISCHES HOCHSCHULWERK“ (vormals Katholischer Universitätsverein) und hat seinen Sitz in Salzburg.

§ 2 Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Förderung des katholischen Glaubengutes an den Universitäten, Kunstudiversitäten, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen Österreichs. Der Verein „Katholisches Hochschulwerk“ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Dieser Zweck soll erreicht werden:

- a) durch die Unterhaltung und den Ausbau des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften in Salzburg;

- b) durch die Unterstützung des Päpstlichen Philosophischen Institutes bei der Katholisch Theologischen Fakultät der Universität Salzburg;
- c) durch die Unterstützung der alljährlich stattfindenden Salzburger Hochschulwochen;
- d) durch die Unterstützung wissenschaftlicher Projekte im katholischen Bereich Österreichs nach Maßgabe der vorhandenen Mittel;
- e) durch die Errichtung und den Betrieb von HochschülerInnenheimen.

## **II. Beschaffung der finanziellen Mittel**

§ 4 Die zur Errichtung des Vereinszieles erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch die regelmäßigen Beiträge der Vereinsmitglieder;
- b) durch Geldspenden, Verlassenschaften und anderweitige Zuwendungen;
- c) durch Erträge von Sammlungen und Veranstaltungen verschiedener Art;
- d) durch das Ertragnis der schon vorhandenen Kapitalswerte;
- e) durch Subventionen von staatlicher und kirchlicher Seite

## **III. Mitglieder**

§ 5 Der Verein besteht:

- a) aus den ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates, das sind Gründer und Stifter;
- b) aus den außerordentlichen Mitgliedern und Förderern;
- c) aus den Ehrenmitgliedern.

§ 6 Gründer sind der Erzbischof von Salzburg und die Salzburger Äbtekonferenz.

§ 7 Stifter sind die aktiven und ehemaligen Angehörigen des Verwaltungsrates.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder und Förderer können sowohl physi-

sche als auch juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt entweder ausdrücklich durch Anmeldung oder konkludent durch Einzahlungen des vom Verwaltungsrat festgesetzten Mitgliedsbeitrages oder Fördererbeitrages.

**§ 9 Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich durch Förderung der Vereinsbestrebungen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat.

**§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern; die Stifter, die außerordentlichen Mitglieder und Förderer haben überdies die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wobei der Mitgliedsbeitrag der Stifter gleich hoch wie jener der Förderer ist.

**§ 11 Rechte der Mitglieder**

Das Recht zur Teilnahme an den Generalversammlungen des Vereins steht nur den Gründern und Stiftern zu. Im übrigen genießen alle Vereinsmitglieder die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergebenden Rechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und zum kostenlosen Bezug der Vereinszeitschrift.

**§ 12 Die Mitgliedschaft erlischt:**

- durch das Ableben eines Mitgliedes;
- durch seinen freiwilligen Austritt. Wird der fällige Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, so gilt dies als Austrittserklärung;
- durch Ausschluss aus dem Verein, welcher vom Verwaltungsrat dann verfügt werden kann, wenn ein Vereinsmitglied sich in einer Weise betätigt, die mit den Zielen des Vereins unverträglich erscheint. Dem Ausgeschlossenen steht eine binnen einem Monat einzubringende Berufung an das Schiedsgericht nach § 28 zu, welches endgültig entscheidet;
- bei juristischen Personen durch Auflösung derselben.

#### **IV. Die Vereinsorgane**

**§ 13 Die Organe des Vereins sind:**

- Die Generalversammlung (§§ 14, 15 und 16)

- b) Der Verwaltungsrat (§§ 17, 18, 19, 20 und 21)
- c) Der Vereinsvorstand (§ 20)
- d) Der Geschäftsführende Ausschuss ( §§ 21 und 22)
- e) Die Rechnungsprüfer (§ 23)
- f) Das Schiedsgericht (§ 28)
- g) Die Kanzlei des Vereines (§ 26)

§ 14 Die Generalversammlung wird durch den Vereinsvorstand anberaumt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Vereins. Die Mitglieder werden hiezu mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per Email an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse (Fax. Nr., Email, oder Adresse) eingeladen. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn ein darauf abzielender Beschluss des Verwaltungsrates vorliegt oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern gefordert wird.

§ 15 Der Generalversammlung stehen folgende Rechte zu:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht ernannt werden;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- c) die Vereinsgebarung zu prüfen und nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer dem Verwaltungsrat die Entlastung zu erteilen;
- d) die Beschlussfassung über Anträge auf Änderungen der Vereinssatzungen, die die Auflösung des Vereines betreffen, sowie über Anträge, die mindestens zehn Tage vorher dem Verwaltungsrat schriftlich zugegangen sind.

§ 16 Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Ladung gegeben, wenn

- a) der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und
- b) mindestens fünf Stifter anwesend sind.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit,

wobei bei Stimmengleichheit dem Präsidenten (residierender Erzbischof von Salzburg) das Dirimierungsrecht zusteht. Zur Änderung der Statuten und zur Auflösung des Vereines sind jedoch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen bevollmächtigten Vertreter aus. Mitglieder üben ihr Stimmrecht grundsätzlich persönlich aus, eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 17 Der Verwaltungsrat besteht:

- a) aus dem jeweils residierenden Erzbischof von Salzburg als ständigen Präsidenten;
- b) aus zwei Vizepräsidenten, wobei der erste Vizepräsident von der Salzburger Äbtekonferenz, der zweite Vizepräsident vom Verwaltungsrat zu wählen ist;
- c) aus je einem Vertreter der österreichischen Diözesen;
- d) aus vier vom Präsidenten ernannten Mitgliedern;
- e) aus vier von der Salzburger Äbtekonferenz dem Präsidenten zur Ernennung vorgeschlagenen Mitgliedern;
- f) aus zehn von der Generalversammlung aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder gewählten Vertretern.

§ 18 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines der beiden Vizepräsidenten und mindestens acht Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder – falls der Präsident nicht anwesend sein sollte – die Stimme eines der anwesenden Vizepräsidenten. Die Funktionsdauer der ernannten und gewählten Mitglieder erlischt nach drei Jahren; eine Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so steht die Berufung eines Ersatzmitglieds ad c) dem Ernennenden, ad f) dem Verwaltungsrat zu.

§ 19 Der Verwaltungsrat genehmigt die für die Vereinsgeschäfte notwendigen Dienstposten, die Übernahme von Verbindlichkeiten sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit dies bezüglich nicht Aufgaben an den Geschäftsführenden Ausschuss (§ 21) delegiert worden sind, ernennt Ehrenmitglieder, bestimmt

über eventuelle Auszeichnungen hervorragend verdienter Mitglieder, verwaltet das Vermögen des Vereines und beschließt die Abhaltung außerordentlicher Generalversammlungen. Außerordentliche Generalversammlungen sind allerdings auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.

Zu jeder Ausschusssitzung müssen sämtliche Mitglieder eingeladen werden.

- § 20 Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach jeder Generalversammlung, in der die Wahl zum Verwaltungsrat erfolgt ist, aus seiner Mitte den Vereinsvorstand mit Ausnahme des Präsidenten. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Vereinsvorstandes beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorstand besteht aus dem jeweils residierenden Erzbischof von Salzburg als ständigem Präsidenten, aus zwei Vizepräsidenten, aus Kassier und dem Schriftführer, die sämtliche in Salzburg oder Umgebung ihren Wohnsitz haben müssen. Als Erster Vizepräsident ist jeweils ein Vertreter der Salzburger Äbtekonferenz zu wählen. Der zweite Vizepräsident ist vom Verwaltungsrat zu wählen. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, worunter sich mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident befinden muss, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 21 Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte bis zu sechs Mitglieder, darunter zwei aus der Salzburger Äbtekonferenz, die den Geschäftsführenden Ausschuss bilden. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder erlischt nach drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann dieses Ausschusses wird vom Präsidenten aus den Gewählten ernannt. Der Obmannstellvertreter wird von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe des Geschäftsführenden Ausschusses ist es, Richtlinien für die Werbearbeit zu geben sowie die praktische Vereinsarbeit, den jeweiligen Orts- und Zeitumständen sowie den Bedürfnissen entsprechend zu organisieren und durchzuführen. Dem Geschäftsführenden Ausschuss obliegen ferner die Agenden über die Angestellten des Vereines und die Vorbereitung von Anträgen, die

dem Verwaltungsrat oder der Generalversammlung zur Be schlussfassung unterbreitet werden sollen. Der Geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt, zu seinen Versammlungen Sachverständige beizuziehen.

Der Präsident des Vereines kann als solcher an allen Sitzungen dieses Ausschusses mit allen Rechten teilnehmen. Gleiches gilt für den Kassier, wenn er nicht zum Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses bestellt wird. Der Geschäftsführende Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, darunter dem Obmann oder dessen Stellvertreter, gegeben. Diesem steht im Falle einer Stimmengleichheit das Dirmierungsrecht zu.

- § 22 Dem Obmann des Geschäftsführenden Ausschusses obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, die Einberufung und Leitung aller Sitzungen, soweit dies nicht dem Vereinsvorstand bzw. dem residierenden Erzbischof von Salzburg vorbehalten ist und die Einberufung von Beratungen und Versammlungen, die im Namen des Vereines abgehalten werden.
- § 23 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, wobei die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer drei Jahre beträgt, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Geschäftsführenden Ausschuss angehören.
- § 24 Urkunden, die namens des Vereines ausgestellt werden und andere rechtsverbindliche Erklärungen, mit Ausnahme solcher des täglichen Geschäftes, sind vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten und dem Obmann oder dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses zu fertigen.
- § 25 Ist der erzbischöfliche Stuhl von Salzburg vakant oder der Erzbischof an der Führung des Präsidiums verhindert, so tritt der erste Vizepräsident an seine Stelle.
- § 26 Die Kanzlei des Vereines besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte den vom Verwaltungsrat, vom Vereinsvorstand und vom Geschäftsführenden Ausschuss erteilten Weisungen entsprechend. Der verantwortliche Leiter der Vereinskanzlei hat den Titel Generalsekretär, der auch bei Sitzungen das Protokoll zu führen hat.

## V. Sonstige Bestimmungen

- § 27 Der Verwaltungsrat, der Vereinsvorstand und der Geschäftsführende Ausschuss bestimmen ihre Geschäftsordnung selbständig, soweit sie nicht schon in den gegenwärtigen Statuten festgelegt ist.
- § 28 Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, in das jeder der streitenden Teile zwei Schiedsrichter entsendet, die Mitglieder des Vereins sein müssen, welche sodann wiederum einen Obmann als fünftes Mitglied des Schiedsgerichtes aus dem Kreis der Mitglieder wählen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig bei Streitigkeiten der im § 13 genannten Organe untereinander sowie in Streitigkeiten der Vereinsmitglieder mit der Vereinsleitung oder von Vereinsmitgliedern untereinander. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 29 Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen über Vorschlag des Erzbischofs von Salzburg für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.

## VI. Rechtswirksamkeit

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung am 9. Mai 2006 beschlossen und treten mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft.

Erzbischof Dr. Alois Kothgasser  
Präsident

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr Ordinariatskanzler	Erzabt Edmund Wagenhofer OSB Obmann
--	---

Erzb. Ordinariat, 10. Oktober 2006, 1225/06

## 99. Salzburger Hochschulwochen: Statut der Arbeitsgemeinschaft

### § 1

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft (Arge) Salzburger Hochschulwochen ist eine Vereinigung von wissenschaftlich interessierten Verbänden, die sich die Pflege der Wissenschaft und die Pflege der akademischen Weiterbildung als Hilfe christlicher Daseinsbewältigung zur Aufgabe stellt. Die Arbeitsgemeinschaft ist durch Dekret des Erzbischofs von Salzburg, Zl. 1426/70 vom 27. 11. 1970 gemäß cc. 99-102 CIC kanonisch errichtet und durch Schreiben vom BMfU, Zl. 600.565-Ka/1971 vom 29. 9. 1971 auch für den staatlichen Bereich als Rechtspersönlichkeit anerkannt und bestätigt.
- (2) Die Arge hat ihren Sitz in Salzburg.
- (3) Der Erreichung der in Abs. (1) genannten Aufgabe dient die jährliche Veranstaltung der Salzburger Hochschulwochen.
- (4) Die Arge ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 2

Die Geldmittel zur Durchführung der Salzburger Hochschulwochen werden durch Spenden, Zuwendungen und die Hörergebühren aufgebracht.

### § 3

- (1) Der Arge gehören als Mitglieder an:
  - die Theologische Fakultät der Universität Salzburg,
  - der Katholische Akademikerverband Deutschlands,
  - das Katholische Hochschulwerk Salzburg,
  - die Salzburger Äbte-Konferenz,
  - die Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft,
  - der Katholische Akademikerverband Österreichs,
  - die Katholische Akademikerarbeit Deutschlands (KAD),
  - das Forum Hochschule und Kirche e.V.
- (2) Als weitere Mitglieder der Arge können nur solche in- oder ausländische Verbände bzw. Institutionen aufgenommen werden, die sich der Pflege der Wissenschaften widmen und bereit sind, die Ziele und Aufgaben der Arge zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Bewerbung auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums. Die evtl. Ablehnung der Bewerbung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung.
- (5) Der evtl. Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Präsidium mit wenigstens Dreiviertel-Mehrheit beschlossen.

#### § 4

Die Geschäfte der Arge besorgen:  
 das Präsidium,  
 das Direktorium,  
 der Generalsekretär.

#### § 5

- (1) Das PRÄSIDIUM besteht aus den Vorsitzenden der Mitglieder der Arge. Die Vorsitzenden haben das Recht, sich durch einen von ihrer Organisation Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Ständiger Vorsitzender des Präsidiums ist der Erzbischof von Salzburg. Die Mitglieder des Präsidiums wählen mit Zweidrittel-Mehrheit einen Stellvertreter des ständigen Vorsitzenden auf eine Funktionsdauer von drei Jahren.
- (2) Das Präsidium vertritt durch seinen ständigen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Arge nach außen.
- (3) Das Präsidium tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Es führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Direktoriums, nimmt dessen Bericht entgegen und entscheidet über Ehrungen.
- (4) Das Präsidium beschließt über Antrag eines seiner Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit aller seiner Mitglieder allfällige Änderungen des Statuts. Die beschlossenen Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Erzbischof von Salzburg.

#### § 6

- (1) Das DIREKTORIUM besteht aus je zwei von den Mitgliedern der Arge auf drei Jahre bestellten Vertretern. Jeder Vertreter hat Stimmrecht. Im Falle der Abwesenheit eines Vertreters ist der andere seiner Organisation zugehörige Vertreter berechtigt, zwei Stimmen abzugeben.
- (2) Das Direktorium wählt aus seinen Reihen einen Obmann des Direktoriums und einen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren, die der Bestätigung durch das Präsidium bedürfen. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Das Direktorium erstellt in kollegialer Zusammenarbeit die Thematik und das Programm der Salzburger Hochschulwochen, setzt Ort und Zeit der Veranstaltung fest, bestimmt die Referenten und sorgt für die Durchführung des Programms.

Bei Ausfall eines Vortragenden der Salzburger Hochschulwochen ist der Obmann des Direktoriums bzw. dessen Stellvertreter für den Fall, dass eine Sitzung des Direktoriums aus Zeitmangel nicht mehr einberufen werden kann, ermächtigt, im Einvernehmen wenigstens mit den in Salzburg anwesenden Direktoriumsmitgliedern zu entscheiden.

- (4) Der Obmann des Direktoriums oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und führt den Vorsitz.
- (5) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, darunter der Obmann oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Das Direktorium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Das Direktorium gibt dem Generalsekretär die erforderlichen Weisungen für die Finanzgebarung der Arge, bestellt zu deren jährlicher Überprüfung einen Wirtschaftsprüfer und erteilt dem Generalsekretär die Entlastung.

### § 7

- (1) Der GENERALSEKRETÄR wird vom Direktorium bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte der Arge nach den ihm vom Direktorium erteilten Weisungen und leitet das Sekretariat. Er ist für die Durchführung des Programms der Salzburger Hochschulwochen dem Direktorium unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Direktoriums mit beratender Stimme teil und fertigt darüber ein Protokoll an.
- (3) Er verwaltet die Finanzen der Arge nach den ihm vom Direktorium erteilten Weisungen und ist verpflichtet, dem Direktorium den jährlichen Rechnungsabschluss vorzulegen und über die finanzielle Gebarung jederzeit Aufschluss zu geben.

### § 8

Rechtsverbindliche Unterschriften der Arge werden vom Obmann des Direktoriums bzw. dem Stellvertreter des Obmannes mit dem Generalsekretär gegeben.

### § 9

Die Arge wird durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums aufgelöst. Im Falle des Austrittes von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen die verbleibenden Mitglieder im Einverständnis mit dem Erzbischof von Salzburg über die Fortführung oder Auflösung der Arge. Im Falle der Auflösung hat der Erzbischof von Salzburg das Vermögen zur Unterstützung entsprechender wissenschaftlicher Ausbildung von bedürftigen Universitätsstudenten oder zu einem den Zielen der Arge nahe verwandten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Diese Statuten wurden in der Sitzung des Präsidiums am 5. August 2006 beschlossen und treten mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft.

*Th. E. Kesselpauker*  
Ordinariatskanzler

*+ Alois Kothgässer*  
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 12. Oktober 2006, Prot.Nr. 1226/06

## 100. Klangdenkmale: Denkmalschutz

Entsprechend der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz stehen Orgeln, Glocken und Turmuhrwerke sowie andere in Sakralbauten vorhandene historische Musikinstrumente (z.B. Kesselpauken, Kontrabässe etc.) als Teil der Kirche unter Denkmalschutz. Daher bedürfen jegliche Maßnahmen an Orgeln, Glocken, Glockenjochen, Glockenstühlen, Turmuhrwerken, etc. einer vorhergehenden denkmalpflegerischen Abklärung und im Sinne der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Die Abklärung von Maßnahmen und schriftliche Bewilligung an Klangdenkmalen und Turmuhrwerken nimmt österreichweit die Abteilung für Klangdenkmale des Bundesdenkmalamts wahr. Ansuchen um finanzielle Unterstützung bei Restaurierungsmaßnahmen an obigen Objekten wären ebenfalls an die Abteilung für Klangdenkmale zu richten. Für die Gewährung einer Förderung ist laut den Rahmenrichtlinien (ARR 2004) die denkmalbehördliche Bewilligung vor Beginn der Restaurierungsmaßnahmen unbedingt erforderlich.

Zur zweckmäßigen Abwicklung anstehender Projekte sind sowohl Restaurierungen als auch geplante Neubauten, deren Grundlage die Entfernung vorhandener Objekte ist, direkt der Abteilung für Klangdenkmale vorzulegen und fallweise bereits vorhandene Fachgutachten bzw. Anbote von Fachfirmen in Kopie beizulegen.

Nach Kenntnis der anstehenden Projekte werden Ortstermine zur Prüfung vereinbart, die im Beisein der diözesanen Referenten zur gemeinsamen Abklärung erfolgen.

Erzb. Ordinariat, 6. November 2006, Prot.Nr. 1285/06

## **101. Adventeinläuten in der Stadt Salzburg**

Die Pfarrer und Kirchenrektoren der Stadt Salzburg werden an das Adventeinläuten erinnert. In allen Kirchen der Stadt soll am Samstag, 2. Dezember 2006, von 18.00 bis 18.10 Uhr, mit allen Glocken geläutet werden.

Erzb. Ordinariat, 6. November 2006, Prot.Nr. 1286/06

## **102. Personalnachrichten**

- **Kirchliche Auszeichnung** (18. Juli 2006)  
*Komtur mit Stern des Ritterordens vom Hl. Gregor dem Großen:*  
HR Prof. Mag. Edwin Gräupl
- **Pfarrprovisor** (6. November 2006)  
*Filzmoos:* GR Kan. Josef Stifter
- **Dienstzuteilung als Ständiger Diakon** (12. Oktober 2006)  
*Salzburg-Maxglan:* Univ.Ass. Dr. Frank Walz
- **Pfarrverwalter** (6. November 2006)  
*Filzmoos:* Burkhard Vierthaler
- **Diözesankirchenrat** (28. September 2006)  
*Vorsitzender:* Dipl.Ing. Kurt Ernst  
*Stv. Vorsitzender:* Dech. Stiftspropst Mag. Franz Graber

*Mitglieder:*

Bernhard Haas	Mag. Peter Plaikner
Dr. Josef Hartlieb	GR Mag. Johann Rainer
Sebastian Kitzbichler	KR Roman Roither
Ing. Elisabeth Klein	Dr. Beate Stolzlechner
Ing. Johann Linsberger	Josef Zwicknagel

- **St. Virgil, Salzburg – Kuratorium** (24. Oktober 2006)

Generalvikar Msgr. Domkap. Dr. Hansjörg Hofer  
 Bischofsvikar Prälat Domdechant Dr. Matthäus Appesbacher  
 KR Dr. Franz Padinger  
 KR OStR Dr. Raimund Sagmeister  
 Dir. Andreas Gutenthaler  
 HR Dr. Monika Kalista  
 Ursula Kelz  
 Dr. Michael Nake  
 Doris Witzmann  
 Franz Wührer

- **Katholisches Bildungswerk – Vereinsvorstand**

(29. September 2006)

*Obmann:* Univ.Prof. Dr. Friedrich Schweiger

*Obmann-Stv.:* Doris Witzmann

*Finanzreferent:* Ing. Helmut Guggenberger

*Mitglied aus dem Kreis der örtl. Bildungseinrichtungen:*

Dir. DI Wilfried Haertl

*Weitere Mitglieder:* Gabriele Fierlinger, Dr. Michael Nake,  
 Ernestine Niederer

- **Katholische Hochschuljugend** (24. Oktober 2006)

*Primae:* Beatrix Maria Sulzer, Luisa Lakitsch

- **Regionalkonferenz der Frauenorden in der Erzdiözese Salzburg**

(6. Oktober 2006)

*Vorsitzende:* Sr. Vera Marie de Wolff OSU

- **Pensionierung** (5. November 2006)

GR P. Alois Biberauer SVD (bisher Pfarrprovisor in Filzmoos)

## 103. Mitteilungen

- **Korrektur der Adresse**

Erzb. Seelsorgestelle Walserfeld  
Schulstraße 1 (nicht 10)  
5071 Wals

- **Neue Telefonnummer**

Militärpfarre beim Militäركommando  
Salzburg (Rainerkaserne)  
Halleiner Landesstraße 24  
5061 Elsbethen  
Tel. 0662/89 65 65 00

- **Telefondurchwahl und E-Mail-Adresse**

Bischofsvikar Dr. Johann Reißmeier: 0662/80 47-1600  
[j.reissmeier@zentrale.kirchen.net](mailto:j.reissmeier@zentrale.kirchen.net)  
Sekretariat: Brigitte Pugnali: 0662/80 47-1600  
[brigitte.pugnali@zentrale.kirchen.net](mailto:brigitte.pugnali@zentrale.kirchen.net)

Referat für Berufungspastoral:

Dr. Sr. Christa Baich: 0662/80 47-1635  
Mag. Otto Oberlechner: 0662/80 47-4026  
Sekretariat: Ulrike Quast: 0662/80 47-1630  
E-Mail: berufungspastoral@zentrale.kirchen.net

- **E-Mail-Adresse**

Erzb. Pfarramt Oberau: [pfarre.oberau@pfarre.kirchen.net](mailto:pfarre.oberau@pfarre.kirchen.net)  
Erzb. Pfarramt Taxenbach: [pfarre.taxenbach@pfarre.kirchen.net](mailto:pfarre.taxenbach@pfarre.kirchen.net)  
Mag. Irene Blaschke: [pastass.stmartin@pfarre.kirchen.net](mailto:pastass.stmartin@pfarre.kirchen.net)

- **Literaturhinweise**

*Bibel und Kirche: Jesaja.*

Das Buch Jesaja ist eines der großen Prophetenbücher des Alten Testaments und beeindruckt besonders durch seine Sprache, die anschaulichen Bilder und seinen weltoffenen Horizont.

Nach herkömmlicher Lesart wird das Buch Jesaja in drei Teile gegliedert, die unterschiedlichen Entstehungszeiten zugeordnet werden. Neueste exegetische Forschungen betrachten das Buch Jesaja wieder stärker als ein Gesamtbauwerk. Auf dem Fundament der Prophetie Jesajas baute sein Schülerkreis über Jahrhunderte hinweg weiter und vervollkommnete es. Bisher unbeachtete Texte werden in

dieser Sichtweise bedeutsam, und der Wille, Jerusalem nach dem Exil als weltoffenes Zentrum, von dem Frieden ausgehen soll, zu gestalten, tritt hervor – ein faszinierender Ansatz.

Zu den bekanntesten Texten des biblischen Buches gehören die Lieder vom Gottesknecht, die kirchlich in der Osterzeit gelesen werden, und die Friedensvisionen des Jesaja, die in den Adventsgottesdiensten ihren Ort gefunden haben. Sie werden in Artikeln ebenso vorgestellt wie die Rückfrage nach dem historischen Jesaja und die Jesajarollen in Qumran.

Wie immer informiert die Bücherschau über den aktuellen Stand der Exegese und den biblischen Büchermarkt.

### *Welt und Umwelt der Bibel: Auf den Spuren Jesu 1: Von Galiläa nach Judäa*

Seit dem 3./4. Jh. pilgern Menschen ins Heilige Land, um die Geschichte Jesu selbst zu erfahren und zu begreifen. Das neue Heft von „Welt und Umwelt der Bibel“ führt zu Orten und Landschaften im Heiligen Land, die mit Jesus von Nazaret verbunden werden: Galiläa, die Heimat Jesu mit den berühmten Jesusorten Nazaret und Kafarnaum, die nichtjüdischen Gebiete Syrophönizien, Samarien, die Dekapolis und den Golan und schließlich Judäa, das mit Bethlehem und Jerusalem zur Zeit Jesu das Zentrum politischer jüdischer Hoffnungen war.

Die Beiträge stellen die Landschaften und Orte in ihrer Verbindung zu Jesus von Nazaret vor. Dazu kommt die alttestamentliche Geschichte, ihre Bedeutung für die ersten Pilger sowie die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Konstellationen zur Zeit Jesu. Ein Blick auf die heutige Situation zeigt u.a., dass Grenzen anderes verlaufen als im 1. Jh. n. Chr., so dass manche Orte heute in Jordanien, in den Palästinensergebieten oder im Libanon liegen. Ein abschließender Beitrag zeigt die geographisch-theologische Kompositionen aller vier Evangelien.

Der Stadt Jerusalem ist im kommenden Jahr eine eigene Ausgabe gewidmet: „Auf den Spuren Jesu. 2: Jerusalem“.

### *Bibel heute Nr. 167: Ester*

Immer wieder sind es in der Bibel Frauen, die ihr Volk retten und vor dem Untergang bewahren. Das Buch Ester erzählt die Geschichte einer solchen Frau: Angesichts der drohenden Vernichtung der gesamten jüdischen Bevölkerung im persischen Reich macht sie ihren Einfluss am Königshof geltend und führt die Rettung herbei. Problematisch an dieser Erzählung scheint zweierlei: dass die Ret-

tung erstens durch ein gewaltiges Blutbad geschieht und zweitens Gott im ganzen Buch nicht vorkommt. Wie kommt ein solches Buch in die Bibel? „Bibel heute“ stellt sich diesen Fragen und findet manch überraschende Antworten. Es zeigt sich zum Beispiel, dass die Geschlechterverhältnisse im Buch Ester nicht nur Machtverhältnisse widerspiegeln, sondern latent auch zum Antisemitismus neigen. Und hinter der oft so erschreckend wahrgenommenen Gewalt im Buch Ester stehen furchtbare Realitäten in der jüdischen Geschichte durch die Jahrtausende. Im Judentum spielt das Buch Ester eine ganz wichtige Rolle beim Purimfest, wo es vorgelesen wird. Einmal im Jahr wird ausgelassen gefeiert, dass die Feinde einmal nicht triumphieren – auch wenn die Realität in der Geschichte meist anders ausgesehen hat.

Alle Hefte sind erhältlich bei:  
Österreichisches Katholisches Bibelwerk  
Stiftplatz 8, A-3400 Klosterneuburg  
Tel 02243 / 329 38  
Fax 02243 / 329 38 39  
E-Mail [zeitschriften@bibelwerk.at](mailto:zeitschriften@bibelwerk.at)  
[www.bibelwerk.at](http://www.bibelwerk.at)

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 6. November 2006

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig

Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)

Herstellungsart: Salzburg



# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

---

Nr. 12

Dezember

2006

---

## Inhalt

*Das kündet uns der große Tag,  
der wiederkehrt im Jahreskreis,  
dass Christus vom Thron des Vaters kam,  
als Heiland, der die Welt erlöst.*

(Hymnus zur Vesper in der Weihnachtszeit)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und eine innige Begegnung mit dem Mensch gewordenen Sohn Gottes wünschen wir allen Priestern, Diakonen, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg. Gottes Segen sei mit euch im Neuen Jahr.

+ Dr. Alois Kothgasser SDB  
Erzbischof

+ Dr. Andreas Laun  
Weihbischof

Msgr. Dr. Hansjörg Hofer  
Generalvikar

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzler

## Inhalt

104. Dokumentation: Hirtenbrief der Österreichischen Bischöfe zum 1. Adventsonntag 2006. S. 187
105. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 42 – Hinweis. S. 189
106. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche. S. 190
107. Zählbogen. S. 190
108. Besoldungsordnung für den Klerus ab 1. Jänner 2007: Änderung gegenüber 2006. S. 190
109. Gehaltsschema ab 1. Jänner 2007 für Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion. S. 192
110. Aussendungstermine für das Verordnungsblatt 2006. S. 193
111. Erwachsenenfirmung: Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung. S. 193
112. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. S. 193
113. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. S. 194
114. Personallnachrichten. S. 194
115. Mitteilungen. S. 195

## 104. Dokumentation: Hirtenbrief der Österreichischen Bischöfe zum 1. Adventsonntag 2006

*Der folgende Hirtenbrief ist den Pfarren in einer gesonderten Aus-  
sendung im November 2006 zugegangen:*

Liebe katholische Christen Österreichs,  
Brüder und Schwestern!

Am ersten Adventsonntag beginnen wir ein neues Kirchenjahr. Wir sind in der Adventzeit eingeladen, uns daran zu erinnern, dass unser Leben ein Weg ist; dass wir unterwegs sind mit der Hoffnung auf eine ewige Heimat beim Dreifaltigen Gott.

Gemeinsam mit der Kirche sollen wir unser Leben und unsere Welt gestalten als Dienst an Gott und an den Menschen.

Viel Kraft dafür geht seit Jahrhunderten von Mariazell aus.

Mariazell ist ein geistliches Zentrum, über welchem der Himmel für viele Menschen offener ist als anderswo. Dieser Gnadenort ist ein völkerverbindender Kristallisierungspunkt inmitten Europas. Von Mariazell aus haben die Vorsitzenden von acht Bischofskonferenzen bei der Wallfahrt der Völker im Mai 2004 den Christen in Mitteleuropa zugeufen: „Versteckt euren Glauben nicht! Bleibt nicht am Rand des Weges in eine gemeinsame Zukunft stehen! Geht mit, denkt mit, redet mit, arbeitet mit, sucht Allianzen mit allen Menschen guten Willens. Jeder von euch kann dazu etwas Kostbares beitragen.“

Die Botschaft, die damals in Mariazell veröffentlicht wurde, enthält bleibende Anliegen der Kirche. Sie richtet sich an alle Christen, und besonders auch an die Pfarrgemeinderäte. Wir Bischöfe danken den vielen Frauen und Männern, die in den letzten Jahren als Mitglieder von Pfarrgemeinderäten Lebensräume christlich gestaltet und zur Verkündigung des Evangeliums beigetragen haben.

Am 18. März 2007 finden österreichweit Pfarrgemeinderatswahlen statt. Sie stehen unter dem Leitwort „Lebensräume gestalten – Gläubersräume öffnen“. Wir bitten alle Katholiken und Katholikinnen Österreichs, die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl zu unterstützen und sich nach ihren Möglichkeiten als Kandidaten zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte sind gerufen, ihre Talente und Charismen im Dienst an Gott und den Menschen einzubringen. Was wäre unser Land ohne diese über 3000 Pfarren und ihr dichtes Netz-

werk der Gottes- und Nächstenliebe? Sie öffnen Räume, in denen Glaubensorientierung und Glaubensverwurzelung durch den Gottesdienst der Kirche geschehen können, sie bemühen sich um mitmenschliche Solidarität aus dem tiefen Empfinden, Schwestern und Brüder aller Menschen zu sein.

Daher laden wir österreichischen Bischöfe zum großen Patroziunumsfest und Jubiläum von Mariazell am 8. September 2007 Pilger aus möglichst allen Lebensaltern und Lebensverhältnissen, besonders die Mitglieder der neuen Pfarrgemeinderäte ein, damit sie dort Segen und neue Sendung empfangen. Wir freuen uns darüber und sind dankbar, dass Papst Benedikt XVI. nach Mariazell kommen und mit uns dieses Fest des Glaubens feiern wird. Gemeinsam mit dem Heiligen Vater pilgern wir zur Magna Mater Austriae, die uns im Gnadenbild Christus zeigt.

Mögen die Begegnungen und das gemeinsame Gebet mit dem Nachfolger des Apostels Petrus uns stärken, Christus in allen Lebensräumen zu begegnen und ihn zu bezeugen.

Am Beginn dieses besonderen Kirchenjahres 2007 laden wir Bischöfe alle Katholiken zu einem Weg der Glaubensvertiefung und Vorbereitung auf den Besuch von Papst Benedikt XVI. ein:

- Eine Gebetsnovene – vom 8. Dezember 2006 bis zum 8. September 2007 – soll uns durch neun Monate begleiten. Wir bitten alle Pfarren, Ordensgemeinschaften, geistlichen Bewegungen und alle Gläubigen, die Impulse dieser Novene aufzunehmen.
- Begleitet vom Lukasevangelium wollen wir auf Christus den Heiland blicken, um ihn besser und tiefer zu erkennen und ihn anderen Menschen zeigen zu können.
- Wir laden ein, im Jubiläumsjahr als Einzelne oder in Gemeinschaft aufzubrechen, um nach Mariazell zu pilgern.
- Alle österreichischen Delegierten der christlichen Kirchen für die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Rumänien (EÖV3) sind am 18. und 19. März 2007 zu einer ökumenischen Fachtagung in Mariazell eingeladen.
- Zum Hochfest Maria Himmelfahrt nehmen wir Bischöfe an einer großen mitteleuropäischen Jugendwallfahrt nach Mariazell teil, um mit den jungen Menschen zu beten und über die Zukunft Europas nachzudenken.

An das Ende dieses Hirtenwortes stellen wir im Blick auf das Gnadenbild von Mariazell ein Gebet unseres Papstes Benedikt XVI. Es lautet:

*Heilige Maria, Mutter Gottes,  
du hast der Welt  
das wahre Licht geschenkt,  
Jesus, deinen Sohn – Gottes Sohn.*

*Du hast dich ganz  
dem Ruf Gottes überantwortet  
und bist so zum Quell der Güte geworden,  
die aus ihm strömt.*

*Zeige uns Jesus. Führe uns zu ihm.  
Lehre uns ihn kennen und ihn lieben,  
damit wir selbst wahrhaft Liebende  
und Quelle lebendigen Wassers  
werden können  
inmitten einer düsteren Welt.*

Wir bitten Sie, liebe katholische Christen, dieses Gebet im neuen Kirchenjahr in Vorbereitung auf die Pfarrgemeinderatswahl und auf das Jubiläum mit dem Heiligen Vater in Mariazell immer wieder zu beten.

Der Segen des Dreieinigen Gottes und die Fürsprache Marias, der Mutter Christi und Mutter der Kirche, mögen uns alle begleiten.

Mit auf dem Weg –  
die Bischöfe Österreichs.

Am 1. Adventsonntag 2006

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1485/06

## **105. Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 42 – Hinweis**

Dieser Ausgabe des Verordnungsblattes ist für die Pfarrämter und diözesanen Stellen das Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 42 beigelegt.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1486/06

## 106. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Gesuche um **Versetzung in den dauernden Ruhestand** mögen bis **31. Jänner 2007** eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über das Erzb. Ordinariat einzureichen.

Das Ordinariat ist gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

**Veränderungswünsche** von Priestern, Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis **31. Jänner 2007** dem Personalreferenten Generalvikar Msgr. Dr. Hansjörg Hofer schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für **Ansuchen um Anstellung** von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Das Formular für Ansuchen um Pastoralassistent/innen ist im Personalreferat erhältlich.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1487/06

## 107. Zählbogen

Mit diesem Verordnungsblatt wird allen Pfarrämtern und matrikenführenden Seelsorgestellen der Zählbogen zugesandt.

Es wird gebeten den Zählbogen ist bis spätestens **15. Jänner 2007** an das **Matrikenreferat** zurückzusenden.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1488/06

## 108. Besoldungsordnung für den Klerus ab 1. Jänner 2007: Änderung gegenüber 2006

Lohnart Nr.	Bezeichnung	Grundgehalt 2006	Erhöhung + in %	Grundgehalt 2007	Biennien 2006	Biennien 2007
		€		€	€	€
I	Kooperatoren u. gleichgestellte Priester	1.035,—	2,3	1.059,—	17,00	17,00
II	Provisoren	1.190,—	2,3	1.217,—	17,00	17,00
III	Pfarrer u. gleich- gestellte Priester	1.255,—	2,3	1.284,—	17,00	17,00

Lohnart Nr.	Bezeichnung	Grundgehalt 2006	Erhöhung + in %	Grundgehalt 2007	Biennien 2006	Biennien 2007
		€		€	€	€
IV	Priester in leitender Stellung der Erzdiözese	1.361,-	2,3	1.392,-	17,00	17,00
	<b>Haushaltszulage</b>					
70	Ohne Haushälterin bzw. Geringfügig I	403,-	2,0	411,-		
71	SV-Gesamt * bis € 290,- II	668,-	2,0	681,-		
72	SV-Gesamt * € 290,10 bis € 510,- III	1.050,-	2,0	1.071,-		
74	SV-Gesamt * ab € 510,10 IV	1.380,-	2,0	1.436,-		

\*SV-Gesamt = KV+PV+AV+UV (Monatsbetrag GKK lt. Beitragsrechnung)

Verwendungszulagen	2007
Jugendseelsorger, etc.	€ 163,-      € 167,- (2,3%)
Excurrento-Provisoren	€ 255,-      € 261,- (2,3%)

Fahrtgelderstattung monatlich pauschaliert

75% des errechneten Kilometergeldes

Fahrtkostenpauschale: Höchstbetrag bis € 750,-

#### Ausgleichsbetrag für Religionsstunden unter 10 Wochenstunden

bei 8 – 9 Rel. Wochenstunden	€ 48,-	€ 49,-
bei 6 – 7 Rel. Wochenstunden	€ 94,-	€ 96,-
bei 4 – 5 Rel. Wochenstunden	€ 143,-	€ 146,-
bei 2 – 3 Rel. Wochenstunden	€ 191,-	€ 195,-
bei 0 – 1 Rel. Wochenstunden	€ 238,-	€ 244,-

Bei mehr als 10 Rel. Wochenstunden werden pro Stunde € 9,- vom Gehalt einbehalten.

#### Pensionsbeitrag (Kooperatoren und Pastoralassistenten)

Verpflegungskostenbeitrag:	€ 237,-	€ 237,- 12 mal pro Jahr
Personalkostenbeitrag:	€ 163,-	€ 163,- 12 mal pro Jahr

Dieser Anhang zur Besoldungsordnung wurde von der Besoldungskommission des Priesterrates am 18. Oktober 2006 gutgeheißen, vom eb. Konsistorium am 24. 10. 2006 genehmigt und tritt mit **1. Jänner 2007** in Kraft.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1489/06

### **109. Gehaltsschema ab 1.Jänner 2007 für Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion**

Vorstufe für Jugendliche:

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	€ 944,-
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 1.028,-

	I	II	III	IV	V	VI
1	1.267,94	1.370,37	1.480,35	1.551,50	1.856,63	2.228,60
2	1.295,98	1.408,10	1.526,70	1.609,73	1.946,12	2.340,73
3	1.326,17	1.445,84	1.575,22	1.669,03	2.033,45	2.451,36
4	1.352,04	1.483,57	1.621,58	1.729,40	2.118,63	2.562,24
5	1.382,23	1.521,31	1.669,03	1.791,94	2.207,03	2.667,84
6	1.409,18	1.559,05	1.715,39	1.849,08	2.292,22	2.776,61
7	1.440,45	1.596,78	1.762,83	1.908,38	2.383,86	2.883,26
8	1.467,40	1.635,60	1.811,35	1.968,76	2.468,25	2.990,98
9	1.496,52	1.672,27	1.857,71	2.028,06	2.554,85	3.099,75
10	1.522,39	1.711,07	1.907,30	2.083,04	2.643,55	3.207,46
11	1.552,58	1.749,89	1.955,82	2.143,43	2.728,03	3.314,11
12	1.581,69	1.788,70	2.005,42	2.204,88	2.813,57	3.421,83
13	1.610,80	1.826,44	2.053,94	2.264,18	2.898,05	3.529,54
14	1.640,99	1.864,17	2.103,54	2.325,63	2.982,53	3.637,25
15	1.670,10	1.902,99	2.153,13	2.386,02	3.068,07	3.744,96
16	1.699,22	1.941,81	2.201,64	2.446,08	3.152,55	3.852,68
17	1.729,40	1.980,62	2.251,24	2.505,21	3.238,08	3.959,33
18	1.758,52	2.018,35	2.299,76	2.565,41	3.323,62	4.067,05
19	1.788,70	2.057,17	2.349,36	2.624,54	3.408,10	4.174,76
20	1.816,74	2.095,99	2.398,95	2.683,68	3.493,64	4.281,42

Familienzulage: € 135,-

Kinderzulage pro Kind: € 117,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten den aliquoten Anteil.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1490/06

## **110. Aussendungstermine für das Verordnungsblatt 2006**

Di	16. 01. 2007	Mo	16. 07. 2007
Mi	14. 02. 2007	Di	14. 08. 2007
Mi	14. 03. 2007	Do	13. 09. 2007
Mo	16. 04. 2007	Mo	15. 10. 2007
Di	15. 05. 2007	Mi	14. 11. 2007
Mi	13. 06. 2007	Do	13. 12. 2007

Es wird daran erinnert, dass für alle Beilagen zu diesen Aussendungen die Genehmigung des Erzb. Ordinariates erforderlich ist.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1491/06

## **111. Erwachsenenfirmung: Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung**

Alle Erwachsenen aus der Stadt Salzburg und aus der Umgebung, die 2007 das Sakrament der Firmung empfangen wollen, sind eingeladen zu einer gemeinsamen Vorbereitung.

Diese Vorbereitung umfasst fünf Abende mit thematischer Auseinandersetzung.

Bitte melden Sie sich bis **31. Jänner 2007** im **Referat Stadtpastoral, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg**, Tel.: 0662/8047-2066, E-Mail: susanne.rasinger@seelsorge.kirchen.net

Alle anderen erwachsenen Firmkandidatinnen und Firmkandidaten mögen sich an das zuständige Wohnsitzpfarramt wenden.

Zur Feier der Firmung sind die Firmkandidatinnen und Firmkandidaten in den Dom eingeladen. Sie können aber auch an jeder anderen Firmungs-Feier teilnehmen.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1492/06

## **112. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln**

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen ge-

prägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischoflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, D-49074 Osnabrück, E-Mail: Personalreferat@bvg.bistum-os.de angefordert werden.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1493/06

### **113. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, D-20013 Hamburg, E-Mail: beissert@egv-erzbistum-hh.de, angefordert werden.

Erzb. Ordinariat, 6. Dezember 2006, Prot.Nr. 1494/06

### **114. Personannachrichten**

- **Ständige Diakone** (1. Dezember 2006)

*Ausbildungsbeauftragter:* Diakon Albert Hötzer

- **Pfarrer** (8. Dezember 2006)

*Mariathal:* Mag. Franz Auer

*Kramsach:* Mag. Franz Auer

- **Kooperator** (27. November 2006)

*Kirchberg/T. und Reith/K.:* Richard Weyringer

- **Kolleg St. Josef** ( 1. Oktober 2006)

*Ausbildungsleiter:* Mag. P. Thomas Wunram CPPS

- **Kolleg St. Benedikt** (1. September 2006)

*Rektor:* Dipl.Theol. P. Paulus Koci OSB

## 115. Mitteilungen

- **Katholische Aktion: Geschlossene Dienststellen**

**Treffpunkt Bildung:** 27. Dez. bis 5. Jänner '07

**Gemeinde & Arbeitswelt:**

ABZ : 27. Dez. bis 5. Jänner 2007

Aktion Leben 27. Dez. bis 5. Jänner 2007

KFB 18. Dez. bis 5. Jänner 2007

KMB 20. bis 29. Dez. 2006

**Generalsekretariat:** Sekretariat vom 27. bis 29. 12. 2006

Buchhaltung vom 2. bis 5. 1. 2007

**Jugend:** YoCo 22. Dez. bis 9. Jänner 2007

IGLU 27. Dez. bis 8. Jänner 2007

KJ 27. Dez. bis 5. Jänner 2007; Telefondienst:  
0676/87467548

**Kinder:** KJS: eingeschränkte Öffnungszeiten: 27. 12. 2006

und 29. 12. 2006 sowie 2. 1. bis 5. 1. 2007

jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr

28. 12. 2006: Büro geschlossen, da Sendungsfeier im Dom

- **Neue Adresse**

GR Alois Schiefer

Dorf 66

6323 Bad Häring

Tel. 0 5332/23 099

Erzb.Pfarramt Niederndorf

Kirchgasse 3 (bisher Dorf 38)

6342 Niederndorf

Erzb. Pfarramt Scheffau am Wilden Kaiser

Dorf 51 (bisher Scheffau 1)

6351 Scheffau am Wilden Kaiser

- **Adressänderung**

Militärpfarre

beim Militärkommando Salzburg

Rainerkaserne

Halleiner Landesstraße 24

5061 Elsbethen

Telefon: 05 0201 80 40008 oder 05 0201 80 40108

Fax: 05 0201 80 17418

E-mail: peter-paul.kahr@mildioz.at

peterpaulkahr@sbg.at

- **Vereinheitlichung der PLZ**

Seit 1. 10. 2006 gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Nußdorf a. H. die PLZ 5151.

- **E-Mail-Adresse**

Erzb. Pfarramt Schwarzach: pfarre.schwarzach@pfarre.kirchen.net

- **Wort-Gottes-Feier. Faltblatt für die Gemeinde**

Das Gemeindeblatt informiert über den Ablauf einer Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen (entsprechend dem diözesan verbindlichen Modell) und enthält die notwendigen Dialoge der Liturgie, Antworten der Gemeinde und Rufe (mit Noten) zu Lobpreis, Luzernar, Weihrauchspende und Taufgedächtnis. Zum Einlegen ins „Gotteslob“ geeignet.

- **Veranstaltungsfreie Wochenenden im Land Salzburg 2007 – Mitteilung der Präsidialabteilung des Landes Salzburg**

Mit Rücksicht auf die außerordentliche zeitliche Belastung der politischen Repräsentanten des Landes Salzburg ist für die 13. Legislaturperiode des Landtages wiederum folgende Vereinbarung über veranstaltungs- und politikfreie Wochenenden gültig:

13./14. 1. 2007	14./15. 7. 2007
10./11. 2. 2007	11./12. 8. 2007
10./11. 3. 2007	8./9. 9. 2007
7./8. 4. 2007	13./14. 10. 2007
14./15. 4. 2007	10./11. 11. 2007
12./13. 5. 2007	25./26. 12. 2007
9./10. 6. 2007	

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Dezember 2006

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg

# Leben Christen anders?



Fastenhirtenbrief 2006  
*von Erzbischof Dr. Alois Kotbgasser SDB*

Der Fastenhirtenbrief ist am 1. Sonntag der Vierzig Tage (Fastenzeit), 5. März 2006, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Umschlagbild: © Sieger Köder, Ihr habt mir zu essen gegeben.

## Leben Christen anders?

### Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 25. Dezember, dem Hochfest der Geburt des Herrn, im Jahr 2005 hat Papst Benedikt XVI. seine erste **Enzyklika** unterschrieben und diese am Fest der Bekehrung des Völkerapostels Paulus, am 25. Jänner 2006, der Öffentlichkeit übergeben. Dieses Rundschreiben mit dem Titel „**Deus caritas est**“ kreist um die Aussage des ersten Johannesbriefes (4,16): „Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm.“ Damit ist Ursprung, Ziel und Weg unseres Lebens angegeben. Ein neueres Lied singt darum zu Recht: „Aus deiner Liebe, Herr, bin ich geboren und bin geliebt seit Ewigkeit.“

Dieses Rundschreiben Papst Benedikts XVI. kann menschliches und christliches Leben durch das neue Jahrtausend begleiten. Es zeigt, was das Wesentliche und Unterscheidende christlichen Lebens ist und bleibt. Leben Christen anders? Die aufmerksame Lektüre dieses päpstlichen Rundschreibens, die ich allen Gläubigen wärmstens empfehle, zeigt, worin das Andere und das Eigentliche christlichen Lebens besteht.

Aus dem dritten Jahrhundert stammt der so genannte **Brief an Diognet**, der die **Situation der Christen in der Welt** beschreibt. Darin lesen wir: „*Die Christen sind Menschen wie die übrigen: Sie unterscheiden sich von den anderen nicht nach Land, Sprache oder Gebräu-*

*chen. Sie bewohnen keine eigene Stadt, sprechen keine eigene Mundart, und ihre Lebensweise hat nichts Ungewöhnliches. Auch haben sie ihre Lehre nicht durch ihr eigenes Nachdenken und durch wissensdurstige Forschung gefunden. Sie ragen auch nicht, wie das einige Gelehrte tun, durch menschliche Weisheit hervor. Sie wohnen vielmehr in den Städten der Griechen und der Barbaren, wie es einem jeden das Los beschieden hat, und folgen den jeweils einheimischen Gesetzen in Kleidung, Nahrung und im ganzen übrigen Leben.*

*Wie sie jedoch zu ihrem Leben als solchem stehen und es gestalten, darin zeigen sie eine erstaunliche und, wie alle zugeben, unglaubliche Besonderheit. Sie wohnen zwar in ihrer Heimat, aber wie Zugereiste aus einem fremden Land. An allem haben sie teil wie Bürger, ertragen aber alles wie Fremde. Jede Fremde ist ihnen Heimat und jede Heimat Fremde. Sie heiraten wie alle anderen und zeugen Kinder, aber sie verstößen nicht die Frucht ihres Leibes. Den Tisch haben sie alle gemeinsam, nicht aber das Bett ... Die Christen leben sichtbar in der Welt und sind doch nicht von der Welt.“ Wie steht es heute in unserer Zeit, in unserer Gesellschaft? Leben Christen anders?*

Der heilige Franz von Assisi hat einer Überlieferung nach am Ende seines Lebens einem seiner Freunde, dem Bruder Tankrez, folgendes aufgetragen: „Der Herr hat uns zu den Menschen gesandt, das Evangelium zu verkünden. Aber hast du schon darüber nachgedacht, was es bedeutet, die Leute zu evangelisieren? Einen Men-

*schen evangelisieren heißt, ihm zu sagen: Auch du wirst von Gott geliebt in unserem Herrn Jesus Christus. Und es ihm nicht nur sagen, sondern es wirklich denken, und es nicht nur denken, sondern sich diesem Menschen gegenüber so verhalten, dass er spürt und entdeckt, dass in ihm etwas Erlöstes steckt, etwas, das größer und edler ist, als er dachte. Das heißt, ihm die gute Botschaft verkünden. Du kannst es nur tun, wenn du ihm deine Freundschaft anbietest. Eine wirkliche Freundschaft, un-eigennützig, nicht herablassend, die aus Vertrauen und tiefer Wertschätzung besteht.*

*Man muss auf die Menschen zugehen. Die Aufgabe ist schwierig. Die Welt der Menschen ist ein gewaltiges Schlachtfeld, wo es um Reichtum und Macht geht. Und viele Schmerzen und Grausamkeiten verbergen das Gesicht Gottes. Ganz anders sollten wir ihnen begegnen, wenn wir auf sie zugehen. Wir müssen mitten unter ihnen sein, als befriedete Zeugen des allmächtigen Gottes, als Menschen ohne Begehrlichkeit und ohne Verachtung. Es ist unsere Freundschaft, die sie spüren lässt, dass sie von Gott geliebt und in Jesus Christus erlöst sind.“*

**Leben Christen anders?** Mich bewegt immer neu die Frage, ob wir uns schon aufgemacht haben zu Umkehr, Neubesinnung und zu Taten der Liebe. Wenn wir auf den Spuren Jesu den Weg gehen wollen, dann müssen wir uns ehrlich bemühen, das Evangelium zu leben und durch konkrete Taten der Liebe zu bezeugen. Die österliche Bußzeit regt uns an zum Gebet, zum Fasten und zu Werken der Barmherzigkeit.

Die christliche Tradition kennt eine **Siebenzahl von leiblichen und geistlichen Werken der Barmherzigkeit**, die den ganzen Menschen betreffen und konkreter Ausdruck der Liebe sind. Es ist gut, sie in Erinnerung zu rufen und zugleich das konkrete Leben danach zu befragen.

**Die leiblichen Werke der Barmherzigkeit sind:**

1. **Hungrige speisen** – zum Überleben vieler.
2. **Durstige tränken** – und selbst Maß halten.
3. **Nackte bekleiden** – und allem Leben Ehre erweisen.
4. **Fremde beherbergen** – ohne Ausgrenzung und Verachtung.
5. **Kranke besuchen** – und alle stärken, die ihnen dienen.
6. **Gefangene erlösen** – und von einengenden Fesseln befreien.
7. **Tote begraben** – ein Werk, das wohl auch die Sorge zum Ausdruck bringt, Sterbende auf ihrem letzten Weg zu begleiten.

Das sind die leiblichen Werke der Barmherzigkeit, die es zu tun gilt. Sie zeigen, ob wir Christen anders leben.

Tief und umfassend sind die geistig-geistlichen Bedürfnisse und Nöte der Menschen in unserer Zeit. Dazu braucht es weitere Taten der Liebe, **die geistlichen Werke der Barmherzigkeit**:

1. **Unwissende belehren** – und Heils- und Lebenswissen vermitteln.

- 2. Zweifelnden raten** – und miteinander auf dem Weg bleiben.
- 3. Trauernde trösten** – und mit ihnen schweigen und leiden.
- 4. Sündige zurechtweisen** – ohne Überheblichkeit, allein um der Wahrheit und der Liebe willen.
- 5. Beleidigenden Menschen gerne verzeihen** – und nicht nachtragend sein.
- 6. Unangenehme ertragen** – oft gehören wir selber dazu.
- 7. Für alle beten** – weil Gott alle retten will.

Liebe Schwestern und Brüder, **Christen leben anders!**  
Gott schenke uns auf die Fürsprache Mariens, der „Mutter der Barmherzigkeit“, auf dem Weg nach Ostern und im ganzen Jahr Taten der Liebe, Werke der Barmherzigkeit - und Seinen Segen.

In dankbarer Verbundenheit

Ihr

+ *Alois Kothgasser*  
Erzbischof

Salzburg, am Fest der Darstellung des Herrn,  
2. Februar 2006





# Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

89. Band  
Verordnungen des Jahres 2006

**Salzburg 2006**

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates  
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

# S a c h v e r z e i c h n i s

(Die Zahlen bedeuten die Seiten)

## A

- Adventeinläuten in der Stadt Salzburg** 179
- Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 41 – Hinweis** 82
- Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 42 – Hinweis** 189
- Anhang 2006 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg** 18
- Anhang 2006 zur Kirchenbeitragsordnung: Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** 21
- Ansprechpersonen für Problemlagen** 23
- Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche** 190
- Archiv-Eröffnung:** Der moderne Archivbau in Europa und das Archiv der Erzdiözese Salzburg 104
- Archiv-Eröffnung:** Erbe und Auftrag kirchlicher Archive im Spannungsfeld von Kirche und Staat 100
- Archiv-Eröffnung:** Nach mehr als 150 Jahren ein neues Zuhause für das Archiv der Erzdiözese Salzburg 99
- Archiv-Eröffnung:** Sondernummer anlässlich der Eröffnung des neuen Archivs der Erzdiözese Salzburg 97–108
- Ausschreibung neuer Stellen – pastoraler Dienst** 87
- Aussendungstermine für das Verordnungsblatt 2006** 193

## B

- Beauftragungen und Weihen 2005** 45
- Benedikt XVI.:** Ansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang – Hinweis auf VAST 172 66
- Benedikt XVI.:** Apostolische Reise nach München, Altötting und Regensburg – Hinweis auf VAST 174 162
- Benedikt XVI.:** Enzyklika Deus Caritas est – Hinweis auf VAST 171 50
- Besoldungsordnung für den Klerus ab 1. Jänner 2007** 190
- Bischöfliche Visitation mit Firmung** 15
- Bruder in Not – Aktion SEI SO FREI: Durchführungshinweise** 165
- Bruder in Not – Aktion SEI SO FREI: Hirtenwort des Erzbischofs** 162

## C

- Caritas der Erzdiözese Salzburg:** Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich 56
- Caritas der Erzdiözese Salzburg:** Statut der kirchlichen Rechtsperson 11

**D**

- Denkmalschutz:** Klangdenkmale 178  
**Diözesankommission für den interkulturellen und interreligiösen Dialog:**  
 Statut 71  
**Don Bosco Schwestern:** Bestätigung der staatlichen Rechtspersönlichkeit 84

**E**

- Einführungskurs für a. o. Kommunionspender/innen** 32, 140  
**Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche:** Durchführungsbestimmungen 43  
**Eltern in Notsituationen:** Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg: Statut 33  
**Eltern in Notsituationen:** Vergaberichtlinien für materielle Leistungen aus den Mitteln des Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg 35, 95, 139  
**Erwachsenenfirmung:** Firmvorbereitung für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Stadt Salzburg und Umgebung 193  
**Erwachseneninitiation:** Durchführungsbestimmungen 43  
**Evangelische Amtshandlungen in einem röm.-kath. Gotteshaus in der Erzdiözese Salzburg:** Präzisierung der Richtlinien 110

**F**

- Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle** 54  
**Firmungen im Dom zu Salzburg** 18  
**Firmungen in der Erzdiözese Salzburg außerhalb der bischöflichen Visitation** 15, 44, 57, 74

**G**

- Gehaltsschema ab 1. Jänner 2007 für Ordinariat, Finanzkammer und Katholische Aktion** 192

**H**

- Halleiner Schulschwestern:** Namensänderung 146  
**Haushaltsplan 2007:** Eingaben 86  
**Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen:** Vergaberichtlinien für materielle Leistungen aus den Mitteln 35, 95, 139  
**Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen:** Statut 33  
**Hirtenbrief der Österreichischen Bischöfe zum 1. Adventsonntag 2006** 187  
**Hirtendienst der Bischöfe:** Direktorium – Hinweis auf VAST 173 138  
**Hirtenwort des Erzbischofs zur Adventsammlung Bruder in Not – Aktion SEI SO FREI:** 166

<b>Hirtenwort zum Familienfasttag 2006</b>	30
<b>Hofbauer Jakob Friedrich:</b> Stellungnahme zu den Aktivitäten von	
Pfr. i. R. Jakob Friedrich Hofbauer, Frau Adele Stocker und	
Frau Anita Schreiber	166
<b>I</b>	
<b>Indexzahlen 2005</b>	58
<b>Inkognito-Adoption:</b> Keine Auskunft	45
<b>Internationales Forschungszentrum:</b> Dekret für die Neustrukturierung	43

## K

<b>Kanzleigebühr:</b> Festgesetzte Höhe einhalten	42
<b>Katholisches Hochschulwerk:</b> Statuten	167
<b>Kirche in Österreich.</b> Bilder, Zahlen und Fakten – Hinweis	138
<b>Kirchenbauverein, Salzburger:</b> Statut	111
<b>Klangdenkmale:</b> Denkmalschutz	178
<b>Kongregation für das Katholische Bildungswesen:</b> Instruktion über Kriterien zur Berufungsklärung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen – Hinweis auf VAS 170	30
<b>Kongregation für die Bischöfe:</b> Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe – Hinweis auf VAS 173	138
<b>Konsistorialarchiv:</b> Umbenennung in Archiv der Erzdiözese Salzburg	74

## L

<b>Leben in Fülle:</b> Leitlinien für katholische Einrichtungen im Dienst der Gesundheitsfürsorge – Hinweis auf Die österreichischen Bischöfe Nr. 6	
67	
<b>Leitlinien für katholische Einrichtungen im Dienst der Gesundheitsfürsorge</b>	Hinweis auf Die österreichischen Bischöfe Nr. 6
67	
<b>Liturgie im Fernkurs</b>	55, 146

## M

<b>Militärordinariat – Dekanatspfarre I Kommando Landstreitkräfte:</b>	
Namensänderung	146
<b>MIVA – MaiAktion 2006</b>	74
<b>Miva-Christophorus-Aktion 2006 / Tag des Straßenverkehrs</b>	94

## O

<b>Österreichischer Priesterverein:</b> Auflösung	139
---	-----

**P**

- Pfarrassistenten/Pfarrassistentinnen:** Rahmenordnung 2  
**Pfarrausschreibungen** 87  
**Pfarrgemeinderatswahl – örtliche Leitung des Katholischen Bildungs-  
werkes** 110  
**Pfarrgemeinderatswahl 2007:** Wahlordnung – Hinweis 110  
**Pfarrgemeinderatswahl 2007:** Wahlordnung 122  
**Pfarrsekretär/innen-Grundkurs 2006/2007** 140  
**Priesterbruderschaft St. Pius X.:** Information 85  
**Priesterrat:** Wahlergebnis (10. Periode) 75

**R**

- Rahmenordnung für Priester und Pfarrassistenten/Pfarrassistentinnen  
in Gemeinden ohne Pfarrer vor Ort** 2  
**Reversion:** Generalvollmacht für die Domkapitulare und die Priester, die  
Mitglied des Erzb. Konsistoriums sind 70  
**Reversion:** Generalvollmacht für Pfarrer und Pfarrprovisoren 68  
**Richtlinien für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese  
Salzburg an Sonntagen und Festtagen** 50

**S**

- Salzburger Hochschulwochen:** Statut der Arbeitsgemeinschaft 175  
**Salzburger Kirchenbauverein:** Statut 111  
**Salzburg-St. Severin:** Erhebung zur Pfarre 82  
**Salzburg-St. Severin:** Protokoll über die Kirch- und Altarweihe 94  
**Salzburg-St. Severin:** Staatliche Rechtspersönlichkeit 138  
**Schreiber Anita:** Stellungnahme zu den Aktivitäten von  
Pfr. i. R. Jakob Friedrich Hofbauer, Frau Adele Stocker und  
Frau Anita Schreiber 166  
**Statut:** Caritas der Erzdiözese Salzburg 11  
**Statut:** Diözesankommission für den interkulturellen und interreligiösen  
Dialog 71  
**Statut:** Hilfsfonds der Erzdiözese Salzburg für Eltern in Notsituationen 33  
**Statut:** Katholisches Hochschulwerk 167  
**Statut:** Salzburger Hochschulwochen – Arbeitsgemeinschaft 175  
**Statut:** Salzburger Kirchenbauverein 111  
**Stellungnahme zu den Aktivitäten von Pfr. i. R. Jakob Friedrich  
Hofbauer, Frau Adele Stocker und Frau Anita Schreiber** 166  
**Stocker Adele:** Stellungnahme zu den Aktivitäten von Pfr. i. R. Jakob  
Friedrich Hofbauer, Frau Adele Stocker und Frau Anita Schreiber 166

## T

**Taufbuch:** Eintrag des Vaters bei einem nicht ehelichen Kind 94

## U

**Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg:** Rechtsper-  
sönlichkeit für den staatlichen Bereich 56

**Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg:** Statut der  
kirchlichen Rechtsperson 13

**Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee  
des Erzbistums Hamburg** 59, 194

**Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln** 58, 193

## V

**Verordnungsblatt 2005:** Binden des Jahresbandes Nr. 88 22

## W

**Wahlergebnis der Wahl zum Priesterrat (10. Periode)** 75

**Weihenkandidaten für die Priesterweihe 2006:** Bekanntgabe 86

**Wort-Gottes-Feier:** Richtlinien für die Leitung an Sonntagen und  
Festtagen 50

## Z

**Zählbogen** 190

**Zulassung für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen:**

Kongregation für das Katholische Bildungswesen: Instruktion über Krite-  
rien zur Berufungsklärung von Personen mit homosexuellen Tendenzen –  
Hinweis auf VASt 170 30

**Sonderausgaben** (in Nr. 1–12 integriert):

**6/2:** Eröffnung des neuen Archivs der Erzdiözese Salzburg 97–108

**7/2:** Wahlordnung für die Wahl des Pfarrgemeinderates 121–136

**Nach Nr. 12 beigegebundene Hefte:**

**Benedikt XVI.:** Enzyklika Deus Caritas est (VASt 171)

**Benedikt XVI.:** Apostolische Reise nach München, Altötting und Regensburg  
(VASt 174)

**Leben in Fülle:** Leitlinien für katholische Einrichtungen im Dienst der  
Gesundheitsfürsorge (Die österreichischen Bischöfe Nr. 6)

# Personenverzeichnis

## A

Absmanner Gisela .....	142
Achrainer Katharina.....	118
Aichinger Sr.Bernadette OSB .....	118
Altenbuchner Sonja .....	158
Altenburger Mag. Bernadette .....	117
Angerer Ludwig .....	76
Angermair Franz .....	119
Anrain Mag. Michael .....	76
Appesbacher Dr. Matthäus .....	75, 180
Auer Mag. Franz.....	194
Augustin Mag. Regina .....	117, 158
Außerhofer Mag. Ägydius.....	76
Außersteiner P.Anton SVD .....	77

## B

Baich Dr. Sr. Christa SA.....	116
Bauer Univ.-Prof. Dr. P.Emmanuel OSB .....	77
Baumgartner Mag. Monika .....	158
Bernsteiner Michaela .....	117
Bertel Dr. Edith .....	119
Biberauer P. Alois SVD .....	180
Birnbacher Dr. P. Korbinian OSB .....	77
Bischof Dr. Bruno .....	96
Bissinger P. Lothar CPPS .....	46
Blassnigg Mag. Michael .....	77
Bochno Ingrid.....	24
Brandstätter Mag. Bettina .....	118
Brennsteiner Dr. Herbert.....	24

## C

Colz Rita.....	24
Cöppicus-Röttger Mag. Frank .....	115

## D

de Wolff Sr. Vera Marie OSU .....	180
Djundja Dr. Stephan.....	79
Dlugopolsky Mag. Adalbert .....	77
Dümler-Willeman Dipl.Theol. Daniela.....	116
Dürlinger Mag. Alois .....	89
Dürlinger Mag. Johannes.....	117

## E

Eberl Gertrude .....	59
Eder Josef Christoph .....	79
Egger-Wenzel Univ.-Prof. Dr. Renate .....	79
Ehrenreich Mag. P.Ernst OFMCap .....	86, 141
Eisl Josef .....	118
Ellenhuber Mag. Johann .....	24, 118
Engwicht Herbert.....	60
Erbler Dr. Josef.....	79
Erharter Josef .....	76, 119
Erlbacher Lorenz .....	45, 141
Erlmoser Mag. Gerhard.....	76
Ernst Dipl.Ing. Kurt.....	179
Esterbauer-P. MMag. Albert Thaddäus .....	95, 115

## F

Fastner Kurt .....	45, 141
Fierlinger Gabriele .....	180
Frafeleder Sr.Anna FMA .....	116
Freudl Michaela .....	118
Fuchs Mag. Josef Hermann .....	77
Fuchsberger Mag. Gerhard .....	76

## G

Galehr Mag. Daniela .....	117
Ganitzer Ambros .....	45
Gehrer Mag. Petra .....	147
Gerstmayer Dipl.Ing. Mag. Georg ..	147
Giglmayr Mag. Tobias .....	119
Gmachl-Aher Mag.iur. MMag. Christoph.....	116
Golderer Mag. Robert .....	117
Graber Mag. Franz .....	179
Gradwohl Mag. Jürgen .....	115, 142
Granegger Isidor.....	158
Gräupl Mag. Edwin .....	179
Grengel Mag. Gottfried	45, 86, 116, 141
Gruber Mag. Ines .....	158
Gruber Monika.....	117
Gruber P.Stefan OSCam .....	76
Guggenberger Ing. Helmut .....	180

- Gumpenberger Maria ..... 116  
 Gutenthaler Andreas ..... 180

**H**

- Haas Bernhard ..... 180  
 Haertl Dipl.Ing. Wilfried ..... 180  
 Hagel Dr. P Joachim OPraem ..... 115  
 Haidenthaler P. Paulus ..... 147  
 Hartlieb Dr. Josef ..... 180  
 Hasenburger Mag. P. Andreas CPPS 46  
 Hausberger Mag. Peter ..... 76  
 Heiter Jürgen ..... 45  
 Hirn Franz ..... 77  
 Hirnsperger Johann Georg ..... 118  
 Hirnsperger Mag. Josef ..... 46, 77  
 Hofbauer Mag. Jakob Friedrich ..... 118  
 Hofer Dr. Hansjörg ..... 75, 115, 180  
 Hofer Peter ..... 78  
 Höritzauer Mag. Ludwig ..... 76  
 Hörlesberger Sr. Miriam SA ..... 147  
 Horngacher Aloisia ..... 24  
 Hötzer Albert ..... 79, 194  
 Hrastnik Mag. P.Thomas OFM ..... 24  
 Huck Mag. Alexander ..... 117  
 Hundsdorfer Dipl.Theol. Gerhard. 117

**I**

- Imminger P. Herman Josef  
 CPPS ..... 45, 141

**J**

- Jakober Andreas ..... 24, 78  
 Jell Erich ..... 95, 118

**K**

- Kalinowski P.Artur CPPS ..... 46  
 Kalista Dr. Monika ..... 180  
 Kandler Mag. Josef ..... 95  
 Kandler-Mayr lic. iur. can. Dr.  
     Elisabeth ..... 24, 115, 147  
     Katinsky Egon ..... 75, 142  
 Kelz Ursula ..... 79, 180  
 Kerschbaum MMag. Roland ..... 24  
 Kitzbichler Sebastian ..... 76, 180  
 Klappacher Josef ..... 46  
 Klaushofer Erwin ..... 79

- Klein Ing. Elisabeth ..... 180  
 Koci Dipl.Theol. P. Paulus OSB ..... 194  
 Konjecic MMag. Dr. Erwin ..... 24, 89  
 Kothgasser Erzbischof Dr. Alois ..... 79  
 Kremshuber Mag. Markus ..... 117  
 Kreuzberger Mag. Matthias ..... 77  
 Kreuzeder Mag. Hans ..... 95  
 Kronthaler Dr. Georg ..... 24  
 Kuckovsky Mag. Ladislav ..... 116  
 Kurz Mag. Johann ..... 76

**L**

- Laireiter Dr. Gottfried ..... 59, 75  
 Lammer Mag. Imma ..... 78, 142  
 Langwallner Manfred ..... 78  
 Laun Weihbischof Dr. Andras ..... 75  
 Lech P.Siegbert OFMCap ..... 77  
 Lederer Petra ..... 117  
 Leitner Mag. Gustav ..... 119  
 Lemke Mag. Marco ..... 118  
 Lengauer Ulrike ..... 142  
 Lenz Detlef ..... 76  
 Linsberger Ing. Johann ..... 180  
 Luginger Monika ..... 142

**M**

- Mairhofer Mag. Theodor ..... 115, 119  
 Majewski Stanislaw ..... 119  
 Manzl Sebastian ..... 75  
 Mattel Mag. Harald ..... 77, 79, 115  
 Max Dr. Michael ..... 76, 79, 115  
 Mayer Mag. Erwin ..... 45, 86, 116, 141  
 Melchhammer Josef ..... 95  
 Meßner Josef ..... 78  
 Minimayr Mag. Günter ..... 79  
 Mitterdorfer Johann ..... 77  
 Mödlhammer Simon ..... 76  
 Moser Mag. Alois ..... 77

**N**

- Nake Dr. Michael ..... 180  
 Neuhardt Dr. Johannes ..... 24  
 Neulinger Dipl.Theol. Manfred  
     Josef ..... 116  
 Neumayer Franz ..... 118

Neumayer Mag. Erwin	78
Neuner Bertram	117
Neuner Judith	59
Niederer Ernestine	180

**O**

Obereder Mag. Josef	118
Oberlechner Mag. Otto	78, 79, 116
Ozankom Univ.-Prof. DDr. Claude	79

**P**

Paarhammer Univ.-Prof. Dr.	
Johann	24, 46, 59
Padinger Dr. Franz	78, 147, 180
Pan Christian	118
Perkmann Mag. P. Johannes OSB	147
Peter Mag. Ralf	45, 141
Pfeiffer Daniela	116
Pichler Veronika	142
Piroth Mag. Egbert	76
Plaikner Mag. Peter	180
Planer Kerstin	117
Pletzer Mag. Josef	46, 77
Pollhammer Bernhard	45, 78
Pöttler Mag. Ernst	76
Pritz Mag. Michael	77
Prodinger Manfred	59
Proßegger Mag. Hans Peter	77, 116
Pucher P.Alfred OSCam	77

**R**

Rainer Mag. Johann	180
Rank Volker	76
Rauchenschwandtner Mag.	
Paul	77, 78
Rayapan P. Yesuraj CPPS	147
Reindl Mag. Rupert	76, 79
Reißmeier Dr. Johann	75, 95, 115
Reiterer Univ.-Prof. Dr.	
Friedrich	79, 118
Renzl Birgit	117
Ringseisen P.Anton	79
Rinnerthaler Univ.-Prof. Dr.	
Alfred	46
Rippelbeck Dipl.Theol. Selma	117

Röck Mag. P. Bernhard OSB	76
Röck Mag. Peter	76, 78
Rohrmoser Mag. Bernhard	77
Roither Roman	180
Rummel Elisabeth	158
Rupprechter Mag. Josef	89

**S**

Sagmeister Dr.	
Raimund	78, 89, 119, 180
Salzmann Mag. Martin	89
Sampl Dr. Josef	24
Schamberger Mag. Christian	59
Schantl Stefan	45
Scharl Mag.Dr. Franz	78
Schiefer Alois	195
Schlachter Mag. P.Alois CPPS.	78, 115
Schleinzer Univ.-Prof. Dr. P.	
Friedrich OCist	77
Schönauer Friedrich	46
Schreckeis-Nägele Mag.	
Hildegard	142
Schrom Dipl.Theol. Markus	117
Schwaighofer Mag. Hans	76
Schwantner Anita	117
Schwarz Christine	142
Schwarz Dr. Detlef	117
Schwarzenauer Mag.	
Richard	59, 79, 89, 115
Schwarzenerberger Mag. Thomas	77
Schwarzfischer P. Alois SAC	77
Schweiger Univ.-Prof. Dr.	
Friedrich	180
Schwertmann Theodor	116, 118
Seidl Angelika	142
Sieberer Balthasar	75
Signitzer Mag. Hermann	117
Siller Mag. Christian	77
Sinkovits MMag. Josef	79
Sonneck Kurt	117
Squicciarini Tit.-Erzbischof DDr.	
Donato	60
Steinschaden Anton	59
Steinwender Dr. Ignaz	77
Stifter Josef	179
Stolzlechner Dr. Beate	180
Strobl P. Leopold OSB	76
Sturm Lydia	117
Sulzer Beatrix Maria	180

**T**

- Thaler Dr. Manfred ..... 78  
 Toferer Mag. Rupert ..... 115  
 Trausnitz Dr. Johann ..... 119

**U**

- Unkelbach Dr. Peter ..... 75

**V**

- Viehhäuser Josef ..... 76  
 Vierthaler Burkhard ..... 179

**W**

- Wagenhofer lic. Edmund OSB ..... 77  
 Wagner Mag. Michaela ..... 59  
 Walch Christian ..... 45  
 Walchhofer Martin ..... 60, 75  
 Walz Univ.-Ass. Dr. Frank ..... 179  
 Walzel Mag. Nina ..... 158  
 Wanger Augustin ..... 118, 147  
 Weberndorfer Mag. Rudolf ..... 77, 95  
 Wedenig Ing. MMag. Josef ..... 116  
 Weidlinger Dr. Alois ..... 118, 147  
 Weihrauch Dr. Winfried ..... 116

- Weingartner em. Univ.-Prof. Dr.  
 Paul ..... 46  
 Wenninger Mag. Franz ..... 115  
 Weyringer Andreas ..... 45, 142  
 Weyringer Richard ..... 194  
 Wildlroither Johann ..... 147  
 Wimmer Maria ..... 79  
 Wimmer Martin ..... 78  
 Winkler Univ.-Prof. Dr. Dietmar ..... 46  
 Witzmann Doris ..... 180  
 Witzl Mag. Helmut ..... 45, 142  
 Wührer Franz ..... 180  
 Wunram Mag. P.Thomas CPPS ..... 194

**Y**

- Yombo lic.theol. Gervais Protais ..... 46

**Z**

- Zach Mag. Virgil ..... 115  
 Zahatlan Mag. Pavol ..... 118  
 Zauer Mag. Josef ..... 77, 79  
 Zeiner Peter ..... 75  
 Zeller Mag. Silvia ..... 79  
 Zwicknagel Josef ..... 180



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Jänner 2007

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzler

**Dr. Hansjörg Hofer**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig  
Erzdiözese im Internet: [www.kirchen.net](http://www.kirchen.net)  
Herstellungsart: Salzburg